

Der
„Judenspiegel“

im
Lichte der Wahrheit.

Eine wissenschaftliche Untersuchung

von

Dr. Jakob Ecker,

Privatdocent an der kgl. Akademie zu Münster.

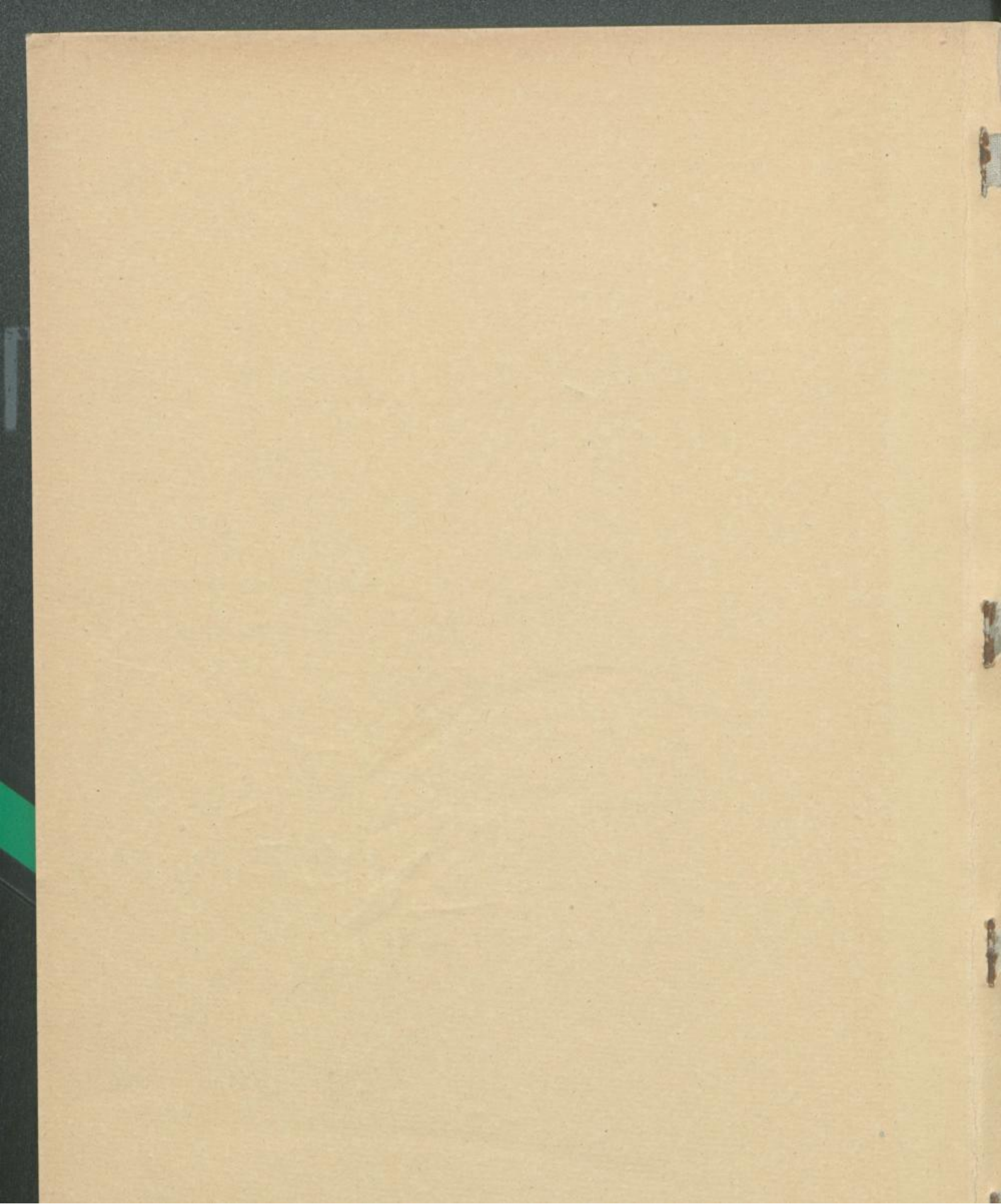
„Ich kann es euch so sehr nicht übel nehmen;
Ich weiss, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.“

(Goethe im Faust.)

Paderborn, 1884.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.

(J. W. Schröder.)



Der
„Judenspiegel“

im
Lichte der Wahrheit.

— x —
Eine wissenschaftliche Untersuchung

von

Dr. Jakob Ecker,

Privatdocent an der kgl. Akademie zu Münster.

„Ich kann es euch so sehr nicht übel nehmen;
Ich weiss, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.“

(Goethe im Faust.)



Paderborn, 1884.


Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.
(J. W. Schröder.)

R 1231/2u

VT TESTIMONIVM PERHIBEAM VERITATI!

(Joan. 18, 37.)

Vorwort.

er ‚Westfälische Merkur‘ brachte am 16. Januar 1883 einen Artikel über den im Verlage der Paderborner Bonifacius-Druckerei erschienenen ‚Judenspiegel‘. Der verantwortliche Redakteur J. Hoffmann wurde angeklagt, in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander (Christen gegen Juden) aufgereizt zu haben.

Dieser Judenspiegel-Prozess kam am 10. Dezember v. J. vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichtes zur Verhandlung. Gegen meinen Willen wurde ich (neben dem hiesigen jüdischen Seminarlehrer Treu) als Sachverständiger vorgeladen: so war ich gezwungen, die 100 Gesetze des Dr. Justus gewissenhaft zu prüfen.

Mit dem Urteile, welches auf Freisprechung lautete, wurde auch mein Gutachten durch den ‚Merkur‘, die ‚Germania‘ und zahlreiche andere Blätter veröffentlicht. Ich liess zugleich durch die Redaktion des ‚Merkur‘ bemerken, dass, falls mein Gutachten in Zeitungen angegriffen würde, ich mich in keinen Kampf einliesse: die Judenhetze ist mir zuwider, und an der antisemitischen Bewegung habe ich mich bis jetzt in keiner Weise beteiligt, und diesen Standpunkt werde ich auch in Zukunft vertreten, um nicht weiter von dieser gefährlichen Strömung fortgerissen zu werden.

Was vorauszusehen war, ist eingetreten. Ich hatte einen Stich ins Wespennest der Semitenfrage gethan. Wo ich hinkam, summte und brummte es um meinen Kopf herum in den verschiedensten Tonarten. Hier war Freud', dort war Leid; diesem macht' ich's recht, jener macht mich schlecht: mancher ward mein Freund, mancher ward mir Feind; der eine lobt, der andere tobt.

Weil das Resultat meines Gutachtens kein unbeschränktes Lob und keine absolute Gutheissung der Texte des ‚Judenspiegels‘ war, so wurde ich sogar von heissblütigen Antisemiten in Privatkreisen als heimlicher Judenfreund verdächtigt. Auch das sah ich voraus. Solchen Christen verzeihe ich aber gerne; es sind eben solche, die von dem Wesen der Sache keine Ahnung haben, man kann auch nicht von jedem verlangen, dass er den Unterschied zwischen „Semit“ und „Semitist“ kenne. Gerade der Umstand, dass ich von beiden Seiten angegriffen wurde, beweist, dass ich in meiner Beurteilung objektiv war.

Natürlich war das Geschrei über mich weit grösser von Seiten Israels. In Briefen und Zeitungen, in Blättern und Broschüren, auf deutsch und hebräisch fiel man über mich her. Da ich aber aus all diesen Kritiken nur neue Schimpfwörter, zum Teil sogar recht unflätige kennen lernte, aber nichts Sachliches, wodurch ich mein Gutachten auch nur um eine Silbe hätte ändern müssen, so bleibe ich meinem Prinzip treu und beobachte ein goldenes Schweigen.

Das ganze Geschrei machte auf mich wenig Eindruck. Mit meinem Gutachten wollte ich weder kränken noch schmeicheln: ich war nur darauf bedacht, meinem Gewissen zu genügen. Was hätte mich auch bestimmen sollen, für die Juden, oder für Justus Partei zu nehmen? Wiewohl ich das Treiben mancher „Antisemiten“ nicht billige, so bin ich doch nichts weniger als ein Judenfreund, denn

ich kenne den Talmud; andererseits hatte ich den angeklagten Redakteur Hoffmann noch nie gesehen, und auch den Verfasser des ‚Judenspiegels‘ kannte ich nicht einmal seinem richtigen Namen nach. Und bloss darum eine Sache zu verteidigen, weil ihre Vertreter Katholiken sind, nein — dazu bin ich zu ehrlich und kenne zu gut die Bedeutung des christlichen Eides.

Was ich vor Gericht gesagt, sage ich auch heute noch. Ich hatte mir die Sache reiflich überlegt, bevor ich in der höchst wichtigen Angelegenheit ein Gutachten abgab.

Ich lasse mich also auf keine Hetzereien ein, aber ich behaupte ganz entschieden meinen Standpunkt. Jeder, der diese Blätter liest, sieht bei ruhiger Überlegung ein, dass meine Beweise eben nicht zu widerlegen sind, nicht auf wissenschaftliche Weise, geschweige durch Schimpfereien.

Um Jedem ein selbständiges Urteil zu ermöglichen, wie weit die (hier in deutscher Schrift gedruckten) Texte des ‚Judenspiegels‘ sachlich richtig oder gar wörtlich genau sind, werde ich das rabbinische Original der betreffenden Gesetze mit nebenstehender Übersetzung und den notwendigen Erklärungen anführen.

Vom ‚Judenspiegel‘ benutze ich die vierte Auflage; die Originaltexte des Schulchan sind aus der Amsterdamer Ausgabe (שולחן) abgedruckt.

Ich werde hier den ‚Judenspiegel‘ einfach als litterarisches Produkt betrachten: mein Ziel ist eine wissenschaftliche Kritik —

„In omni bonitate et justitia et veritate!“

(Eph. 5, 9.)

Münster, im März 1884.

Dr. Ecker.

Einleitung.

—*—

I.

Die Quellen des jüdischen Rechts.

Die Bibel kommt als Rechtsquelle kaum mehr in Betracht. Wie die in ihr enthaltenen Gesetze auszulegen und zu befolgen sind, lehrt der Talmud. Zudem ist nur ein geringer Teil der Gesetze des Talmud in der Bibel enthalten. Somit ist der Talmud die Hauptquelle des jüdischen Rechts.

1. Die Rabbinen erzählen, Moses habe auf dem Berge Sinai zu der Thora, dem Gesetze, das er im Auftrage Gottes niederschrieb (תורה שבכתב), noch Erklärungen und Ergänzungen erhalten, die nicht aufgezeichnet, sondern von Geschlecht zu Geschlecht durch mündliche Tradition sich forterben sollten (תורה שבעל פה).

Zum Beweise hierfür missbraucht man die Bibelstelle *Exod. 24, 12*: „Und der Herr sprach zu Moses: ‚Steige herauf zu mir auf den Berg und bleibe daselbst, so will ich dir die steinernen Tafeln geben und die Lehre und das Gesetz, das ich geschrieben, sie zu belehren.‘“ Diese einfachen und klaren Worte deutelt der Talmud (*Berachoth 5a*) in folgender Weise: „Die ‚Tafeln‘ sind die zehn Gebote; die Lehre (תורה) ist der Pentateuch; das Gesetz (מצוה) ist die Mischna; ‚das ich geschrieben‘ sind die Propheten und Hagiographen; ‚sie zu belehren‘ ist die Gemara; das besagt, dass sie (die Bestandteile der Gesetzlehre) sämtlich dem Moses auf Sinai gegeben worden sind.“

Vgl. Talmud *Megilla 19b*: „Was bedeutet die Stelle: ‚Und auf ihnen (den steinernen Tafeln) alle Worte, welche geredet hat der Herr mit euch auf dem Berge?‘ (*Deut. 9, 10*) Es besagt, dass Gott dem Moses zeigte die Subtilitäten der Thora und die Subtilitäten (Spitzfindigkeiten) der Schriftgelehrten (Rabbiner) und was die Rabbiner je Neues erfinden werden.“

2. Wie der Talmud versichert, konnte das Gesetz nicht ganz aufgeschrieben werden, weil kein Buch das Material hätte fassen können; und zwar wurde nur ein so geringer Teil aufgezeichnet, damit nicht die andern Völker sich die Gesetze abschreiben und für sich nehmen sollten.

Talmud *Erubin 21b*: „Vielleicht wirst du sagen: ‚Wem sie (die Worte der Rabbinen) so wichtig sind: warum sind sie nicht aufgeschrieben?‘ „[Um nicht] zu machen Bücher ohne Ende.“ (*Ecl. 12, 12*)

Wie gross die vollständige Gesetzrolle sein müsste, wird ganz genau ausgerechnet im Talmud *Erubin 21a*. Da heisst es: „Wir lesen *Zach. 5, 2*: ‚Und er sprach zu mir: Was schauest du? Und ich sprach: Ich schaue eine fliegende Rolle, ihre Länge 20 Ellen und ihre Breite 10 Ellen.‘ Breitete man die Rolle aus (man denke sich die Rolle in der Mitte zusammengefaltet), so wird ihr Mass 20 : 20. Nun ist sie auf beiden Seiten beschrieben (vgl. *Ezech. 2, 10*): denkt man dieselbe nur auf einer Seite beschrieben, so wäre das Mass der Rolle 40 : 20 Ellen. Wie gross ist nun die Welt? Nur eine Spanne: denn es heisst *Is. 40, 12*: ‚Wer mass die Himmel mit der Spanne?‘

Eine Spanne ist eine halbe Elle. Also ist die Welt eine halbe Elle im Quadrat, die Gesetzrolle aber $40 \times 20 = 800$ Quadratellen: somit wäre die Rolle 3200 mal so gross als die ganze Welt. — Wer könnte nach dieser mathematischen Beweisführung die Sache noch bezweifeln?

Dass nur wenig aufgeschrieben wurde, damit die übrigen Völker nicht viele Gesetze abschreiben sollten, ist bemerkt in *Tosephtoth* zu Talmud *Gittin* 60b.

3. Da die Bibel nur nach der Erklärung und Verdrehung des Talmud zu verstehen ist, und bei weitem die meisten jüdischen Gesetze nur im Talmud enthalten sind, so ist der Talmud nach der Meinung der orthodoxen Juden weit über die Bibel erhaben, und kommt dieselbe als Rechtsquelle kaum mehr in Betracht.

Talmud *Erubin* 21b: „Mein Sohn, auf die Worte der Schreiber (Rabbiner im Talmud) habe mehr Acht, als auf die Worte der Bibel; denn in den Worten der Bibel ist nur Gebot und Verbot: aber jeder, der die Worte der Rabbinen übertritt, ist des Todes schuldig. . . . Wer über die Worte der Rabbinen spottet, wird bestraft in siedendem Kot.“

Diesen schrecklichen Satz beweisen die Rabbinen aus der Bibel. Man höre und staune! Der Talmud beruft sich dafür auf *Eccles.* 12, 12: לָרֵב יִגְעַת בֶּשֶׂר, was ein gewöhnliches Menschenkind übersetzt mit: „Viel Studieren ist Abmühung des Fleisches (Qual des Körpers).“ לָרֵב (lahag) d. h. „studieren“ verdreht der Talmud in לַעַג (la'ag) d. h. „spotten“, und statt jegiath liest er jegiath und erklärt es mit „Menschenkot“ (wohl darum *quod multo labore ex carne [corpore] exprimatur*). — Äusserst fein!

Talmud *Sopherim* 15, 7: „Die Bibel gleicht dem Wasser, die Mischna dem Wein, und die sechs Ordnungen [der Gemara] dem Gewürzwein.“

Talmud *Baba mecia* 33a: „Es lehren die Rabbinen: Wenn man sich [bloss] mit der Bibel befasst, so ist es etwas aber auch nichts! wenn mit der Mischna, so ist es etwas und man erhält Belohnung; wenn mit der Gemara, so giebt es für dich keinen grösseren Lohn als diesen.“

Talmud *Sota* 22a: „Gottlos ist derjenige, welcher liest die Bibel und die Mischna, aber nicht benützt die Weisen (in der Gemara).“

4. Der Talmud enthält die Gesetze keineswegs in systematischer Ordnung, sondern sie liegen in demselben zerstreut, mit weitläufigen Diskussionen und spitzfindigen Grübeleien und abgeschmackten Tüfteleien und hunderten nutzloser Erzählungen und kindischer Märchen und Fabeln.

Da nach der Zerstörung Jerusalems die Juden in alle Welt zerstreut wurden, hielt man es für nötig, das reiche Material der sog. Überlieferung aufzuschreiben und zu sammeln. Gegen Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts brachte Rabbi Jehuda ha-nasi („der Fürst“), auch „Rabbenu ha-qadosch“ („unser heiliger Lehrer“) oder einfach „Rabbi“ („Lehrer“) κατ' ἐξοχήν genannt, die „Mischna“ (d. h. Wiederholung [des Gesetzes]) zum Abschlusse. Sie enthält in sechs Ordnungen 63 Traktate mit 523 Kapiteln.

Die in der Mischna niedergelegten Gesetze wurden in den Lehrhäusern näher erklärt, was zu breiten Ausführungen und spitzfindigen Folgerungen Veranlassung gab. So wuchs das Material des Talmud immer mehr an. Die Schulen in Palästina und in Babylonien gingen ihre eigenen Wege; in letzterem Lande (Pumbeditha, Sura, Nehardea) waren die Schulen berühmter, als in ersterem (z. B. Tiberias, Jamnia, Lydda), welches von Juden fast entvölkert war. So entstand eine doppelte „Gemara“ (d. h. Vollendung) eine palästinensische (zu 39 Mischnatraktaten) verfasst von Rabbi Jochanan gegen Ende des dritten Jahrhunderts, geschlossen in Tiberias um das Jahr 350; und eine babylonische (zu 36 Mischnatraktaten) redigiert von Rab Aschi und Rabina, von letzterem abgeschlossen um das Jahr 500. Mit der Mischna bilden die beiden Gemaren den jerusalemischen und den weit umfangreicheren babylonischen Talmud.

Wenn in der Mischna das Material so ziemlich sachlich geordnet war, so ist in der Gemara in allen Traktaten von allem Möglichen die Rede. An ein beliebiges Wort, das zufällig in einer Stelle vorkommt, klammert man sich an und disputiert und raisonniert, man zieht Schlüsse und Parallelen, man klügelt und tüfelt fast ohne Ende. Da sagt dieser Rabbi „ja“, und jener „nein“; einer begründet es so, ein anderer so; alle möglichen und unmöglichen Fälle werden besprochen und so und so entschieden. So wird im ersten Traktate des babylonischen Talmud *Berachoth* d. h. „Segensprüche“ hunderte von Malen der Abtritt erwähnt mit allem was drum und dranhängt.

5. Der babylonische und der jerusalemische Talmud sind aber nicht die einzigen Quellen des jüdischen Rechts: auch andere ältere Werke, in erster Reihe die zwischen dem Schluss der Mischna und der Gemara verfassten Bücher werden als Nebenquellen benutzt.

Z. B. *Tosephtoth*, Zusätze zur Mischna; *Siphra*, Commentar zu Leviticus; *Siphre*, Commentar zu Num. und Deut. u. s. w.

II.

Das jüdische Gesetzbuch.

Aus praktischen Gründen musste man schliesslich daran denken, das Wesentliche aus den umfangreichen Quellen auszuheben und zusammenzustellen.

1. Nach Schluss der Gemara ging man wieder rüstig an die Erklärung derselben. So entstanden die sog. *Tosephtoth*, d. h. „Zusätze“ (die wichtigsten derselben sind in den Talmudausgaben beigedruckt). Je mehr das Material anwuchs, desto mehr musste man das Bedürfnis nach einem Compendium fühlen, in welchem man die Gesetze präzise zusammengestellt fand. Um also das Studium des Talmud zu erleichtern, und von den langen und breiten Diskussionen nur ein praktisches Resultat herauszuheben, verfasste im Jahre 1032 Rabbi Isaak Sohn des Jakob Alphasi einen Auszug aus dem Talmud unter dem Titel *Hilchoth* d. h. „Gesetze“. Der „kleine Talmud“ war bequemer zum Studium: da er aber nicht systematisch geordnet war, konnte er unmöglich auf die Dauer das Feld behaupten.

2. Die erste systematische Darstellung des jüdischen Rechts lieferte der grosse Gelehrte und Philosoph Rabbi Mosche bar Maimon (von den Juden meist nach den Anfangsbuchstaben *Rambam* [רמב"ם], von den Christen Maimonides genannt). Im Jahre 1169 erschien das 4 Folianten umfassende Werk unter dem Titel *Mischne thora* d. h. „Wiederholung des Gesetzes“ oder auch *ha-jad ha-chazaka* d. h. „die starke Hand“. Er suchte in demselben viele Gesetze philosophisch zu begründen, und wurde darum von vielen Rabbinen verdächtigt. Trotzdem gelangte das Buch nach und nach zu sehr hohem Ansehen.

3. Das Werk Maimon's enthielt die sämtlichen Gesetze des Talmud, also auch vieles, was seit der Zerstörung des Tempels keine Anwendung mehr finden konnte; andererseits war seine Darstellung etwas knapp, und genügte nicht mehr, weil immer neue Rechtsfragen und Controversen auftauchten. Darum verfasste 1321 Jakob ben Ascher in Toledo die *Arba'a turim* d. h. „Vier Reihen“; er liess die veralteten Gesetze weg, und alle philosophische Begründung vermeidend führte er das Werk in streng rabbinischem Geiste durch.

Alphasi, Maimon und Ascheri, die sämtlich aus den Diskussionen des Talmud ein praktisches Resultat aufgestellt hatten, waren in manchen Punkten verschiedener Meinung; daher entstanden viele Differenzen und Uneinigkeiten in den Gemeinden. Man sehnte sich wieder nach einem besseren Werke, in welchem das als richtig Anerkannte aus den vorhandenen Büchern festgestellt, alles Veraltete weggelassen, und alle nötigen Gesetze in ganz kurzen, knappen, klaren Paragraphen angegeben seien; kurz, es war immer noch die Hauptaufgabe zu lösen — einen eigentlichen Rechtscodex zu schaffen. Endlich erschien der

☞ Schulchan aruch. ☜

Dieses Buch genügte allen Anforderungen, die man an einen Rechtscodex stellen konnte: mit Weglassung aller veralteten Vorschriften enthielt es die sämtlichen noch geltenden Gesetze in übersichtlicher Darstellung, in bestimmten und klaren Sätzen und kurzen Paragraphen.

1. Der *Schulchan aruch* ist verfasst von **Joseph Qaro** (קארו), Rabbiner in der palästinensischen Stadt Cafeth (geb. 1488, gest. 1577), der bereits einen Commentar zu den *Arba'a turim* des Jakob ben Ascher verfasst hatte. An dem *Schulchan*, welcher die Quintessenz aus diesem grösseren Werke ist, arbeitete er über 20 Jahre. Die erste Ausgabe erschien in Venedig 1565.

Der *Schulchan 'aruch* (שולחן ערוך) d. h. „Zugerichtete Tafel“, „gedeckter Tisch“ (vergl. *Exod.* 23, 41; *Ps.* 23, 5) zerfällt, wie die *Arba'a turim*, in vier Abteilungen:

I. *Orach chajjim* (אורח חיים) d. h. „Weg zum Leben.“ (Vgl. *Ps.* 16, 11.) Diese Abteilung enthält die gesetzlichen Bestimmungen über das tägliche, häusliche wie synagogale Leben des Juden das ganze Jahr hindurch. Dieselbe zerfällt in siebenundzwanzig Kapitel mit 697 Paragraphen, von denen wieder ein jeder mehrere Teile hat:

1. Aufstehen, Ankleiden, Waschen, Befriedigung der Bedürfnisse (§ 1—7); — 2. Fransen der Gebetsmäntel (§ 8—24); — 3. Gebetsriemen (§ 25—45); — 4. Segensprüche (§ 46—88); — 5. Gebete (§ 89—127);

— 6. Priesterlicher Segen (§ 128—134); — 7. Lesen der Thora (§ 135—149); — 8. Synagoge (§ 150—156); — 9. Essen (§ 158—201); — 10. Segensprüche über Genüsse (§ 202—231); — 11. Abendgebet (§ 232—241); — 12. Sabbat (§ 242—365); — 13. Tragen am Sabbat (§ 366—395); — 14. Nicht-weit-gehen am Sabbat (§ 396—407); — 15. Mittel, um weit gehen zu dürfen am Sabbat (§ 408—416); 16. Neumond (§ 417—428); — 17. Pascha (§ 429—494); — 18. Festtage (§ 495—529); — 19. Halbfeste (§ 530—548); — 20. Fasten am 9. des Monats Ab (§ 549—561); — 21. Andere Fasttage (§ 562—580); — 22. Neujahr (§ 581—602); — 23. Versöhnungstag (§ 603—624); — 24. Laubbüttenfest (§ 625—644); — 25. Feststrauß am Hüttenfeste (§ 645—669); — 26. Weihfest (§ 670—685); — 27. Purim (§ 686—697).

II. *Jore de'a* (יורה דעה) d. h. „er lehrt Kenntniss“, „Lehrer der Erkenntniss.“ (Vgl. *Is.* 28, 9.) In 35 Kapiteln mit 403 Paragraphen wird gehandelt von den Speise- und Reinigungsgesetzen und vielen anderen religiösen Vorschriften bis zu den Trauergesetzen:

1. Schlachten (§ 1—28); — 2. Fehlerhafte Tiere (§ 29—61); 3. Fleisch von lebenden Tieren (§ 62); — 4. Fleisch, welches ein Nichtjude hatte (§ 63); — 5. Fett (§ 64); — 6. Blut (§ 65—68); 7. Salzen des Fleisches (§ 69—78); — 8. Reine und unreine Tiere (§ 79—85); — 9. Eier (§ 86); — 10. Fleisch und Milch (§ 87—99); — 11. Vermischungen (§ 100—111); — 12. Speisen von Nichtjuden (§ 112—122); — 13. Wein von Nicht-Juden (§ 123—138); — 14. Götzendienst (§ 139—158); — 15. Wucherzins (§ 159—177); — 16. Zauberei (§ 178—182); — 17. Weibliche Unreinigkeit (§ 183—202); — 18. Gelübde (§ 203—235); — 19. Schwüre (§ 236—239); — 20. Ehrfurcht vor den Eltern (§ 240—241); — 21. Ehrfurcht vor den Rabbinen (§ 242—246); — 22. Almosen (§ 247—259); — 23. Beschneidung (§ 260—266); — 24. Sklaven (§ 267); — 25. Proselyten (§ 268—269); — 26. Thora-Schrift (§ 270—284); — 27. Pfostenschrift (§ 285—291); — 28. Vogelnester (§ 292—294); — 29. Vermischung von Pflanzen (§ 295—304); 30. Auslösung der Erstgeburt (§ 305); — 31. Erstgeburt der Tiere (§ 306—321); — 32. Gaben für die Priester (§ 322—333); — 33. Bann und Exkommunikation (§ 334); — 34. Krankenbesuch (§ 335—339); — 35. Behandlung der Toten (§ 340—403).

III. *Eben ha'ezer* (אבן העזר) d. h. „Stein der Hilfe“ (vgl. *I. Sam.* 4, 1; 5, 1; 7, 12) behandelt in 5 Kapiteln mit 178 Paragraphen die Ehegesetze:

1. Gebot der Geschlechts-Vermehrung (§ 1—6); — 2. Welche Frauen man nicht heiraten darf (§ 7—25); — 3. Verhehlung (§ 26—118); — 4. Ehescheidung (§ 119—155); — 5. Leviratsche (§ 156—178).

IV. *Choschen ha-mischpat* (חושן המשפט) d. h. „Brustschild des Rechts“ (vgl. *Exod.* 28, 15. 30) enthält in 29 Kapiteln mit 427 Paragraphen das gesamte Civil- und Criminalrecht:

1. Richter (§ 1—27); — 2. Zeugen (§ 28—38); — Geldleihen (§ 39—96); — 4. Eintreiben der Schuld (§ 97—106); — 5. Eintreiben der Schuld von Waisen (§ 107—120); — 6. Durch Boten oder Bevollmächtigte (§ 121—128); — 7. Bürgschaft (§ 129—132); — 8. Besitz von Mobilien (§ 133—139) — 9. Besitz von Immobilien (§ 140—152); — 10. Schädigung der Nachbarn (§ 153—156); — 11. Gemeinschaftlicher Besitz (§ 157—175); — 12. Kompagnie-Geschäft (§ 176—181); — 13. Boten, Makler (§ 182—188); — 14. Kauf und Verkauf (§ 189—226); — 15. Betrug (§ 227—240); 16. Schenkungen (§ 241—249); — 17. Schenkungen eines Kranken (§ 250—258); — 18. Verlorene und gefundene Sachen (§ 259—271); — 19. Auf- und Abladen von niedergefallenen Tieren (§ 272); — 20. Herrenloses Gut (§ 273—275); — 21. Erbschaften (§ 276—290); — 22. Aufbewahrung von Sachen (§ 291—330); — 23. Arbeitsleute (§ 331—339); — 24. Leihen beweglicher Sachen (§ 340—347); — 25. Stehlen (§ 348—358); — 26. Rauben (§ 359—377); — 27. Schädigungen (§ 378—388); — 28. Verursachung von Schaden (§ 389—419); — 29. Schlagen (§ 420—427).

Sehr belehrend über Plan und Zweck des Buches ist die

V o r r e d e .

„Ich preis' den Herrn gar sehr mit meinem Munde, und in der Mitte Vieler will ich rühmen ihn!¹ Mit meinem Liede will ich ihm lobsingeln!² Womit soll ich treten vor den Herrn, mich beugen vor dem Gott der Höhe:³ der von seiner heiligen Wohnstätt', vom Himmel her, sein Licht leuchten liess in seiner grossen Barmherzigkeit und Gnade, und von seiner Güte ausgoss über mich, einen so geringen Menschen [und mich würdigte], ein Buch zu verfassen, das herrliche Worte enthält? Es ist mein grosses Werk, welches ich verfasst habe über die „Vier Reihen“, und das ich nannte „Haws Josephs“, in welchem ich gesammelt habe alle Gesetze, die sich finden in allen Rechtsbüchern, alten wie neuen, mit genauer Angabe des Ortes, wo man sie in denselben findet: im babylonischen und jerusalemischen Talmud, in Tosephta, in Sifra und Sifré, in Mechilta, in den Commentaren und Gesetzbüchern und in den „Fragen und Antworten“, alten wie neuen. Dort wird jedes einzelne Gesetz ganz deutlich erklärt, jede Sache in ihrer Art behandelt, jeder Palast ist nach seiner Weise bewohnt,⁴ und es hangen an ihm alle Schilde der Helden,⁵ die von Alters her Männer von Ruhm waren.“⁶

Nun fand ich für gut, die glänzenden Lilien der Worte dieses Buches zu sammeln in kurzer Form, in klarer Sprache, nur das Beste und Schönste zusammenfassend, damit das Gesetz des Herrn vollkommen⁷ sei

1) Ps. 109, 30. — 2) Ps. 28, 7. — 3) Mich. 6, 6. — 4) Jer. 30, 18. — 5) Cant. 4, 4. — 6) Gen. 6, 4. — 7) Ps. 19, 8.

und geläufig werde in dem Munde jedes Juden, so dass, wenn man einen Rabbiner nach einem Gesetze befragt, er dabei nicht stottert, sondern zur Weisheit sagt: „Du bist meine Schwester“: 1) d. h. so gut wie es ihm klar ist, dass seine Schwester [zu heiraten] ihm verboten ist, wird ihm jedes praktische Gesetz, nach welchem man ihn befragt, klar sein, 2) wenn geläufig ist in seinem Munde dieses Buch, 3) das da aufgebaut ist als Waffenburg, 4) ein Hügel, auf welchen alle Augen ge-Teil in ihm studiere, und man so in jedem Monat seinen Talmud wiederhole, und zu denen gehöre, über die dereinst gesagt wird: „Selig der Mann, der hierher kommt mit seinem Talmud in der Hand!“ 6) Auch die kleinen Schüler sollen beständig in ihm studieren und auswendig lernen, damit ihnen von früher Jugend auf die Praktischen Gesetze geläufig werden, und sie dieselben im Alter nicht vergessen; und die Weisen werden leuchten wie der Glanz des Himmels, 7) wenn sie beim Ausruhen von ihren Geschäften und Mühen ihre Seele erquicken an dem Studium dieses Buches, das lauter Lieblichkeit ist, 8) ein fest entschiedenesjenige, welcher es studiert, alle Arten von fein zubereiteten und ausgewählten Leckerbissen in ihm aufgetischt findet.

Ich setze auf die Gnade des Höchsten das Vertrauen, dass durch dieses Buch die Erde voll werde von der Erkenntnis Gottes, 9) Kleine wie Grosse, Schüler wie Weise, weltberühmte wie bescheidene Gelehrte.

So breite ich denn meine Hände aus zum Herrn 10): er möge mir beistehen um der Ehre seines Namens willen, dass ich zu denen gehöre, welche die Vielen zur Gerechtigkeit führen! 11) Gott mache mich würdig, anzufangen und zu vollenden, damit mein Werk wohlgeordnet, bewährt und erprobt, nützlich und heilsam sei.

Ich beginne mit der Ausführung meines Vorhabens: der Herr sei mein Helfer! 12) Amen.

2. Da in manchen untergeordneten Punkten sich Differenzen zwischen den rechtskräftigen Gewohnheiten der Orientalen und Occidentalen ausgebildet hatten, so schrieb **Moses Isserles**, (איסרלס) Rabbiner in Krakau (geb. 1540, gest. 1573), der ebenfalls einen Commentar zu den *Arba'a turim* unter dem Titel *Darkhe Mosche* verfasst hatte, Zusätze und Berichtigungen zu allen vier Theilen des Schulchan, welche bei den abendländischen Juden ganz dasselbe Ansehen wie die Worte Qaro's erhielten.

In unseren Ausgaben sind die Zusätze durch das Wort *Haga* (הגה) d. h. „Bemerkung“ (oder durch Klammern) und durch kleinere Schrift gekennzeichnet.

Die **Vorrede** des Rabbi Moses Isserles lautet:

Da der Verfasser des *Beth Joseph* und des *Schulchan aruch*, ein Weiser, welcher besser ist, als ein Prophet, sein Schlachtvieh geschlachtet und seinen Tisch zugerichtet hat, und hinter sich keinen Raum liess, wo man sich hervorthun könnte, ausser wenn man sammelt die Worte der Späteren und zeigt die Art der Gebräuche, welche sich in diesen Ländern eingebürgert haben, so komme ich nach ihm, um auszubreiten eine Decke auf den zugerichteten Tisch, welchen er hergestellt, und aufzutragen köstliche Früchte und Süssigkeiten, 13) die der Mensch liebt. Den Tisch, den er vor Gott zugerichtet, hat er noch nicht den Menschen gegeben, welche in diesen Ländern sind, denn viele von den Gebräuchen dieser Länder sind nicht so, wie er angiebt. Schon längst nämlich sagten sie (unsere Rabbinen gesegneten Andenkens): Man lerne nicht nach den allgemeinen Normen, selbst nicht da, wo Ausnahmen angegeben sind; 14) um wie viel weniger soll man lernen nach den Normen, welche der oben erwähnte Gaon aus sich selbst zusammengestellt hat und in denen er sich richtet nach Alphasi und Rambam, während viele der Späteren gegen sie streiten: es sind nämlich in seinen Werken viele Sachen verbreitet, die nicht nach dem Gesetze sind gemäss den Weisen, deren Wasser wir trinken. 15) Wir meinen hiemit die Rechtsbücher, welche verbreitet sind unter den Bewohnern Deutschlands, welche uns beständig zum Führer gedient, und nach denen schon die Fröhsten entschieden haben, nämlich: *Or zarua*, *Mordechai*, *Ascheri*, *Sepher miqloth gadol*, *Sepher miqloth qaton*, *Hagahoth Maimon*, welche sich alle stützen auf die Worte der *Tosephtoth* und der Rabbiner Frankreichs, deren Nachkommen wir sind. Hierüber habe ich bereits ausführlicher gehandisputierte. Da ich sehe, dass alle seine Worte, im *Schulchan aruch* so sind, als wären sie gegeben aus dem Munde Mosis [wie er sie gehört] aus dem Munde Gottes: so könnten die Schüler nach ihm kommen und seine Worte trinken ohne zu unterscheiden, und dadurch würden ungewissen stossen alle Gebräuche der Länder. Schon unsere Rabbinen haben gesagt, es sei ein Unterschied zwischen vielen Sachen der Orientalen und Occidentalen, bereits in den früheren Geschlechtern, geschweige in diesen

1) Talmud Qidduschin 30a-b. — 2) Talmud Sanhedrin 7b. — 3) Prov. 7, 4. — 4) Cant. 4, 4. — 5) Talmud Berachoth 30a. — 6) Talmud Mo'ed qatan 28a; Kethuboth 77b; Baba bathra 10b. — 7) Dan. 12, 3. — 8) Cant. 5, 16. — 9) Hab. 2, 14. — 10) Esdr. 9, 5. — 11) Dan. 12, 3. — 12) Ps. 118, 7.

13) Gleichsam als Dessert. — 14) Man lerne nicht blos allgemeine Prinzipien und Gesetze, sondern richte sich nach spezielleren, die mehr ins einzelne gehen; selbst dann, wenn bei einem allgemeinen Gesetz Ausnahmen verzeichnet sind, folgt noch nicht, dass alle anderen sich nach demselben zu richten haben. — 15) Nach deren Entscheidungen wir uns richten.

späteren. Darum hielt ich für gut, an solchen Stellen, wo seine Worte mir nicht gefielen, die Ansicht der Späteren am Rande beizufügen, um überall die Schüler aufmerksam zu machen, damit sie wissen, dass man über seine Worte streitet; und überall, wo ich gewusst habe, dass der Gebrauch nicht ist, wie er angiebt, da forschte ich nach und fand ihn und schrieb ihn nieder und fügte ihn am Rande bei.

Meine Worte sind zwar verschlossen und versiegelt,¹ und es ist kein Vergleich zwischen ihnen und den Worten des Gaon, da alle seine Worte sich schon finden in seinem grossen Werke *Beth Joseph*: doch ich ging auf seinem Wege, indem ich die Sachen einfach (ohne Grundangabe) niederschrieb, denn grösstenteils findet man auch meine Ansicht in seinem Buche (*Beth Joseph*). Der Leser wähle; und wenn er (meine Ansicht) nicht findet in seinem Buche, so suche er nach in den Werken der Späteren, welche in unseren Ländern verbreitet sind, das eine hier, das andere dort, so wird er finden, was er sucht, denn nur wenig habe ich von meiner eigenen Ansicht hinzugefügt und dann beigezeichnet „so scheint mir“, um anzuzeigen, dass die Worte von mir herrühren. Ich hoffe zu Gott, dass auch meine ausführlichen² Worte sich in ganz Israel verbreiten; in denselben sind zahlreiche Gründe und Beweise, Auseinandersetzungen und Beweise für jede Sache, so viel ich beibringen konnte. Jeder, der ein selbständiges Urteil hat, wähle selbst zwischen den Gründen und verlasse sich nicht auf andere; wer aber nicht diese Stufe erreicht hat, der weiche vom herrschenden Gebrauche nicht ab, wie der obenerwähnte Gaon selbst geschrieben hat in der Vorrede zu seinem grossen Werke.

So danke ich denn dem Gott meiner Hilfe und preise seinen Namen allezeit, dass er mir grosse Huld verliehen, und ich bitte für die Zukunft, dass er mich nicht verlasse und verstosse von nun an bis in Ewigkeit. Und er soll sein mit meinem Munde, wenn meine Rede träufelt, und er behüte mich vor einem Irrtum, wie geschrieben steht: „Der Herr bewahrt die Einfältigen“;³ er zeige mir den Weg, auf dem ich wandeln soll, denn zu ihm erhebe ich meine Seele;⁴ es komm' die Huld des Herrn unseres Gottes auf uns, und uns'rer Hände Werk — o förd're es!⁵ Der im Verborg'nen thront, er schütze uns und mach' uns würdig dessen, um was der Sänger bittet: „Du deckest mir den Tisch vor meinen Drängern, überströmst mit Öl mein Haupt, mein Becher fliesset über!“ Ja Glück und Gnade folgen mir mein Leben lang, und wohnen werd' in dem Hause Gottes ich auf immer!“⁶ Amen.

3. Wie der ursprüngliche Schulchan des Rabbi Joseph Qaro im Orient, so wurde der von Moses Isserles berichtigte Schulchan aruch im Occident als **Rechtskodex** acceptiert und als das wahre jüdische Gesetzbuch allgemein anerkannt.

Dass der Schulchan aruch gleich von Anfang an ein sehr hohes Ansehen genoss, beweisen schon die zahlreichen Commentare. Die ältesten sind von Schülern des Isserles: 1. *Sefer me'iroth 'enajim* (abgekürzt *Sma'*), Erklärung zum *Choschen ha-mischpat*; und 2. *Chelqath mechogeq* Erklärung zu *Eben ha'ezer*. Nach ihnen erschienen die Commentare: 3. *Ture zahab* zu allen 4 Teilen (am ausführlichsten aber zu *Orach chajim* und *Jore dé'a*); 4. *Siphthe kohen* (abgekürzt *Schach'*) zu *Jore dé'a* und *Choschen ha-mischpat*; 5. *Magen Abraham*, Erklärung zu *Orach chajim*; und 6. *Beth Samuel* zu *Eben ha'ezer*. Nach diesem sind bis in unsere Zeit unzählige Commentare zum Schulchan erschienen.

In der Vorrede zum Commentar פתחי השוכה zur Abteilung *Eben ha'ezer*, geschrieben von Gaon Rabbi Hirsch Eisenstadt i. J. 5617 (p. Chr. n. 1857), heisst es:

„Aus Erbarmen über sein Volk sah Gott von seiner Himmelswohnung hernieder:⁷ [er sah] dass in den späteren Geschlechtern nicht viele begabt seien mit Erkenntnis und Verstand, um aus den höheren Quellen lebendiges Wasser⁸ zu schöpfen. Und er gewährte ihnen Gnade, und „Gott war mit Joseph“⁹ und überströmte ihn mit einer Fülle von Weisheit und Einsicht und goss über ihn aus den Geist aus der Höhe:¹⁰ damit er lehre das Volk noch auf kürzerem Wege, mit allem versehen und versorgt;¹¹ damit er erleuchte ihre Augen und zürichte vor ihnen einen Tisch,¹² auf dass es ihnen und ihren Kindern wohl ergehe.¹³ Und dann näherte sich Moses, der Gaon, unser Lehrer Moses Isserles: von diesem wie von jenem wird Gott erhöht. Er breitete eine Decke aus und heiligte den „gedeckten Tisch“. Seine Quelle ist eine gesegnete Quelle¹⁴ aus seinem grossen Buche *Darkhe Mosche* und er machte richtige Bemerkungen, geläutert und geprüft, zu allen vier Teilen. Und sein Name ging aus in alle Lande, und alle Juden gehen an der Hand des Rabbi Moses Isserles.¹⁵ Das Angesicht des Moses ist wie das Angesicht der Sonne.“

In der Vorrede desselben zur Abteilung *Jore dé'a*, geschrieben im Jahre 5596 (p. Chr. n. 1836), heisst es:

... „Der reine Tisch, der vor Gott steht, vor uns aufgestellt und hergerichtet von den Säulen der Entscheidungen, den grossen Lichtern, die uns erleuchten den Weg, den Weg des Lebens und der Weisheit, und ohne welche wir wie Blinde in der Finsternis

1) Nur das kurze Resultat ist angegeben ohne Auseinandersetzungen und Begründungen. — 2) Sein Werk *Darkhe Mosche*. — 3) Ps. 116, 6. — 4) Ps. 143, 8. — 5) Ps. 90, 17. — 6) Ps. 23, 5. — 7) Deut. 26, 15. — 8) Jer. 2, 13. — 9) Gen. 39, 23: Rabbi Joseph Qaro verglichen mit dem ägyptischen Joseph. — 10) Is. 32, 15. — 11) II. Sam. 23, 5. — 12) Ps. 78, 19. — 13) Deut. 5, 29. — 14) Prov. 5, 18. — 15) Anspielung auf Exod. 14, 8: „Die Söhne Israels zogen aus Ägypten aus durch die erhabene Hand [Gottes]“ (בִּיד רַמָּה) wobei der Verfasser רמ"א als Abkürzung von רבי משה איסר"ל [= Rabbi Mosche Isserles] faßt.

tappen würden,¹ nämlich von unseren Lehrern Rabbi Joseph Caro und Moses Isserles gesegneten Andenkens.)

Doch nicht nur von sehr hohem Ansehen ist der Schulchan, sondern er ist wirkliches und einziges Gesetzbuch.

1. Gesetzbuch ist dasjenige Buch, nach welchem die Rechtsfragen entschieden werden. Die den Rabbinen zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen für konkrete Fälle wurden mit den Antworten seit vielen Jahrhunderten in sog. *Schaaloth utheschuboth* d. h. „Fragen und Antworten“ veröffentlicht: solcher Kasuistiken giebt es nicht Hunderte, sondern Tausende. Seit Erscheinen des Schulchan aruch nun sind diese Entscheidungen immer auf den Schulchan aruch zurückgeführt. Dass der Schulchan als allgemein anerkanntes Gesetzbuch gilt, ist somit unmöglich zu bezweifeln.

2. Der Schulchan aruch ist das einzige Gesetzbuch unserer Juden, da sie gesetzliche Gebräuche befolgen, welche nur im Schulchan aruch vorgeschrieben sind. So z. B. steckt der jüdische Bräutigam seiner Braut den Trauring an den Zeigefinger mit den Worten: „Siehe, durch diesen Ring sollst du mir verhehlicht sein nach dem Gesetze Mosis und Israels.“ Diese Vorschrift findet sich nur im Schulchan aruch, *Eben ha'ezer* 27, 1, *Haga*.

3. Der Schulchan hat überall Geltung. Das ist nach dem Vorhergehenden selbstverständlich, man könnte dafür auch zahlreiche direkte Aussprüche anführen.

In den *Schaaloth utheschuboth Chatham Sopher* (Rabbi Moses Schreiber, Rabbiner in Pressburg, Vater des unlängst verstorbenen Abgeordneten in Wien Rabbi Simon Schreiber, Rabbiner in Krakau) liest man im Teile *Jore de'a*, Antwort 59, ein Rabbi habe behaupten wollen, die Worte des *Rma* (Rabbi Mose Isserles) in *Jore de'a* § 57, 18, *Haga* haben nur in Polen Geltung. Dazu sagt der Verfasser: „Ich kann nicht glauben, dass diese Worte aus dem Munde irgend eines Lehrers kommen, der in Israel zu entscheiden hat.“ Am Schlusse derselben Frage heisst es: „Dieses Gesetz existiert nicht zwischen uns, sondern in den Ländern des Isserles“: dazu bemerkt er: „Als ich diese Worte las, da fing ich an zu zittern und dachte, ob solche Worte wohl aus dem Munde eines alten Lehrers gekommen sein könnten.“ In Frage 61 heisst es: „Wer kann nach der Entscheidung des Isserles es wagen, etwas milder zu entscheiden?“ — Mit solchen Aussprüchen könnte man ein ganzes Buch ausfüllen.

4. Der allgemein als das wahre jüdische Gesetzbuch anerkannte Schulchan aruch hat als solches noch **Geltung bis auf den heutigen Tag.**

Dies folgt schon aus den letzten erwähnten Zeugnissen. Dieselben könnten noch durch zahlreiche andere Beweise ergänzt werden. Da indes die Sache ganz klar ist, so wollen wir nur noch Ein wichtiges Zeugnis anführen.

In dem zu Lemberg 1873 gedruckten Buche *Leb ha'ibri* (Teil 2 *Pesaq beth-din*) wird der Beschluss einer „heiligen“ Rabbinerversammlung mitgeteilt, die im Herbst 1866 in Ungarn stattfand. In diesem von 94 Rabbinern unterzeichneten Schriftstücke heisst es: „All' dieses ist verboten auf Grund des Schulchan aruch und der Commentare.“

Übrigens braucht man kein Rabbinisch zu verstehen, um sich davon zu überzeugen, dass unsere Juden die Gesetzeskraft des Schulchan aruch gar nicht leugnen wollen.

Dr. Rahmer, Rabbiner in Magdeburg, schreibt in Pierer's Konversations-Lexikon, Band 16 (1879) im Art. „Schulchan aruch“: „Der Schulchan aruch ist von den israelitischen Gemeinden als massgebende Richtschnur für die religiöse Praxis angenommen worden.“

Wenn es weiter heisst: „Es lässt sich jedoch nicht bestreiten, dass eine sorgfältige Revision dieses Religionskodex vom Standpunkte der jetzigen Wissenschaft eine dringende Forderung der Zeit ist, da

¹) Deut. 28, 29. Der Talmud erklärt diesen Ausdruck folgendermassen: Ein Blinder sieht überhaupt nicht; geht er aber bei hellem Tage einher oder mit einem Lichte bei Nacht, so sehen ihn die Menschen und retten ihn, wenn er an einen Abgrund kommt; ein Blinder in der Finsternis aber ist rettungslos verloren. (*Megilla* 24b.)

manches darin obsolet geworden“: so beweist das nichts weiter, als dass Rabbi Dr. Rahmer ein Reform-Jude ist. Ein orthodoxer Jude wird den Schulchan aruch bis auf den letzten Buchstaben festhalten. Hören wir einen orthodoxen Juden!

Heinrich Ellenberger hat ein klares und deutliches Zeugnis über das Ansehen des Schulchan aruch in seinem ‚Historischen Handbuch‘ (Budapest 1883) niedergelegt.

In diesem Buche finden wir einen Anhang, „welcher in gedrängter Kürze mitteilt, wie von der reichen Saat, dem Talmud, die edle Frucht, der ‚Schulchan aruch‘, d. i. das in Paragraphen regelrecht geordnete theologische Gesetzbuch, entsprossen ist.“ (So heisst es wörtlich Seite 43.) In diesem Anhang liest man S. 47 Folgendes:

„Um nun ein gleichmässiges **Gesetzbuch** zu schaffen, das so viel als möglich allen Rechnung trage, und bei unvereinbaren Gegensätzen nach der Majorität der Autoritäten den Beschluss fixiere, gab Joseph Qaro . . . sein Werk ‚**Schulchan aruch**‘ . . . heraus, welches **nach seinem Erscheinen von allen Rabbinen als allein giltiges Gesetzbuch anerkannt** und durch die seitdem erfundene Buchdruckerei vervielfältigt, **überallhin verbreitet** wurde.

Seitdem der ‚Schulchan aruch‘ Wurzel gefasst, und **in allen Ländern von den Juden als allein massgebendes Gesetzbuch geschätzt und gewürdigt wird**, hat der Talmud seine einstige Bestimmung verloren und ist an vielen Orten ins Archiv gewandert, wo er ebenso, wie die katholischen ‚Kirchenväter‘ nur noch von den Geistlichen studiert werden, von Rabbinern und jüdischen Theologen als Quellen-Studium aufgesucht wird.

Der jüdische Laie kennt heutzutage den Talmud nur dem Namen nach, da er ihn selbst zu lesen nicht vermag. **Der ‚Schulchan aruch‘ ist seit drei Jahrhunderten das einzige theologische Gesetzbuch für die Juden und unser Katechismus.**

Das Wort ‚Talmud-Jude‘ hat daher keinen Sinn mehr, da es deren seit 300 Jahren nicht mehr gibt: **es existieren nur noch ‚Schulchan-aruch-Juden‘.** — P u n k t u m ! — — —

III.

Die inhumanen jüdischen Gesetze gegen „Götzendienen“ sind auch gegen die Christen gekehrt.

Wir sind überzeugt, mancher Rabbi hat heimlich gelächelt, wenn er sah, dass wir uns Mühe geben, um zu beweisen, dass der Schulchan aruch Gesetzbuch ist. Wir mussten es dennoch thun, um die Christen davon zu überzeugen, die von unserem rabbinischen Judentum nichts kennen.

Nun aber sollen wir sogar beweisen, dass es eine Sonne giebt: ja sonnenklar ist es, was manche aus Israel rundweg zu leugnen wagen, und was wir darum klarzustellen veranlasst werden.

A. Mit GOJ, NOCHRI, AKUM, OBED-ELILIM wird in der rabbinischen Sprache jeder „Nicht-Jude“ bezeichnet.

I. Grundbedeutung dieser Ausdrücke:

1. GOJ: Das hebräische Wort גוי = „Volk“; in der Bibel selten von Israel, z. B. *Exod. 19, 6*, meistens von „Nicht-Israeliten“ gebraucht; z. B. *Deut. 28, 36. 49. 50*; schliesslich = „Heidenvolk“ z. B. *Ps. 2, 1*. (Vgl. ἔθνος, gens.)

In dem weiter unten erwähnten späteren Sprachgebrauche wird mit dem Wort ein Individuum bezeichnet. Das Femininum heisst גויה (*Goja*).

2. NOCHRI = נכרי d. h. „fremd“, „fremdländisch“; ein „Fremder“; ebenfalls im Gegensatz zu Israel — „Heide“, z. B. *Is. 2, 6*. (Das Femininum heisst נכרית [*Nochrith*]).
3. AKUM: עבדים ist eine Abkürzung, gebildet aus den Anfangsbuchstaben von עבד [עבודת] כוכבים ומזלות d. h. „Diener (Dienst) der Sterne und Planeten.“
4. OBED ELILIM = עבד אלילים (abgekürzt עא) d. h. „Götzendienner.“
5. KUTHI = כותי eig. „Kuthäer“, ein Volk, das vom assyrischen Könige in das Reich Israel versetzt wurde und das durch Vermischung mit den Zurückgebliebenen den Stamm der Samaritaner bildete. (Vgl. *IV. Reg. 17, 24. 30*.) Das Femininum heisst כותית (*Kuthith*). Vgl. Talmud *Chullin 6a*.

II. Nach rabbinischem Sprachgebrauche besteht kein sachlicher Unterschied mehr zwischen diesen Ausdrücken.

Das geht klar daraus hervor, dass in den verschiedenen Büchern bei ganz denselben Gesetzen die Ausdrücke wechseln: Gesetze aus dem Talmud sind wörtlich in die Gesetzbücher übergegangen, nur in den Ausdrücken für „Nicht-Jude“ sind sie verschieden. Wir heben aus den ersten 50 Gesetzen des „Judenspiegels“ diejenigen heraus, welche zur Illustration unserer Behauptung dienen.

1. *Orach chajjim 20, 2*: AKUM; Commentar *Atereth zeqenim: GOJ*; *Maimon¹ Hilchoth ciqith 2, 7*: KUTHI; — 2. *Orach chajjim 14, 1*: AKUM; *Hilchoth ciqith 1, 12*: GOJ; *Orach chajjim 32, 9*: AKUM; *Maimon hilchoth tephillin 1, 11*: KUTHI; *Orach chajjim 39, 1*: AKUM; Talmud *Gittin 45b*: NOCHRI. — 3. *Orach chajjim 55, 20*: AKUM; Commentar *Magen Abraham Note 15*: OBED ELILIM. — 4. *Orach chajjim 128, 41, Haga*: AKUM; Commentar *Magen Abraham Note 62*: OBODATH ABODATH ELILIM. — 5. *Orach chajjim 154, 11, Haga*: AKUM; *Jore de'a 254, 2*: GOJ; — 6. *Orach chajjim 217, 5*: ABODATH ELILIM; Talmud *Berachoth 51b*: ABODATH KOCHABIM; *Maimon Hilchoth berachoth 9, 8*: AKUM, 9, 9: GOJ. — 7. *Orach chajjim 224, 2*: ABODATH ELILIM; Talmud *Berachoth 54a*: AKUM. — 8. *Orach chajjim 298, 5*: ABODATH ELILIM; *Maimon Hilchoth Sabbath 29, 25*: ABODA ZARA. — 9. *Orach chajjim 306, 11*: AKUM; Commentar *Atereth zeqenim: GOJ*; Talmud *Gittin 8b* und *Baba gamma 80b*: NOCHRI. — 10. *Orach chajjim 329, 2*: AKUM; die Commentare *Maggid mischna* und *Keseph mischna* zu *Maimon Hilchoth Sabbath 2, 23*: GOJ; Commentar *Beer heteb* (zum Schulchan) *Note 5*: OBDE GILLULIM. — 11. *Orach chajjim 330, 2*: AKUM, *Wilnaer Ausg. KUTHITH*; *Stett. Ausg. OBODATH GILLULIM*; *Maimon Hilchoth Aboda zara 9, 16*: NOCHRITH; Commentar *Keseph mischna NOCHRITH*; AKUM, GOJA. — 12. Im Schephoch-Text selbst: GOJIM; *Orach chajjim 480, Haga*: GILLULIM. — 13. In der Fluchformel selbst: GOJIM; *Orach chajjim 690, 16*: OBDE ELILIM. — 14. *Choschen ha-mischpat 26, 1*: AKUM; Talmud *Gittin 88b*: NOCHRIM. — 15. *Choschen ha-mischpat 28, 3*: AKUM; *Maimon Hilchoth talmud tora 6, 14*: GOJIM. — 16. *Choschen ha-mischpat 34, 18*: AKUM; Talmud *Sanhedrin 26b*: רבב אחר eig. „eine andere Sache“: dient gewöhnlich als euphemistischer Ausdruck für „Schwein“: hier aber „ist nicht ein Schwein, sondern ein Akum darunter zu verstehen“ (*Tosephoth* und *Raschi* zur Stelle). — 17. *Choschen ha-mischpat 34, 19*: GOJ; Talmud *Baba gamma 15a*: AKUM.

¹Von *Maimon Sad chazaga* benutze ich die neue Berliner Ausgabe.

— 34. *Choschen ha-mischpat* 266, 1: AKUM; Talmud *Baba mecia* 31a: NOCHRI. — 35. *Choschen ha-mischpat* 272, 8 u. 9: AKUM; Talmud *Baba mecia* 32b: NOCHRI. — 36. *Choschen ha-mischpat* 283, 1 *Haga*. AKUM; Talmud *Qidduschin* 17b: NOCHRI. — 37. *Choschen ha-mischpat* 342, 2, *Haga*: GOJ; Talmud *Baba gamma* 113: AKUM. — 47. *Choschen ha-mischpat* 409, 1: AKUM; Talmud *Baba gamma* 79b: ENO JEHUDI („Nicht-Jude“).

III. All' diese Ausdrücke bedeuten so viel als „Nicht-Jude“.

1. Dass GOJ jeden „Nicht-Juden“ bezeichnet, wird wohl noch nie ein Jude geleugnet haben. Und wie wir eben gezeigt haben, ist GOJ identisch mit AKUM, NOCHRI.
2. In den gesetzlichen Vorschriften steht der „Jude“ im Gegensatz zu GOJ, AKUM. Es heisst immer: Gegen den Juden handle so — gegen den AKUM aber so; nur ein Jude darf das fabrizieren — ein GOJ nicht u. s. w.
3. In neueren Schulchan-Ausgaben, z. B. der Wilnaer, steht an zahlreichen Stellen statt des alten AKUM die Abkürzung א"י (אינו יהודי) = „Nicht-Jude“.

Die Sache ist jedem auf den ersten Blick so einleuchtend, dass wir uns nicht dabei aufzuhalten brauchen.

B. Auch speziell gegen die Christen sind die inhumanen Gesetze des Rabbinismus gerichtet.

Das ergibt sich bereits aus dem Gesagten; denn kein Mensch wird bezweifeln, dass die Christen zu den „Nicht-Juden“ gehören. Indes zur Klarstellung der Sache werden wir es noch eingehend beweisen.

I. Das talmudisch-rabbinische Judentum behandelt die Christen, wie die wirklichen Götzendiener.

a. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, dass die Juden die Christen milder behandeln wollen, als die wirklichen Götzendiener. Ihre Väter haben in ihrer unglückseligen Blindheit den göttlichen Stifter unserer heiligen Religion ans Kreuz geschlagen, und die tolle Phantasie der Rabbinen hat demselben die schrecklichsten Strafen im Jenseits zuerkannt: wie sollten die Jünger in höherem Ansehen bei ihnen stehen, als der Meister? Im Christentume musste das Judentum einen unendlich gefährlicheren Gegner erblicken, als in dem plumpen heidnischen Götzendienst: und da sollte es ihren Gesetz-erklärern eingefallen sein, die Christen besser zu behandeln, als die übrigen Nichtjuden? —

b. Dass die Juden die Christen zu den Götzendienern rechnen, haben sie in ihren Schriften klar und deutlich ausgesprochen. Wir wollen nur einige Stellen auswählen.

1. Im Talmud *Aboda zara* 7b wird der christliche Sonntag zu den „Festen der Götzendiener“ gerechnet.
2. In demselben talmudischen Traktat 27b wird erzählt, ein Schwestersohn des Rabbi Ismael wurde von einer Schlange gebissen, und ein Schüler Jesu Namens Jakob wollte ihn heilen im Namen Jesu. Rabbi Ismael liess es nicht zu, weil man sich nicht heilen lassen dürfe von einem Ketzler. — Ein Blatt früher (26b) heisst es: „Wer ist ein Ketzler? Wer Götzendienst treibt.“
3. Talmud *Sabbath* 116a wird berichtet: „Rabbi Meir nennt die Bücher der Ketzler *Avon gillaion* d. h. ‚Unheil auf leerem Papier‘, weil sie solche ‚Evangelia‘ nennen.“
4. Bei Maimonides *Aboda zara* 1,3 heisst es: „Wisse, dass dieses Volk der Nazarener, welche Jesu nachhiren, wiewohl ihre Dogmen verschieden sind, dennoch alle Götzendiener sind, und man mit ihnen verfahren muss, wie man mit Götzendienern verfährt . . . So lehrt der Talmud.“
5. In *Schaaloth utheschuboth Chatham Sopher* Teil *Jore dé'a* 131 liest man: „Es ist sicher, dass sein (des heutigen Goj) Dienst vollkommener Götzendienst ist. So

sagt auch R a m b a m im *Hilchoth Maachaloth as'uroth*, 11, 1. In unseren Ausgaben fehlt es zwar, man kann es aber nachsehen in der Amsterdamer oder Venediger Ausgabe.“

6. In den *Hagahoth Ascher Aboda zara* 3, 5 steht ausdrücklich: „Das Kreuz gehört zum Götzendienst.“
7. *Rabbenu Ascher* schreibt zu *Aboda zara* 4, 1: „Der silberne Kelch, den der katholische Priester in der Hand hält, und das Rauchfass, mit welchem man räuchert, gehören zum Götzendienst.“

II. Dass speziell im Schulchan aruch mit AKUM auch die Christen gemeint sind, unterliegt keinem Zweifel.

In der gerichtlichen Verhandlung über den ‚Judenspiegel‘ machten wir folgenden Vergleich:

Gesetzt den Fall, hier in Münster hätte ein Jude das Zeug dazu, er setzte sich hin und schrieb ein neues Gesetzbuch. Da seien nun zwei Klassen von Gesetzen zu lesen: wie die Juden sich gegen Juden, und wie gegen — nun, meinerwegen kann er sie nennen wie er will, es bedeutet so viel als — „Nicht-Juden“ zu verhalten haben. Die Behandlung dieser „Nicht-Juden“ sei nun sehr schroff und inhuman, und man stellt den Verfasser zur Rede, wie er so die Christen behandelt haben wolle. Der gelehrte Jude sagt: „Nun, mit den „Nicht-Juden“ seid ihr, die Christen in Münster, durchaus nicht gemeint, die betreffenden Gesetze beziehen sich nur auf die — Hottentotten.“ Lächerlich! Und ebenso lächerlich ist es, zu behaupten, im 16. Jahrhundert sei in Krakau ein Gesetzbuch erschienen, welches das Verhalten der Juden gegen die „Stern- und Planetenverehrer“ regeln sollte, und die Christen seien nirgends erwähnt.

Dies würde die Sache vollständig beweisen; indes es lässt sich auch aus den Texten des Schulchan selbst noch **unwiderleglich** darthun, dass die Christen „Akum“ genannt werden.

1. Gesetz 4 des ‚Judenspiegels‘ lautet: „Wenn einer (ein Jude) betet, und es kommt ihm entgegen ein **Akum** mit einem **Kreuz** in der Hand, und er (der Jude) kommt zu einer Stelle [im Gebete], wo man sich zu verbeugen pflegt, so soll er sich nicht verbeugen, auch wenn seine Absicht auf Gott gerichtet wäre.“

2. Nach Gesetz 71 ist es dem Juden verboten, sich zu verneigen oder den Hut abzuziehen vor Königen und Priestern, die ein **Kreuz** auf der Brust haben.

3. Gesetz 59 verbietet dem Juden jeden Vorteil von einem **Kreuz**, vor dem man niederkniet.

Aus diesen drei Gesetzen geht klar hervor, dass nach Ansicht der Juden die Verehrung des Kreuzes Götzendienst ist, und dass die das Kreuz verehrenden Christen „Akum“ sind.

4. Nach Gesetz 85 darf der Jude dem **Akum** kein Wasser geben, wenn er weiss, dass man mit demselben **taufen** will. Also sind die Getauften „Akum“.

5. *Jore de'a* 148, 12, *Haga* (Vgl. Gesetz 94) lautet: „Und ebenso ist es, wenn ein Jude heutzutage einem Akum ein Geschenk schickt am achten Tage nach „*Nital*“, welchen sie „Neujahr“ (ניטל) nennen.“ *Nital* (ניטל) ist offenbar das lateinische *Natale*, das Geburtsfest unseres göttlichen Erlösers. Der ganze Paragraph 148 handelt von den götzendienerischen Festen. Klarer und

deutlicher kann man doch sicher nicht sagen, dass **Weihnachten** ein **Götzenfest**, und die **Christen** „**Akum**“ sind.

6. Im Commentar באר היטב zu *Jore de'a* 139, 15 (vgl. Gesetz 58) Note 11 heisst es: „Es schreibt *Rabbenu Jerucham*, dass es ebenso verboten ist ihre ‚Vierundzwanzig Bücher‘, die griechisch oder in einer andern ihrer Sprachen geschrieben sind, ihnen zu verkaufen, weil der Übersetzer derselben unrichtig übersetzt hat, um sie (die **Akum**) in Irrtum zu führen und in ihrem Glauben zu stärken.“ Die ‚Vierundzwanzig Bücher‘ ist der gebräuchliche Ausdruck für das Alte Testament: und aus der **Bibel** kann kein anderer **Akum** seinen Glauben zu stärken suchen, als der **Christ**.

7. In den Zusätzen des Moses Isserles zum Schulchan, also im **16. Jahrhundert in Krakau** geschrieben, sagt der Verfasser ausdrücklich, dass er unter **Akum** lebe. So heisst es *Choschen ha-mischpat* 409, 3, *Haga*: „**Heutzutage, wo wir zwischen den Akum wohnen.**“ (Vgl. Gesetz 49). In *Jore de'a* 148, 12, *Haga* liest man: „**Wir wohnen zwischen ihnen (den Akum) und müssen mit ihnen das ganze Jahr Geschäfte machen.**“

8. Jedem Christen ist bekannt, dass der Jude kein Fleisch isst, das ein **Christ** geschlachtet hat: und doch steht im Schulchan aruch (*Jore de'a* 2, 1; ‚Judenspiegel‘ Gesetz 51) nur, das von einem **Nochri** (im Talmud *Chullin* 13a steht **Akum**) Geschlachtete sei unerlaubt.

9. Ein Jude darf von einem Juden keine **Zinsen** nehmen (*Jore de'a* 160), sondern nur von **Akum** (*Jore de'a* 159). Dass unsere Juden auch von **Christen** Zinsen nehmen, brauchen wir nicht zu beweisen.

10. Wie viele Christen sind „**Schawwesgoj**“, wie viele Christenmädchen „**Schawwesschicksel**“ (= „Sabbatgräuel“): und doch heisst es im Schulchan aruch *Orach chajjim* 244: „Am Sabbat darf man seine Arbeit durch einen **Akum** machen.“

Zu diesem Paragraphen des Schulchan bemerkt der Commentar מן אברהם Note 8: „Hier in unserer Stadt pflegt man zu gestatten, dass man für eine bestimmte Summe **Akum** miete, um den Mist von der Strasse zu entfernen, und dass die **Akum** ihre Arbeit am Sabbat thun.“ Der Verfasser dieses Commentars († 1775) war Rabbiner in Kalisch (Russisch-Polen). Diese polnischen Juden haben vor 100 Jahren ihre Strassenfeger vielleicht aus dem fernen Asien per Eisenbahn kommen lassen? — — —

Kritik der 100 Gesetze.



מאונרצדק ואיפתצדק ובתצדק יהו לכם:

„Richtige Wage und richtiges Epha
und richtiges Bath sollt ihr haben!“
(Ez. 45, 10.)

Gesetz 1.

¹ „Der Jude darf kein Kleid, welches Zizis (Franzen an den Winkeln des Kleides, wie es die Juden bei ihrem Morgengebete anhaben, s. *Numeri* 15, 38) hat, einem Akum (= Christen) verkaufen“; ² „er darf sogar ein solches Kleid einem Akum (Christen) nicht einmal als Pfand geben oder zu dem Zwecke, daß er es behalte. Denn, wenn ein Akum (Christ) ein solches Kleid bei sich haben wird, dann ist zu befürchten, er könne einen Juden betrügen, indem er sagen könnte, er sei auch Jude; und wenn dann der Jude ihm Zutrauen schenken und allein in seiner Gesellschaft irgend eine Reise machen würde, würde ihn der Akum (Christ) totschlagen.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 20, 2; entnommen aus dem Talmud *Menachoth* p. 43.

² Dasselbst, entnommen aus *Nimmuge Joseph*.

Orach chajjim 20, 2.

אין מוכרין טלית מצוייצת לעביום שמא יתלווה עם
ישראל בדרך ויהרגנו אפילו למשכן ולהפקיד טלית
מצוייצת לעביום אסור אא"כ הוא לפי שעה דל"כא
למיוחס להא:

„Nicht soll¹ man verkaufen ein Oberkleid mit [rituellen] Quasten einem Akum: vielleicht würde er sich einem Juden auf der Reise zugesellen und ihn töten; ja selbst zu verpfänden oder anzuvertrauen ein Oberkleid mit Quasten einem Akum ist verboten, ausser es wäre für kurze Zeit, so dass man dies nicht zu befürchten hat.“

¹ eig. „Nicht verkauft man“: indess die Fassung des zweiten Theiles dieses Gesetzes: „Ja selbst zu verpfänden . . . ist verboten“ beweist klar, wie man jene Ausdrucksweise zu verstehen hat.

Die von Justus in der zweiten Hälfte des Gesetzes beigefügten Worte, welche eigentlich in Klammern stehen müssten, sind zum Verständnis notwendig. Der Schlusssatz ist offenbar nicht mit Absicht weggelassen, da derselbe klar beweist, dass das Verbot ausschliesslich aus Misstrauen gegen die Akum hervorgegangen ist.

Gesetz 2.

¹ „Alles was der Jude rituell zum Gottesdienste nötig hat (wie z. B. die obengenannten Franzen u. s. w.), darf kein Akum (Christ) verfertigen,

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 14, 1; 32, 9; 33, 4; 39, 1. 2.

sondern nur ein Jude, weil dieses von Menschen verfertigt werden muß, und die Akum (Christen) als Menschen von den Juden nicht betrachtet werden dürfen.“²

²Talmud *Jebamoth* 61.

Orach chajjim 14, 1:

ציצית שעשאו עכיום פסול דכתיב דבר אל בני

לאפוקי עכיום:

„Quasten, welche verfertigt hat ein Akum, sind unbrauchbar, denn es steht geschrieben: ‚Rede zu den Söhnen Israels‘ (Num. 15, 38), mit Ausschluss der Akum.“

Die übrigen Citate des Justus handeln von den Gebetsriemen (תפלין). Aehnliche Bestimmungen gelten z. B. in Betreff der Osterkuchen (מצות), *Orach chajjim* 406, 1; der Thora-Schrift (ספר תורה) *Jore dé'a* 181, 1.

Jebamoth 61, a:

קברי עכיום אינן מטמאין באהל שנא' ואתן צאני

צאן מרעיתי אדם אתם אדם קרויין אדם ואין העכיום

קרויין אדם:

„Die Gräber der Akum verunreinigen nicht, wenn man sich über dieselben hinbückt, denn es heisst: ‚Ihr aber, meine Herde, die Herde meiner Weide, seid Menschen‘: ihr werdet Menschen genannt, die Akum aber werden nicht Menschen genannt.“

Dass der Talmud die Bibelstelle *Ez.* 34, 31 in lächerlicher Weise verdreht, beweist der Gegensatz „אני אלהיכם“, „Ich bin euer Gott.“

Was nun den Text des Justus betrifft, so ist der erste Teil, die rituelle Vorschrift selbst, als sachlich richtig nach dem Schulchan anzuerkennen. Nach den Anführungszeichen zu schliessen, sollte man glauben, auch die Begründung sei im Schulchan oder wenigstens im Talmud enthalten. Der als Begründung angeführte Satz steht im Schulchan gar nicht, im Talmud aber in anderem Zusammenhange. Die Begründung des Justus ist also willkürlich.

Wir selbst vermögen in der rabbinischen Vorschrift, dass die zum Gottesdienste nötigen Gegenstände nur von Juden verfertigt werden dürfen, kaum etwas Gehässiges zu finden. Der einfache Grund liegt wohl schon im Texte *Orach chajjim* 14, 1, indem Gott den Israeliten selbst befohlen habe, die Quasten zu verfertigen, woraus die Rabbinen den Schluss ziehen, die Nicht-Israeliten seien nicht fähig, die rituellen Quasten zu fabrizieren. Wenn somit in dem rituellen Gebot thatsächlich nicht die Schärfe liegt, welche Justus sucht, so steht der böse letzte Satz leider nur zu deutlich im Talmud. Was sind wir denn, wenn wir keine Menschen sind? Wir werden noch das Vergnügen haben, es zu hören. Der Talmud weiss es ganz genau.

Gejez 3.

¹„Das Kadisch-Gebet (das ist ein Gebet, welches mit den Worten: „Jithgaddal vejithqaddasch“ anfängt, d. h. „erhöhet und geheiligt“ und daher der Name Kadischgebet), darf nur da gebetet werden, wo zehn Juden beisammen sind, und zwar müssen sie so beisammen sein, daß keine unreine Sache, wie z. B. K o t oder ein Akum (Christ), sie voneinander trennt.“

¹Schulchan aruch *Orach chajjim* 55, 20; eutn. aus *Tosphath* im Talmud *Pesachim* p. 85.

Orach chajjim 55, 20:

היו י' במקום א' ואומרים קריש וקרושה אפילו מי
שאינו עמהם יכול לענות וי"א שצריך שלא יהא
מפסיק טינוף או עכזים:

„Sind zehn [Juden] an einem Orte [zusammen] und sprechen das Kadisch- oder das Keduscha-Gebet, so kann auch Einer, der nicht zu ihnen gehört, antworten („Amen“ sagen). Manche aber sagen, es sei nötig, dass (sie) nicht trenne Kot oder Akum.“

Nach unserer wörtlichen Übersetzung ist von etwas Unreinem zwischen dem Einen und der Versammlung die Rede, nicht wie Justus es fasst. Wir zweifeln aber nicht, dass auch er sachlich Recht hat: wir überlassen es den Rabbinen, hierüber mit ihm zu disputieren.

Für uns ist wichtiger die interessante Zusammenstellung von טינוף und עכזים. Ersteres bedeutet *stercus*. [Vgl. *Orach chajjim 85, 2*: „Sogar nachzudenken über Worte der Thora ist verboten auf dem Abort, im Badehause und an dem mit טינוף beschmutzten Orte (במקום הטנופה), d. h. *ubi stercus (ציאה) et urina (מי רגלים) sunt.*“] In der Wilnaer Ausgabe ist טינוף ersetzt durch דבר שאינו נקי d. h. „eine Sache, die nicht rein ist.“ Wir brauchen kaum zu bemerken, dass der Herausgeber, zweifelsohne ein tüchtiger Kenner des Talmud, worin von diesem delikaten Thema ich weiss nicht wie viel hundertmal die Rede ist — existierte diese delikate und andere noch delikatere Materien nicht, ich glaube, der dicke Talmud wäre um einen „anständigen“ Band dünner —, wohl weniger aus Zartgefühl, als aus Angst vor der russischen Censur diesen Euphemismus in den Text drechselte.

Was nun die Abbreviatur עכזים betrifft, so kann dieselbe sowohl die Person (עוכר כ) als auch die Sache (עבודת כ = Götzendienst und alles zu ihm Gehörige) bezeichnen. Die neueren Ausgaben lesen עבודת כ im Anschlusse an den Commentar באר היטב, welcher ausdrücklich bemerkt עוכר כ (die Person eines Akum) sei kein Hinderniss. Die Übersetzung des Justus wird jedoch gerechtfertigt durch den Commentar שערי תשובה, in welchem der Ausdruck persönlich aufgefasst wird, wobei noch hervorgehoben ist, es sei einerlei ob der Akum ein Mann sei oder eine Frau. Unsere persönliche Ansicht ist die, dass sowohl die Sache, als die Person gemeint sein wird: jedenfalls können wir in diesem Punkte Justus nicht direkt tadeln.

Gejeg 4.

¹ „Wenn einem Juden ein Akum (Christ) mit einem Kreuze entgegenkommt, so ist es dem Juden strenge verboten, sein Haupt zu verneigen, selbst wenn er gerade in diesem Moment betet; und ist er in seinem Gebete zu einer solchen Stelle gelangt, wo er sein Haupt verneigen muß (es giebt nämlich manche Stellen in den Gebeten der Juden, wo sie ihr Haupt verneigen müssen), so soll er es doch jetzt vermeiden.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim 113, 8*; entn. aus *Hagahoth Ascher* und *Or Surua*.

Orach chajjim 113, 8:

המתפלל ובא כנגדו עכזים ויש לו שתי וערב בידו
והגיע למקום ששוחזן בו לא ישחה אעפ"י שלבו
לשמים:

„Wenn einer betet, und es kommt ihm entgegen ein Akum mit einem Kreuze in der Hand, und er (der Jude) kommt zu einer Stelle [im Gebete], wo man sich zu verbeugen pflegt, so soll er sich nicht verbeugen, auch wenn seine Absicht auf Gott gerichtet wäre.“

Die etwas verschiedene aber durchaus richtige Fassung des Gesetzes bei Justus macht die Sache nur etwas deutlicher. — Diese Vorschrift ist für uns wohl die wichtigste im ganzen „Judenspiegel“: sie beweist unwiderleglich, dass mit Akum auch die Christen gemeint sind. Darans ist erklärlich, weshalb man in neueren Ausgaben den Text ändert. In der Wilnaer Ausgabe steht statt עכום (Akum) אדם (ein Mensch), in der Stettiner Ausgabe finde ich statt שתי וערב (eigentlich „Zettel und Einschlag“ = Kreuz) עבירה (etwas Götzendienerisches). Durch solche rabbinische Kniffe wird der böse Text des Verfassers nicht aus der Welt geschafft.

Geſetz 5.

¹ „Die Söhne Aarons des Hohenpriesters sollen auch jetzt, wo zu Jerusalem weder Tempel noch Opfer mehr sind, doch unter den zerstreuten Juden gewisse Auszeichnungen und Ehren vor den gewöhnlichen Juden vorab haben und immer das Recht behalten, ihren Segen den Juden an jedem Festtage erteilen zu dürfen; so aber ein Kind derselben ein Akum (Christ) geworden ist, dann ist die Familie entheiligt und verliert infolge dessen ihr priesterliches Recht.“

¹ Schulchan aruch Orach chajjim 128, 41, Haga; entn. aus Mordechai zu Talmud Sanhedrin.

Orach chajjim 128, 41, Haga:

”א דמו שיש לו בת שהמירה לעכום או זנתה
אין מחוייבין עוד לקדשו כי אביה היא מחללת:

„Manche sagen, wenn er (der Kohen) eine Tochter habe, die zu den Akum übergegangen ist oder Unzucht getrieben hat, so sei man nicht mehr verpflichtet, ihn zu ehren, denn sie habe ihren Vater entweiht.“

Wenn Justus für „Tochter“ den allgemeineren Ausdruck „Kind“ setzt, so ist das keine Unrichtigkeit, indem Beer heteb (Note 71) ausdrücklich hervorhebt, es sei einerlei, ob es ein Sohn oder eine Tochter sei. — Die Worte „oder (wenn sie) Unzucht getrieben hat“ sind im „Judenspiegel“ weggelassen, sicher nicht mit Absicht. — Dass die „Familie“ entheiligt sei, steht nicht im Texte, nur vom „Vater“ ist die Rede.

Geſetz 6.

¹ „Ein Jude, der Akum (Christ) geworden ist, ist in dem Grade verdammt, ² daß, wenn er Lichter oder dergleichen für die Synagoge schenkt, es verboten ist, sie anzunehmen.“

¹ Schulchan aruch Orach chajjim 154, 11, Haga; entn. aus Pisge Mehari Weil 64.

² Verdammen heißt soviel als exkommunizieren, aus der Religionsgemeinschaft ausschließen.

Orach chajjim 154, 11, Haga:

מומר עכום שנתן שעוה או נר לכה מסור

”Wenn jemand, der zu den Akum abgefallen ist, Wachs oder ein Licht für die Synagoge schenkt, so ist verboten, es anzuzünden.“

„Anzünden“ deckt sich dem Sinne nach mit „annehmen“ im Texte des Justus. (Vgl. den Gegensatz im Commentar מנן אברהם: „Von einem Akum darf man es annehmen.“) (מסבלים) Übrigens hat dieses Verbot doch kaum einen praktischen Wert.

Warum sollten die Christen den Juden diese Handlungsweise so übel nehmen? O dass nichts Schlimmeres im Schulchan zu lesen wäre! Der Verfasser des „Judenspiegels“ hätte für seinen Zweck zweifelsohne etwas Besseres auswählen können.

Gejeß 7.

¹ „Das Simun-Gebet (das Gebet, welches die Juden nach dem Essen verrichten, worin am Ende auch der Wirt des Hauses gesegnet wird), darf in keines Akum (Christen) Hause gebetet werden, damit der Akum (Christ) nicht gesegnet werde.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 193, 3, *Haga*.

Orach chajjim 193, 3, *Haga*:

המנהג שלא לזמן בבית עבדים ונראה לי הטעם
משום דלא יוכלו לקבוע עצמן בבית עבדים משום
יראת העבדים והוי כאילו אכלו בלא קבע ועוד דיש
לחוש לסכנה אם ישנו בנוסח הברכה ולא יאמרו
הרחמן יברך ביה הוה:

„Es ist Brauch, das gemeinschaftliche Tischgebet¹ nicht zu sprechen im Hause eines Akum. Und mir scheint der Grund [davon] zu sein, weil man nicht eine festgesetzte Mahlzeit² halten kann im Hause eines Akum aus Furcht vor dem Akum, und es ist, als ob man gegessen hätte ohne [dass es] eine festgesetzte Mahlzeit [gewesen wäre]; ferner weil Gefahr zu befürchten ist, falls man den Wortlaut des Dankgebetes ändern und nicht sagen würde: „Der Barmherzige segne den Herrn dieses Hauses!““

¹ Nach beendigter Mahlzeit.

² Die Rabbinen unterscheiden קבע סעודה (festgesetzte Mahlzeit) und אכילה עראי (beiläufiges Essen). Das Simun-Gebet findet nur nach ersterer statt.

An der Fassung dieses Gesetzes ist wohl kaum etwas zu tadeln. An den allgemeinen „Gebrauch“ muss sich jeder halten: somit ist die Übersetzung des Justus „darf in keines Akum Hause gebetet werden“ keineswegs unrichtig.

Gejeß 8.

¹ „Für jeden Genuß des Geruches muß der Jude eine Beracha, ein kurzes Dankgebet, sagen, ausgenommen, wenn die Gewürze oder das sonst Wohlriechende auf einem Abort einmal gewesen sind, um den schlechten Geruch des Abortes dadurch zu beseitigen, oder wenn das Wohlriechende in den Händen einer S..., welche sich mit wohlriechenden Dingen schmückt, um die Leute zur Sünde zu reizen, oder wenn das Wohlriechende in einer Kirche (nämlich der Christen) gewesen ist; dann ist es verboten, eine Beracha für den Geruchgenuß zu sagen, indem es einmal durch den Abort, durch die S..., oder durch die Kirche verunreinigt worden ist.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 217, 2, 4, und 5; entn. aus dem Talmud *Berachoth* p. 51 und p. 53, und *Maimon Hilchoth Berachoth Pereq* 9.

Orach chajjim 217, 2:

אין מברכין על בשמים של ביה ולא על שמן

העשוי להעביר את הוהמא:

„Nicht soll man das Dankgebet sprechen über Gewürze des Abortes und nicht über Öl, das bereitet ist zur Entfernung des Schmutzes.“¹

¹ „Z. B. von den Händen nach der Mahlzeit.“ (מגן אברהם Commentar)

217, 4:

בשמים של ערוה כגון קופה של בשמים תלויה
בצוארה או אחוזת בידה או בפיה אין מברכין עליהם
לפי שאסור להריח בהם שמא יבא לידי הרגל נשיקה
או קירוב בשר:

„Über Wohlgerüche einer Hure, z. B. ein Päckchen von Gewürzen, das an ihrem Halse hängt oder das sie in der Hand oder im Munde hält, soll man kein Dankgebet sprechen, weil es verboten ist, an denselben zu riechen: vielleicht würde man verleitet sie zu küssen oder ihrem Leibe zu nahe zu kommen.“

217, 5:

בשמים של ע"א אין מברכין עליהם לפי שאסור
להריח בהם:

„Über Wohlgerüche des Götzendienstes soll man kein Dankgebet sprechen, weil es verboten ist, an ihnen zu riechen.“

Dass mit ע"א = עבודה אלילים d. h. „Götzendienst“ auch christliche Kirchen gemeint sind, unterliegt nach unserer Einleitung keinem Zweifel. Somit ist Gesetz 8 sachlich richtig; doch müssen wir bemerken, dass durch die enge Verbindung der drei Paragraphen, durch die unmittelbare Zusammenstellung von Abort, H... und christlicher Kirche, die rabbinische Vorschrift gehässiger erscheint, als sie nach unserem Dafürhalten ist. Wir weisen darauf hin, dass in demselben Paragraphen (217, 2), in welchem vom Abort die Rede ist, das Dankgebet über Wohlgerüche bei jüdischen Leichen verboten wird (insofern als in beiden Fällen der üble Geruch beseitigt werden soll). Man muss die einzelnen Vorschriften nach dem allgemeinen Gesetze beurteilen: „Das Dankgebet spricht man nur über solche Wohlgerüche, die zu dem Zwecke hergestellt sind, dass man an ihnen rieche.“ (217, 2.)

Gesetz 9.

¹ „Ein jeder Jude ist verpflichtet, wenn er bei einer Kirche (der Christen), die zusammengefürt ist, vorbeigeht, zu sagen: ‚Gelobt seist du, Herr, daß du dies Götzenhaus von hier ausgerottet hast‘; und wenn ein Jude vor einer noch stehenden Kirche (der Christen) vorbeigeht, dann soll er sagen: ‚Gelobt seist du, Herr, daß du den Übeltätern deinen Zorn verlängerst‘, ² und wenn er 600 000 Juden beisammen sieht, dann soll er sagen: ‚Gelobt seist du, weiser Herr‘; wenn er aber Akum (Christen) sieht, dann soll er sagen: ‚Gure Mutter stehet in großen Schanden, und die euch geboren hat, ist zum Spotte geworden‘ (Jeremias 50, 12.) ³ und wenn ein Jude vor einem jüdischen Kirchhof vorbeigeht, dann sage er: ‚Gelobt seist du, Herr, daß du sie mit Recht erschaffen hast‘; und vor einem Kirchhof der Akum (der Christen) soll er sagen: ‚Gure Mutter stehet in großen Schanden zc.‘ ⁴ Wenn ein Jude gut gebaute Häuser von Akum (Christen) sieht, soll er sagen: ‚Die Häuser der Hochmütigen soll Gott zerbrechen‘; wenn er aber Trümmer von dem Hause eines Akum (Christen) sieht, so soll er sagen: ‚Gott ist Herr, der sich rächet.‘“

¹ Schulchan aruch Orach chajjim 224, 2; entn. aus dem Talmud Berachoth p. 54.

² Dasselbst; entn. aus dem Talmud daselbst p. 58.

³ Dasselbst; entn. aus dem Talmud daselbst p. 59.

⁴ Dasselbst; entn. aus dem Talmud daselbst p. 58.

Orach chajjim 224,1:

הרואה מרקולים או שאר ע"א אומר ברוך אתה ה'
אלהינו מלך העולם שנתן ארך אפים לעוברי רצונו:

„Wer da sieht eine Merkurstatue oder sonstigen Götzendienst, soll sagen: ‚Gepriesen seist du, Herr unser Gott, König der Welt, der Langmuth gewährt den Übertretern seines Willens!‘“

224, 2:

הרואה מקום שנעקרה ממנו ע"א אם הוא בארץ ישראל אומר בא"י אלהינו מלך העולם שעקר ע"א מארצנו ואם הוא בחוצה לארץ אומר שעקר ע"א מהמקום הזה ואומר בשתייהן כשם שעקרת אותה מהמקום הזה בן תעקור אותה מכל המקומות והשב לב עובדיהם לעבדך:

„Wer einen Ort sieht, wo ausgerottet wurde Götzendienst, soll sagen, wenn es im Lande Israels ist: ‚Gepriesen seist du, Herr unser Gott, König der Welt, der da ausgerottet hat den Götzendienst aus unserem Lande!‘; wenn es ausserhalb des Landes ist, soll er sagen: ‚... der da ausgerottet hat den Götzendienst von diesem Orte!‘ Und er sagt in beiden Fällen [weiter]: ‚Wie du ihn ausgerottet hast von diesem Orte, so mögest du ihn ausrotten von allen Orten, und führe zurück das Herz ihrer Diener zu deinem Dienste!‘“

224, 5:

הרואה ששים רבוא מישראל ביחד אומר ברוך אתה ה' אלהינו מלך העולם חכם ארוזים ואם הם עובדי אלילים אומר בושה אמכם חפרה יולדתכם הנה אחרית גוים מדבר ציה וערבה:

„Wer 60.000¹ Israeliten beisammen sieht, soll sprechen: ‚Gepriesen seist du, Herr unser Gott, König der Welt, Kenner der verborgenen Dinge!‘² sind es aber Götzendiener, so soll er sagen: ‚Zu Schanden wird eure Mutter, schamrot, die euch geboren; siehe, das Ende der Heiden ist Wüste, Dürre und Einöde!‘“ (Jer. 50, 12.)

¹Die Zahl der Israeliten beim Auszuge aus Aegypten. (Exod. 12, 37.)

²Der Talmud (Berachoth 58 a) giebt folgende Erklärung hierzu: „Denn nicht ihr Sinn gleicht einer dem andern, und nicht ihre Gesichter gleichen eines dem andern.“ (!)

224, 12:

הרואה קברי ישראל אומר בא"י אמיה אשר יצר אתכם בדין וכו' ועל קברי עכו"ם אומר בושה אמכם וגו':

„Wer Gräber von Israeliten sieht, sagt: ‚Gepriesen sei... der euch erschaffen mit Recht!‘ u. s. w. Und über die Gräber der Akum spricht er: ‚Zu Schanden ist eure Mutter...!‘“

¹Der vollständige Text lautet nach dem Talmud (Berachoth 58 b): „Gepriesen sei, der euch erschaffen hat mit Recht, euch gespeist mit Recht, euch ernährt mit Recht, euch versammelt hat mit Recht und der euch einst auferstehen lassen wird mit Recht!“

224, 11:

הרואה בתי ע"א בישוכן אומר בית גאים יסח ה'
בחרבנן אומר אל נקמות ה':

„Wer Häuser von Akum¹ sieht, sagt, wenn dieselben bewohnt sind: ‚Das Haus der Stolzen wird niederreißen der Herr.‘ (Prov. 15, 25.) Sind sie verwüstet, so sagt er: ‚Ein Gott der Rache ist der Herr!‘“ (Ps. 94, 1.)

¹Bei Häusern von Israeliten sagt man, wenn sie bewohnt sind: „Gepriesen sei, der festgestellt die Grenze der Wittwe!“ (Prov. 15, 25.) Sind dieselben verwüstet: „Gepriesen sei der Richter der Wahrheit!“ (Vgl. Orach chajjim 224, 10.)

In Gesetz 9 ist zunächst der Ausdruck: „daß du... deinen Zorn verlängerst“ entschieden verkehrt. Nach unserm Dafürhalten kann man mit diesen Worten nur das Gegenteil von dem sagen, was wirklich in dem hebräischen Ausdrucke liegt. ארך אפים allerdings eig. „Länge“ oder „Verlängerung des Zornes“ hat nur den Sinn „Verzögerung des Zornes d. h. des Zornausbruches. Im Deutschen entspricht das Wort „Langmut“. (Vgl. Raschi zu Exod. 34, 6.)

Dass Justus אלהינו direkt mit „stirne (der Christen)“ übersetzt, ist zwar nicht unrichtig, aber doch insofern nicht gützuheissen, als er in der Beracha selbst diesen Ausdruck mit „Götehaus“ wiedergiebt. Das ist „doppeltes Gewicht“! (Prov. 20, 10.)

Beide Wörter sind noch dazu durch Sperrdruck hervorgehoben, so müsste der Uneinge-
weihete den Schluss ziehen, dass im Gesetze selbst die christliche Kirche offen
und deutlich als Götzenhaus bezeichnet werde: und hierin wird vielleicht mancher
gerade die Schärfe des Gesetzes suchen, was der Wahrheit nicht entspricht.

Gesez 10.

¹ „Am Abend des Sabbats ist ein jeglicher Jude verpflichtet, sobald er
Licht erblickt, zu sagen: ‚Gelobt seist du, Herr, Schöpfer des Lichtes‘; wo aber
das Licht aus einer Kirche (der Christen) leuchtet, da ist es verboten,
für den Genuß solchen Lichtes Gott zu danken.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 298, 5; entn. aus dem *Tur*.

Orach chajjim 298, 5:

אין מברכין על אור של ע"א:

„Nicht soll man das Dankgebet sprechen über
Licht des Götzendienstes.“

Der Hauptsache nach ist das Gesetz richtig. Wir bemerken nur, dass nach einer
andern Ansicht nicht darum die Beracha über das Licht gesprochen wird, weil man Ge-
nuss von demselben hat (da man am Sabbat selbst kein Licht anzünden durfte), sondern
zur Erinnerung daran, dass am Sabbatabend das Licht erschaffen worden sei. (Vgl. den
Commentar *טורי זהב*). Übrigens kann man den Juden auch dieses „Gesetz“ nicht hoch an-
rechnen.

Gesez 11.

¹ „Am Sabbat ist es dem Juden streng verboten zu kaufen
oder zu verkaufen; wohl aber ist es erlaubt, von einem Akum
(Christen) in Palästina ein Haus zu kaufen, ja selbst zu schreiben ist in diesem
Falle erlaubt, damit man in Palästina einen Akum (Christen) weniger
und einen Juden mehr habe.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 306, 11; entn. aus dem Talmud *Baba Kamma* p. 80 und Talmud
Gythin p. 8.

Orach chajjim 306, 11:

מוחר לקנות בית בא"י מן העכו"ם בשבת וחותם
ומעלה בערכאות. הגה שלהם ובכתב שלהם דאינו
אסור רק מדרבנן ומשום ישוב א"י לא גזרו:

„Es ist erlaubt, zu kaufen ein Haus im Lande
Israels von dem Akum am Sabbat, und man unter-
schreibt und trägt es auf die Gerichtsämter,¹ näm-
lich [*Haga*] auf ihre (der Akum Gerichtsämter)
und [man unterschreibt] in ihrer Schrift, weil das
nur verboten ist von den Rabbinen;² und damit be-
wohnt werde das Land Israels, haben sie es nicht
verboten.“

¹ Um den Kauf bescheinigen zu lassen.

² Nur hebräisch schreiben ist vom Gesetze verboten; in einer andern Sprache schreiben ist bloss
durch ein rabbinisches Verbot untersagt.

Dieses Gesetz des ‚Judenspiegels‘ stimmt dem Sinne nach mit dem Urtexte.
Was die Sache selbst angeht, so denkt vielleicht mancher unserer Leser im Stillen:
„Möchten sie nur recht oft von diesem Gesetze Gebrauch machen!“ Jedenfalls würde
dieses Gesetz allein kaum einen Christen in Aufregung bringen.

Gesetz 12.

¹ „Jede Arbeit am Sabbat, die zur Errettung eines Juden vom Tode gethan werden kann, ist nicht nur erlaubt, sondern pflichtmäßig. Wenn also am Sabbat ein Haus oder ein Haufen Steine über einen Juden stürzt, so darf man den Haufen wegtragen, um dem darunter liegenden Juden das Leben zu retten; ja, wenn auch mehrere Akum (Christen) mit dem Juden darunter liegen und die Akum (Christen), falls wir den Juden retteten, auch gerettet würden, (und das, nämlich einen Akum [Christen] vom Tode retten, selbst an einem Arbeitstag, ist doch, wie wir weiter [vergl. Ges. 50] sehen werden, eine große Sünde), so müssen wir doch, um den Juden zu retten, den Haufen Steine da wegnehmen.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 329, 2; entn. aus dem Talmud *Jomma* p. 84.

Orach chajjim 329, 2:

אין הולכים בפיקה נפש אחר הרוב: „Bei Lebensrettung richtet man sich nicht nach der Mehrheit.“

Die weitere Ausführung bei Justus findet sich im Talmud *Jomma* 84b. In diesem Gesetz vermögen wir indess etwas Christenfeindliches nicht zu erkennen. Wenn an einem Sabbat neun Christen mit einem Juden verschüttet würden, und ein anderer Jude würde sie retten, wir glauben, sie würden alle dem Juden sogar dankbar sein, wenn sie auch wüssten, dass der Jude es bloß that, um seinen Glaubensgenossen zu retten.

Gesetz 13.

¹ „Der jüdischen Hebamme ist es nicht nur erlaubt, sondern sie ist verpflichtet, einer jüdischen Frau am Sabbat zu helfen, und dabei auch alles zu thun, womit der Sabbat sonst entheiligt wird. Einer christlichen Frau hingegen zu helfen ist verboten, selbst, ² wenn man ihr helfen kann, ohne den Sabbat zu entheiligen, ³ da sie doch nur als Tier betrachtet werden darf.“

¹ Schulchan aruch *Orach chajjim* 330, 2; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 26.

² *Tosephoth* daselbst.

³ S. Talmud *Jebamoth*, *Qidduschin* und *Kethuboth*.

Orach chajjim 330, 2:

עבדים אין מילדין אותה בשבת אפילו כרכר שאין: „Einer Akum soll man keine Geburtshilfe leisten am Sabbat auch nicht durch etwas, worin keine Entheiligung des Sabbats liegt.“

Wenn man dieses unmenschliche Verbot vergleicht mit dem Verbote, einem Tier am Sabbat bei der Geburt behilflich zu sein (*Orach chajjim* 332, 1), so muss man gestehen, dass der von Justus angegebene Grund in Gesetz 13 sehr nahe liegt. Über den Vergleich selbst siehe Näheres zu Gesetz 98.

Geſeg 14.

¹ „Am Paſchaabend (am erſten Abende vor dem Oſterfeſte), ſoll jeder Jude das Gebet *Schephoch* beten (d. i. ein Gebet der Juden, worin Gott angerufen wird, er möge ſeinen Zorn über die *Gojim* [Chriſten] ausgießen) und wenn ſie (die Juden) das Gebet andächtig verrichten werden, dann wird der Herr ohne Zweifel das Gebet erhören und den Meſſias ſchicken, der ſeinen Zorn über die *Gojim* (Chriſten) ausgießen wird.“

¹ *Schulchan aruch Orach chajjim 480, Haga; entn. aus Mehari Brin.*

Orach chajjim 480, Haga:

וי"א שיש לומר שפוך המתך וכולי קודם לא לנו
ולפתוח הפתח כדי לזכור שהוא ליל שמורים ובכות
אמונה זו יבא משיח וישפוך המתו על העביון:

„Manche ſagen, man müſſe (das Gebet): ‚Gieſſe aus deinen Grimm u. ſ. w.‘ vor ‚Nicht uns‘¹ ſprechen und die Thüre öffnen, damit man ſich erimere, daß dies eine Nacht der Bewachung² iſt: und zum Lohn für dieſen Glauben wird der Meſſias kommen und ſeinen Zorn auf die Akum ausgießen.“

¹Ps. 115, 1–11.

²d. h. eine Nacht, in welcher die Iſraeliten von Gott bewacht ſind, ſo daß ſie ſicher ſind vor den Dämonen. (Vgl. Raſchi und Abn Ezra zu *Exod. 12, 12*; Talmud *Rosch ha-schana 11b*; *Pesachim 109b*.)

Der ſchreckliche *Schephoch*-Text beſteht aus drei Bibelſtellen und lautet:

„Gieſſe aus deinen Grimm über die *Gojim*, welche dich nicht kennen, und über die Königreiche, die deinen Namen nicht anrufen: denn ſie haben Jakob verſchlungen und ſeine Wohnſtätte haben ſie verwüſtet!“ (*Ps. 79, 6–7*.)

„Gieſſe aus über ſie deinen Groll, und deines Zornes Glut erreiche ſie!“ (*Ps. 69, 25*.)

„Verfolge ſie im Zorne und tilge ſie unter Gottes Himmel hinweg!“ (*Thren. 3, 66*.)

Eine nette Auswahl von Bibeltexten! Natürlich wird auch von dieſem *Schephoch* Iſrael ſteif und feſt behaupten, mit den *Gojim* ſeien die Chriſten durchaus nicht gemeint. Wie dem auch ſein mag: vor ſolchen „frommen Wüncſchen“ haben wir keine Angst; auch zürnen wir nicht über Iſrael, wir, die wir „dem Nazariäer nachirren“, welcher uns befohlen hat: „Segnet die, welche euch fluchen!“ (*Luc. 6, 28*.)

Man vergleiche mit dieſer jüdiſchen Verwüncſchung das Kirchengebet in der katholiſchen Charfreitags-Liturgie:

„*Oremus et pro perfidis Judaeis: ut Deus et Dominus noster auferat velamen de cordibus eorum, ut et ipsi agnoscant Jesum Christum Dominum nostrum.*

Omnipotens sempiterna Deus, qui etiam judaicam perfidiam a tua misericordia non repellis: exaudi preces nostras, quas pro illius populi obcaecatione deferimus: ut agnita veritatis tuae luce, quae Christus est, a suis tenebris eruantur. Per eundem Dominum . . .“

Geſeg 15.

¹ „An den Feſttagen, an denen eine jegliche Arbeit verboten iſt, iſt auch das *Kochen* verboten; nur darf ein jeder kochen, was er für ſich zu eſſen nötig hat. Erlaubt iſt es aber, wenn er für ſich zu kochen nötig hat, in denſelben Topf mehr Speiſe zu legen, als er für ſich gebraucht, ja, wenn er ſogar das Zugelegte für die Hunde gebrauchen will; denn wir ſind ja verpflichtet, die Hunde leben zu laſſen. ²Für einen Akum (Chriſten) hingegen mehr Speiſe zuzulegen, iſt ſtreng verboten, indem wir denſelben leben zu laſſen nicht verpflichtet ſind.“

¹ *Schulchan aruch Orach chajjim 512, 3, Haga; entn. aus Beth Joseph und Jeruſchalmi.*

² Daſelbſt 1; entn. aus dem Talmud *Beza pag. 21*.

Orach chajjim 512, 1:

אין מבשלים לצורך עכום כייט לפיכך אסור להזמינו שמא ירבה בשבילו ודווקא להזמינו. הגה לביתו אבל לשלוח לו לביתו על ידי עכום שרי:

אבל עברו ושפחרו וכן שליח שנשתלח לו וכן עכום שבא מאליו מותר להאכילו עמו ולא היישני שמא ירבה בשבילו:

הגה ומותר להרבות בשביל עברו ושפחרו באותה קדירה שמבשל בה לעצמו אבל לשאר עכום בכל ענין אסור:

וישראל שאופה בתנור של עכום וצריך לתת לו פת אחד לא יחד לעכום אחד קודם אפייה דאו אופה של עכום אלא יאפה סתם ויתן לו אחיב אחד:

¹An Ostern (פסח), Pfingsten (שבועות), am Neujahrstage (ראש השנה) und am Laubhüttenfeste (סוכות). [Der Versöhnungstag (יום הכפורים), an dem die Juden nichts essen dürfen, kam hier nicht in Betracht kommen.]

512, 2:

בני החיל שנתנו קמח שלהם לישראל לאפות להם פת אם אינם מקפידים כשישראל נותן ממנו לתינוק מותר לאפות להם:

¹Dann sieht man die Sache an, als backe er eigentlich für das jüdische Kind.

512, 3:

אסור לבשל ולאפות לצורך כלבים אבל מותר לטלטל מזונות וליתן לפניהם:

ומותר להרבות בשביל הכלבים באותה קדירה שמבשל בה לעצמו אפילו אם יש לו דבר אחר שיוכל ליתן לכלבים אם היה רוצה:

Talmud: Beza 21, v:

ומה ראית לרבות את הכלבים ולהוציא את העכום מרבה אני את הכלבים שמזונותן עליך ומוציא אני את העכום שאין מזונותן עליך:

Unter dem von Justus zweimal gebrauchten Ausdrücke „leben lassen“ ist ein *faire*, kein *laisser* zu verstehen.

In diesem höchst inhumanen Gesetze handelt es sich nicht nur — wie mancher auf den ersten Augenblick annehmen dürfte — um ein Schosshündchen oder den Haushund; eine solche Einschränkung ist in den Texten mit keiner Silbe angedeutet. Ja, zu Orach chajjim 324, 11, wo die Rede davon ist, welchen Tieren man am Sabbat Essen geben soll, und wo gesagt ist, den Hunden soll man Speise vorwerfen, „weil deren Ernährung dir obliegt“ bemerken die Commentare (מגן אברהם Note 7, und באר היטב Note 8) ausdrücklich, dass es sich nicht nur um die eigenen Haushunde handle.

„Nicht soll man kochen für Akum am Festtage.¹ Deshalb ist es verboten, ihn einzuladen: vielleicht würde man um seinetwillen mehr kochen. Aber nur ihn einzuladen [ist verboten] — [Haga:] in sein (des Juden) Haus, aber ihm zu schicken in sein (des Akum) Haus durch einen Akum ist erlaubt.“

Aber seinen Knecht und seine Magd, einen Boten, der zu ihm (dem Juden) gesandt wurde, und einen Akum, der von selbst (ohne Einladung) kommt, mit sich essen zu lassen ist erlaubt, indem wir nicht befürchten, dass man mehr für ihn koche.“

[Haga:] Und es ist erlaubt, mehr zu kochen für seinen Knecht und seine Magd in demselben Topf, in welchem man für sich selbst kocht: aber für einen andern Akum [zu kochen] ist in jedem Falle verboten.

„Wenn ein Jude Brot backt in dem Ofen eines Akum und er muss demselben ein Brot geben, so soll er dem Akum kein Brot bestimmen vor dem Backen, denn dann würde er des Akum Brot backen, sondern er soll zuerst backen ohne [ein Brot für den Akum] zu bestimmen und nachher ihm eins geben.“

„[Akum-]Soldaten, die ihr Mehl einem Juden gegeben haben, um ihnen Brot zu backen, — wenn sie nichts dagegen haben, dass der Jude einem kleinen [jüdischen] Kinde davon giebt,¹ so darf er für sie das Brot backen.“

„Es ist verboten zu kochen und zu backen für die Hunde; erlaubt ist aber, Speise zu nehmen und ihnen vorzusetzen.“

„Ferner ist erlaubt, in demselben Topfe, in welchem man für sich selbst kocht, Speise zuzulegen für die Hunde, selbst wenn man etwas Anderes hat, was man den Hunden geben könnte, wenn man wollte.“

„Warum orachtest du es für gut, die Hunde mitzuzählen [zu euch, für die ihr kochen dürfet], die Akum aber auszuschliessen? Ich zähle die Hunde mit, weil ihre Ernährung dir obliegt; und ich nehme die Akum aus, weil ihre Ernährung dir nicht obliegt.“

Gejeß 16.

¹„Zur Zeit des Cholhamoöd (eines Festes der Juden, welches in das Frühjahr und in den Herbst fällt,) ist eine jegliche Geschäfts- Agitation streng verboten; wohl aber ist es erlaubt, mit einem Akum (Christen) zu wuchern, da das Wuchern mit einem Akum (Christen) dem lieben Gott zu jeder Zeit wohlgefällig ist.“

¹Schulchan aruch *Orach chajjim* 539, 13; entn. aus dem *Tur* und *Rabb. Ascher*.

Orach chajjim 539, 13:

להלוות לעכו"ם ברבית לאותם שרגילים ללית
ממנו מותר משום דהוי דבר האבד ולאותם שאינם
רגילים ללוות ג"כ מותר והוא שיקחו רבית של שבוע
ראשון ויוציאו בשמחת יום:

„Zu leihen Geld einem Akum gegen Zinsen, ¹ ist bei denjenigen [Akum], welche von ihm [dem Juden] zu leihen pflegen, erlaubt, weil es eine Sache ist, die ihm sonst verloren gehen würde; bei denjenigen [Akum], welche nicht von ihm zu leihen pflegen, ist es auch erlaubt, aber unter der Bedingung, dass er [der Jude] die Zinsen von der ersten Woche nimmt und ausgiebt, um sich eine Freude am Festtage zu machen.“

Im Judenspiegel ist die Grundangabe: „da das Wuchern mit einem Akum dem lieben Gott zu jeder Zeit wohlgefällig ist“ Zusatz des Verfassers. Im Schulchan ist das Gesetz motiviert: „weil dem Juden die Sache sonst verloren gehen würde“. Ob die Juden von den Akum רבית d. h. Zinsen [welche man von den Juden nicht nehmen darf] nehmen sollen oder dürfen, darüber sind die alten jüdischen Ausleger selbst uneinig. (Cfr. רמ"ם הלכות מליה ולוה פ"ה ב')

Gejeß 17.

¹„Wenn die Pest irgendwo ausgebrochen ist und infolge derselben viele Menschen eine Beute der Pestilenz geworden sind, so sollen die Juden sich in der Synagoge versammeln und, ohne den ganzen Tag gegessen und getrunken zu haben, beten, daß Gott sich über sie erbarmen und sie von der Pest befreien möge. Ist eine Pest aber unter Tieren ausgebrochen, dann hat man das alles nicht nötig, wohl aber, wenn sie unter Schweinen ausgebrochen ist, da ihre Eingeweide den menschlichen Eingeweiden ähnlich sind, und ebenso, wenn die Pest unter Akum (Christen) ist, weil auch ihre körperliche Konstitution der menschlichen ähnlich ist!“

¹Schulchan aruch *Orach chajjim* 576, 3; entn. aus dem Talmud *Ta'anith* p. 21.

Orach chajjim 576, 3:

ואם היה דבר בחזירים מרענן מפני שמעיהם
דומים לשל בני אדם וכ"ש אם היה דבר בעכו"ם ולא
בישראל שמתענין:

„Und wenn eine Pest unter Schweinen ist, so soll man sich demütigen, weil ihre [der Schweine] Eingeweide den menschlichen ähnlich sind; und um so mehr soll man sich demütigen, wenn eine Pest unter Akum und nicht unter Juden ausgebrochen ist.“

Die Übersetzung des Justus „und ebenso“ lässt sich nicht rechtfertigen, somit erscheint auch der begründende Satz „weil auch ihre körperliche Konstitution der menschlichen“

ähnlich ist“ in etwas anderm Lichte. Dadurch verliert das Gesetz seine Schärfe. Sonderbar und ungehörig bleibt es immerhin, dass in demselben kurzen Paragraphen von Schweinen und Akum die Rede ist.

Gesetz 18.

¹Am Haman feste müssen alle Juden das Dankgebet Arur Haman beten, worin es heißt: „Verflucht sei Haman und alle Akum (Christen), gesegnet sei Mardocheus und alle Juden!“

¹Schulchan aruch *Orach chajjim* 690, 16; entn. aus dem Talmud *Jeruschalmj Megilla*.

Orach chajjim 690, 16:

צריך שיאמר ארור המן ברוך מרדכי ארורה זרש
:ברוכה אסתר ארורים כל עכום ברוכים כל ישראל:

„Man muss sagen: ‚Verflucht sei Haman, gesegnet Mardocheus; verflucht sei Zeresch,¹ gesegnet Esther; verflucht seien alle Akum, gesegnet alle Juden!“²

¹Gemahlin des Haman.

²Uns Christen wird dieser Fluch wohl nicht wehe thun. „*Maledicimus et benedicimus*“ (I. Cor. 4, 12): wir wünschen Israel — nicht „Gottes Segen bei Cohn“ — sondern etwas unendlich Wertvolleres: dass Gottes Gnade ihnen die Augen öffne, damit sie den erkennen, welchen ihre Väter an's Kreuz schlugen, und der am Kreuze noch betete: „Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!“ (Luc. 23, 34.)

Gerade am Haman- oder Purimfeste kann man den Juden wohl eher etwas verzeihen. Im Schulchan (*Orach chajjim* 695, 2) wie im Talmud (*Megilla* 7b) wird gelehrt, jeder Jude sei verpflichtet (חייב) am Purimfeste dermassen zu — trinken und sich zu benebeln, dass er keinen Unterschied mehr kenne zwischen ארור המן (Verflucht sei Haman!) und ברוך מרדכי (Gesegnet sei Mardocheus!) Buxtorf bemerkt zu dieser Vorschrift in seiner „Juden-Schul“ (Frankfurt und Leipzig 1737): „Ist so viel gesagt, als daß er sich dörfte [?] so voll trincken, daß er seine fünff Singer an der Hand nicht mehr zehlen könne. Und diß Gebott wird am allerfleißigsten gehalten.“

Gesetz 19.

¹„Jedes Beth-din (d. h. Ober-Rabbineramt) darf Todesstrafe verhängen, selbst heutzutage, ²wenn es dieses für nötig erachtet, auch wenn das Verbrechen an sich ³keine Todesstrafe verdienen würde.“

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 2, 1; entn. aus dem Talmud *Sanhedrin* p. 46.

²Todesstrafe konnte nur das *Sanhedrin* (die Mitglieder oder Richter des hohen Rates) verhängen, und ist demnach, seit *Sanhedrin* und Tempel nicht mehr sind, die Macht, Todesstrafe zu verhängen, erloschen. Doch in diesem Falle, wo die Oberrabbiner den Tod eines Menschen für nötig erachten, müssen sie auch jetzt noch die Todesstrafe verhängen.

³Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 2, 1; entn. aus *Maimon Hilchoth Sanhedrin*, *Pereq* 24.

Choschen ha-mischpat 2, 1:

כל בית דין אפילו אינם סמוכים באי אם רואים
שהעם פרוצים בעבירות (ושהוא צורך שעה) דנין בין
מיתה בין מומון בין כל דיני עונש ואפילו אין בדבר
עדות נמורה. (ויש להם כח לעשות כפי מה שרואים
לגדור פרצות הדור.)

„Jedes *Beth-din*¹ auch wenn sie (die Richter) nicht in Palästina ordinirt sind, wofern es sieht, dass das Volk ausgelassen ist — [*Haga*:] und dass es die Zeit erfordert — hat die Macht zu verhängen Todesstrafe, Geldstrafe, oder irgend eine andere Strafe, selbst wenn für die Sache kein klarer Beweis vorliegt. [*Haga*:] Sie haben die Macht zu verfahren, wie es ihnen gutdünkt, um in Schranken zu halten die Ausgelassenheit des Volkes.“

¹*Beth-din* (בית דין), d. h. „Gerichtshaus“, ist die eigentliche Gerichtsbehörde der Juden. Es besteht mindestens aus drei Richtern, von denen der Vorsitzende ein Gesetzkundiger sein muss. (Vgl. *Choschen han*,

3,1.) Letzterer ist der Oberrabbiner (אב בית דין), die Beisitzenden (דיינים) sind meistens Rabbiner; im Notfalle kann der Oberrabbiner auch andere wählen.

Die Fassung des Gesetzes bei Justus ist richtig, wenn wir noch den Zusatz: „auch wenn das Verbrechen an sich keine Todesstrafe verdienen würde“ rechtfertigen. Diese Worte stehen im Texte des Schulchan nicht ausdrücklich, wohl aber in dem Commentar באר הגולה. Hier steht wörtlich: אף שאין דין מיתה באותה עבירה d. h. „selbst wenn nicht die Todesstrafe auf dieses Vergehen [gesetzt] ist.“

Damit aber jeder Zweifel schwinde, weisen wir darauf hin, dass im Talmud selbst das Gesetz in dieser Fassung auf concrete Fälle angewandt wird.

Rabbi Elieser, Sohn Jakobs, sagt: „Ich habe gehört, dass das *Beth-din* schlage und strafe, wie es nicht nach dem Gesetze der Thora ist, und zwar nicht [geschieht es] um die Worte der Thora zu übertreten, sondern um einen Zaun um die Thora zu machen. So geschah es, dass zur Zeit der Griechen ein Mann am Sabbat auf dem Pferde ritt, und man brachte ihn zum *Beth-din*, und sie steinigten ihn, nicht weil er es verdiente, sondern weil der Augenblick es forderte.“ (שהשעה צריכה לכך) (*Sanhedrin* 46^a.)

Gesetz 20.

1 „Geraten zwei Juden miteinander in Streit, sei es wegen Geld- oder anderer Sachen, und sind sie die Entscheidung eines Richters anzurufen genötigt, so müssen sie zum *Beth-din* (Rabbineramt) gehen und sich seiner Entscheidung unterwerfen, dürfen aber nicht zu einem *Akum* (Christen) gehen, selbst nicht vor einem königlichen Gericht Recht suchen, wo *Akum* (Christen) die Richter sind; und selbst, wenn ihr Gesetz gleichlautend mit dem rabbinischen Gesetz ist, ist es eine große Sünde und eine furchtbare Gotteslästerung. Wer 2 aber dies Gebot übertreten und mit einem andern Juden vor einem christlichen Gerichte Recht gesucht hat, den hat das *Beth-din* (Rabbineramt) die Pflicht zu verdammen (d. h. zu exkommunizieren), bis er seinen nächsten Juden von der ihm gestellten Forderung befreit hat.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 26, 1; entn. aus dem Talmud *Gittin* p. 88.

² Dajelbit *Haga*; entn. aus *Schaloth Uteschuboth* von Joseph Kohlon 154.

Choschen ha-mischpat 26, 1:

אסור לדון בפני דיני עכזם ובערכאות שלהם
אפילו בדין שדנים בדיני ישראל ואפילו נחרצו בעלי
דינים לדון בפניהם אסור וכל הבא לדון בפניהם
הרי זה רשע וכאילו חרף וגרף והרים יד בתורת
מרעה:

הגה ויש ביד בית דין לגדותיו ולהחריטו עד שיסלק
יד העכזים מעל הכירו:

Mit dem Ausdruck „das *Beth-din* hat die Pflicht zu verdammen“ hat Justus zuviel gesagt; im Urtexte steht nur ביד = „es ist in seiner Hand“, d. h. es hat die Macht.

„Es ist verboten, Prozess zu führen vor Richtern der *Akum* und in ihren Gerichten, selbst in einem Prozesse, in welchem sie richten wie nach den jüdischen Gesetzen; ja, auch wenn beide Parteien einverstanden sind, vor ihnen (den *Akum*) den Prozess zu führen, ist es verboten. Und jeder, der kommt um Prozess vor denselben zu führen, ist ein Bösewicht und ist als wenn er gelästert und geschimpft und die Hand aufgehoben hätte gegen die Thora Mosis, unseres Lehrers — über ihm der Friede!“

[*Haga*:] „Und das *Beth-din* hat die Macht, ihn zu verdammen und zu exkommunizieren, bis er entfernt hat die Hand der *Akum* von seinem Nächsten.“

Geſetz 21.

¹ „Ein Jude darf keinem Akum (Christen) als Zeuge gegen einen anderen Juden dienen. Wenn demnach ein Akum (Christ von einem Juden Geld fordert, und der Jude es dem Akum (Christen) ab- leugnet, dann ist es einem andern Juden, der es weiß, daß der Akum (Christ) recht hat, verboten, dem Akum (Christen) Zeuge zu werden. Hat ein Jude aber dies Gebot übertreten und ist einem Akum (Christen) gegen einen Juden Zeuge geworden, dann ist das Beth-din (das Rabbineramt) verpflichtet, denselben zu verdammen“ (d. h. zu ex- kommunikieren.)

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 28, 3; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 113.

Choschen ha-mischpat 28, 3:

אם עכ"ם תובע לישראל ויש ישראל יודע עדות
לעכ"ם נגד ישראל ואין עד אלא הוא והעכ"ם חובעו
שיעיד לו במקום שדיני העכ"ם להי"ב ממוז ע"פ עד
אחד אסור להעיד לו ואם העיד משמתין אותו:

„Wenn ein Akum an einen Juden eine Forderung hat, und es ist da ein Jude, der Zeugnis ablegen kann für den Akum gegen den Juden, ohne dass noch ein Zeuge ausser ihm da ist, und der Akum fordert ihn auf, für ihn zu zeugen, so ist es an einem Orte, wo es Gesetz der Akum ist, dass man auf die Aussage Eines Zeugen Geld fordern kann, verboten, für ihn Zeugnis abzulegen: und wenn er das Zeugnis abgelegt hat, so soll man ihn ex- kommunikieren.“¹

¹Im Commentar באר הוטב (Note 15) bemerkt, wenn der Zeuge dem ersten Juden sein Geld zurückgebe, solle man ihm nicht exkommunizieren. (מהר"ש).

Geſetz 22.

¹ „Als Zeuge kann nur der dienen, welcher etwas Menschlichkeit und Ehre besitzt; wer aber seine Ehre wegwirft, wie z. B., der welcher da nackt auf die Straße hinausgeht oder der da von einem Akum (Christen) Almosen verlangt, wo er dasselbe im geheimen thun kann (d. h. sich nach Bedürfnis nehmen), der gleicht einem Hunde, da er seine Ehre nicht achtet, und ist also auch nicht zeugnissfähig.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 34, 18; entn. aus dem Talmud *Sanhedrin* p. 26.

Choschen ha-mischpat 34, 18:

הבוזיים פסולים לעדות מדבריהם והם האנשים
שהולכים ואוכלים בשוק בפני כל העם וכגון אלו
שהולכים ערומים בשוק בעת שהם עסוקים במלאכה
מנוולת וכיוצא באלו שאין מקפידים על הבושת שכל
אלו החשובים ככלב ואין מקפידים על עדות שקר
ומכלל אלו המקבלים צדקה מהעכ"ם בפרהסיא
אע"פ שאיפשר להם שיוזנו בצנעה מכזים עצמם
ואינם הוששים כל אלו פסולים מדבריהם:

Die Verächtlichen sind nach ihrer (der Rabbinen) Ansicht unfähig zu zeugen. So z. B. jene, welche auf der Strasse öffentlich vor aller Welt essen, sowie die, welche auf der Strasse nackt gehen, wann sie mit einer schmutzigen Arbeit beschäftigt sind, und ähnliche Leute, welche nicht auf Scham halten, denn alle diese werden betrachtet wie ein Hund, und es kommt ihnen nicht auf ein falsches Zeugnis an. Zu dieser Kategorie gehören auch diejenigen, welche von den Akum öffentlich Almosen annehmen, wiewohl es ihnen möglich ist, sich im Geheimen zu ernähren; sie machen sich verächtlich und sie kümmern sich nicht darum. All' diese sind unfähig [als Zeuge aufzutreten] nach der Ansicht der Rabbinen.²

Inhaltlich richtig, mit Ausnahme der eingeklammerten Worte: „d. h. sich nach Bedürfnis nehmen“, was wohl nicht im Texte liegt.

Gesetz 23.

¹ „Als Zeugen können nur diejenigen betrachtet werden, welche den Namen Menschen haben, ein Akum (Christ) hingegen oder ein Jude, der Christ geworden ist, der noch ärger ist, als ein (geborener) Christ, können durchaus nicht ² als Menschen angesehen werden, folglich hat ihre Zeugenaussage auch keinen Wert!

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 34, 19 und 22; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 14 und *Aboda zara* p. 26 und *Maimon Hilchoth Edoth, Pereq* 10.

² Vergl. Gesetz 2.

Choschen ha-mischpat 34, 19:

גוי ועבד פסולים לעדות: „Ein Goj und ein Slave sind nicht fähig, Zeugnis abzulegen.“

34, 22:

המוסרים והאפיקורסים והמומרים פחותים מהגוים
:ופסולים לעדות: „Die Verräter¹ und die Freidenker² und die Abgefallenen sind noch schlechter, als die Gojim und nicht fähig, Zeugnis abzulegen.“

¹ Vergl. Gesetz 45, Text.

² אפיקורוס (*Apikoros*) eig. „Epikuräer“, Anhänger der freien Denkungsweise Epikur's = Freidenker, Gesetzesverächter. (Vgl. Gesetz 50, Text.)

Da der von Justus angegebene Grund des Gesetzes in den Originalstellen in keiner Weise erwähnt ist, könnte man vielleicht diese Behauptung als Willkür hinstellen, indem man sagt, nur weil man in die Wahrheitsliebe der Nichtjuden Misstrauen setze, betrachte man sie als unfähig, Zeugnis abzulegen. Indes die Begründung im „Judenspiegel“ findet eine starke Stütze im Commentar באר היטב, wo es heisst, dass selbst Akum, „von denen man fest überzeugt ist, dass sie nicht lügen, dennoch unfähig sind, weil sie nicht zum Begriff ‚Bruder‘ gehören und nicht besser sind als ein Slave“. (Note 24.)

Gesetz 24.

¹ „Hat ein Jude einen Akum (Christen) in seinen Klauen, (im Chaldäischen steht der Ausdruck: Ma'aruphia d. h. schinden, fortgesetzt betrügen, nicht aus den Klauen lassen) so darf auch ein anderer Jude zu demselben Akum (Christen) gehen und ihm Geld leihen und ihn betrügen, so daß der Akum (Christ) sein Geld los wird. Denn ² das Geld eines Akum (Christen) ist herrenloses Gut, und wer da will, hat alle Rechte, sich in den Besitz desselben zu setzen!“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 156 Huga 5; entn. aus *Mordechai Baba bathra* und *Hagahoth Maimon Hilchoth Schechenim, Pereq* 6.

² Dasselbst; entn. aus dem Talmud *Baba bathra* p. 51.

Choschen ha-mischpat 156, 5, Haga:

אדם שיש לו עבדים מערופיא יש מקומות שדנין
שאסור לאחרים לירד לחיותו ולעסוק עם העבדים
ההוא ויש מקומות שאין דנין ויש מותרין לישראל
אחר לילך להעבדים ההוא להלוות לו ולעסוק עמו
ולשחודיה ליה ולאפוקי מיניה דנכסי עבדים הם כהפקר
וכל הקודם זוכה ויש אוסרין:

„Hat ein Jude an einem Akum einen guten Kunden, so giebt es Orte, wo man richtet, dass es anderen verboten sei, ihm Konkurrenz zu bieten und mit diesem Akum Geschäfte zu machen; und es giebt Orte, wo man nicht [so] richtet, und manche erlauben einem anderen Juden zu diesem Akum zu gehen, ihm zu leihen, mit ihm Geschäfte zu machen, ihn zu betrügen und ihm [sein Geld] abzunehmen, denn das Geld der Akum ist wie herrenloses Gut, jeder, der zuerst kommt, nimmt es in Besitz. — Manche verbieten es [dass ein Jude dem andern Konkurrenz mache].“

מערופיא, ein Ausdruck, der blos von einem Akum gebraucht wird, ist keineswegs im guten Sinne zu verstehen. Das zeigt schon zur Genüge die citierte Stelle. Der Commentar פתחי תשובה leitet das Wort ab von ערף „träufeln“. (Vergl. *Deut. 32, 2*: „Es träufle wie Tau meine Rede“; *33, 28*: „Sein Himmel träufelt Tau.“) Er erklärt es so, dass der Jude „an dem Akum beständig sauge und von ihm lebe“. Andere leiten das Wort her von ערף „Nacken“, so dass es ungefähr bedeute „am Nacken packen“. Vielleicht ist der Ausdruck im Judenspiegel „In den Klauen haben“ etwas zu stark. Indes die Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt fällt ja bei Beurteilung des Gesetzes selbst kaum in die Wagschale: wichtig ist nur der Satz, dass das Eigentum eines Nicht-Juden „wie herrenloses Gut“ sei.

Geſetz 25.

„Die Bürger (nämlich die Juden) in einer Gemeinde haben das Recht, anderen Kaufleuten zu verbieten, nach ihrem Orte zu kommen und Waren billiger zu verkaufen; ausgenommen, wenn die Waren der Fremden besser sind, als die der Einwohner. Dann können die Einwohner es nicht verbieten, da die Käufer doch bessere Ware bekommen würden. Aber² natürlich ist das nur der Fall, wo die Käufer Juden sind, wo aber die Käufer Akum (Christen) sind, da kann man es den Fremden wohl verbieten, weil es eine Sünde ist, dem Akum (Christen) Gutes zu teil werden zu lassen, indem es bei uns (Juden) Grundsatz³ ist, es sei erlaubt, einem Hunde ein Stück Fleisch vorzuwerfen, aber nicht einem Kochri (Christen) es zu schenken, weil ein Hund besser sei, als ein Kochri (Christ).“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 156, 7, Haga*; entn. aus *Rabbenu Ascher* und *Mehari Halevy*.

² Dasselbe; entn. aus *Rabbenu Jerucham 31* und *Maggid Mischna Hilchoth Schechenim, Perek 6*.

³ *Raschi zu Deuteronomium 14, 21*.

Choschen ha-mischpat 156, 7 Haga:

יא הא דבני העיר יכולין למחות בבני עיר אחרת
היינו דווקא בדליבא פסידא ללקוחות שמוכרין כשאר
בני העיר וגם סחורתם אינה טובה יותר משל בני
העיר. אבל אם נותנין יותר כוול או שהיה יותר

„Manche sagen: der Grundsatz: dass die Bürger einer Stadt Bürgern einer andern Stadt [mit Waren in ihre Stadt zu kommen] verbieten können, hat nur da Geltung, wo keinen Schaden leiden die Käufer, wenn sie (die Fremden) nämlich verkaufen wie die übrigen Kaufleute dieser Stadt, und ihre Ware auch nicht besser ist, als die der Kaufleute dieser Stadt.“

טובה שאז נהנין הלוקחין מדין אין מוכרי סחורות
יכולים למחות ובלבד שיהיו הלוקחים ישראלים אבל
בשכיל עבום הנהנים לא:

Aber wenn sie billiger verkaufen, oder die Ware ist besser, in welchem Falle die Käufer Profit haben von ihnen (den Fremden), können die Kaufleute [der Stadt] es ihnen nicht verbieten: aber nur unter der Bedingung, dass die Käufer Juden sind; jedoch für Akum, welche den Profit davon hätten, nicht (d. h. können sie es den Fremden wohl verbieten.)“

Das Gesetz bei Justus ist im ersten Teile unrichtig. Das Wort „billiger“ ist zu streichen, und hinter „besser“ ist „oder billiger“ einzuschalten, sodass der Text lautete: „und Waren zu verkaufen; ausgenommen, wenn die Waren der Fremden besser oder billiger sind, als die der Einwohner.“ Dieser Irrtum stumpft aber nicht im Geringsten die gegen Nicht-Juden gerichtete Schneide des Gesetzes ab.

Auch hier ist die Motivierung des „Gesetzes“ nicht aus Schulchan selbst, sondern sie rührt vom Verfasser des Judenspiegels. Zu „weil es eine Sünde ist, dem Akum Gutes zu teil werden zu lassen“ vgl. Ges. 33, 34, 81 u. a. Der Schlusssatz ist aus dem bei den Juden in höchstem Ansehen stehenden Exegeten Raschi (zu *Exod.* 22, 30) entnommen.

Wir lesen *Deut.* 14, 21: „Ihr sollet nichts von einem gefallenen Tiere essen: dem Fremdlinge, der in deinen Thoren ist, magst du es geben, dass er es esse, oder verkaufe es einem Fremden; denn ein heiliges Volk bist du dem Herrn, deinem Gott.“

Ex. 22, 30: „Heilige Leute sollet ihr mir sein, und sollet Fleisch von einem auf dem Felde zerrissenen Tiere nicht essen: dem Hunde sollt ihr's vorwerfen!“

Über die letzten Worte bemerkt Raschi:

אף הוא ככלב או אינו אלא ככלב כמשמעו תיל
בנבלה או מוכר לנכרי קו למריפה שמותרת בכל
הנאות אם בן מה תיל לכלב ללמוד שהכלב נכבד
ממנו ולמוד הכתוב שאין הקב"ה מקפח שכר כל
בריה שני ולכל בני ישראל לא יחרץ כלב לשונו אמר
הקב"ה תנו לו שכרו:

„Auch er¹ ist wie ein Hund. Oder ist darunter nur ein Hund im eigentlichen Sinne gemeint? [Nein, denn] die Schrift lehrt vom gefallenen Vieh: . . . ,oder verkaufe es dem Fremden': um wie viel mehr [gilt dies] vom zerrissenen, von welchem man jeden Nutzen haben darf. Wenn dem so ist, warum sagt die Schrift: dem Hunde [sollst du es vorwerfen]? — Um dich zu lehren dass der Hund mehr zu ehren ist als er; und es lehrt dich die Schrift, dass der Heilige — gepriesen sei er — keinem Geschöpfe seinen Lohn vorenthält, dem es heisst: ‚Aber gegen alle Söhne Israels wird kein Hund seine Zunge spitzen' (*Ex.* 11, 7.) Es sagt der Heilige — gepriesen sei er — ‚Gebt ihm (dem Hunde) seinen Lohn!“

¹Im Texte geht kein Nomen voraus, auf welches dieses Pronomen sich beziehen könnte. Es kann nur ein *Nochri* gemeint sein: vielleicht stand das Wort ursprünglich im Texte und ist später aus leicht begreiflichen Gründen in das allen Lesern gut verständliche Pronomen von den Herausgebern geändert worden.

Wir glauben nicht berechtigt zu sein, Justus direkt zu tadeln, dass er diesen Text heranzieht, um Gesetz 25 u. a. zu illustrieren.

Geſetz 26.

¹„Hat ein Jude einen Kommiss im Geschäft, mit welchem er ausgemacht hat, alles was er finden würde, solle dem Prinzipal gehören, und der Kommiss hat einen Akum (Christen) betrogen, indem er von dem Akum (Christen) eine längst bezahlte Schuld sich nochmals bezahlen ließ, oder hat den Akum (Christen) im Rechnen übervorteilt u. s. w., so gehört dieser Profit dem Prinzipal, weil solche Profite ebenfalls wie gefundene Sachen zu betrachten sind.“ ²(Das Eigentum der Christen ist ja Juden gegenüber

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 176, 12, *Haga* und 38; entn. dem *Schaloth Uteschuboth Ha-rascha* 1014.

²Bergl. Geſetz 24.

herrenloses Gut, folglich können die Juden davon nehmen, soviel sie bekommen können.)

Choschen ha-mischpat 176, 12, Haga:

מי ששכר חבירו לישא וליתן בשלו וכל המציאות
שיגיעו לידו יהיו שלו וגבה חובות פרועין מעביום
היו בכלל מציאת דבל שטר פרוע אינו שוה רק
דמי הנייר ולכך מי שהחזירו לעביום אינו חייב לשלם
לחבירו ואפילו לכתחילה נמי שרי:

„Hat jemand einen gedungen, dass er mit seinem Gelde handeln soll, und alles, was er finde, solle ihm (dem Prinzipal) gehören, und er (der Commis) kassiert bereits bezahlte Schulden von Akum ein, so gehört es unter den Begriff ‚gefundene Sache‘, denn jeder bezahlte Wechsel hat nur mehr den Wert des Papiers. Wer daher solches Geld dem Akum wieder zurückgegeben hat, ist nicht verpflichtet, es seinem Prinzipal zu erstatten, und selbst von vornherein ist es erlaubt [dem Nichtjuden sein Geld wiederzugeben].“

Die Worte „oder hat den Akum im Rechnen überverteilt“ sind zu streichen, da 176, 38 von einem Kompagnie-Geschäft handelt.

Geſetz 27.

1 „Schickt ein Jude einen Boten ab, um Geld von einem Akum (Christen) zu holen, und hat der Bote den Akum (Christen) betrogen und mehr als recht ist genommen, so gehört dieses dem Boten.“

1Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 183, 7, Haga*; entn. aus *Mordechai* im Talmud *Kethuboth*.

Choschen ha-mischpat 183, 7:

שלח שלוחו לקבל מעות מהעביום ומעה העביום
ונתן לו יותר הבל לשליח:

„Schicket jemand seinen Boten ab, um Geld von dem Akum in Empfang zu nehmen, und [dieser] irrte sich und gab ihm zu viel, so gehört alles¹ dem Boten.“

1 Was er zuviel erhalten hat.

Dazu bemerkt noch die *Haga*:

ודווקא שידע השליח בטעות קודם שבאו ליד
המשלח אבל אם לא ידע בטעות ההוא ונרמנו ליד
המשלח הבל של המשלח:

„Aber nur, wenn der Bote von dem Irrtum wusste, bevor er das [irrtümlich erhaltene Geld] dem Absender übergab; wusste er nicht davon und gab es dem Absender, so gehört das Ganze dem Absender.“

— „sich irren“; wenn Justus aber den Ausdruck „betrügen“ gebraucht, so berechtigt ihn dazu der Commentar באר היטב, aus welchem hervorgeht, dass es sich nicht bloß um einen selbstverschuldeten Irrtum des Akum handelt.

Geſetz 28.

1 „Macht ein Jude mit einem Akum (Christen) ein Geschäft, und es kommt ein anderer Jude und betrügt den Akum (Christen), sei es durch falsches Maß oder falsches Gewicht oder durch falsche Berechnung, so müssen beide Juden sich in den ihnen von Gott (?) bescherten Profit teilen.“

1Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 183, 7, Haga*; entn. dem *Mordechai* im Talmud *Kethuboth*.

Choschen ha-mischpat 183, 7, Haga:

מי שהיה עושה סחורה עם העכו"ם וכן חבירו
 וסייעו והטעה העכו"ם במדה או במשקל או במנין
 חולקין הריוח בין שעשה עמו בשבר או בחנם:

„Wenn jemand ein Geschäft mit dem Akum machte, und es kam ein anderer Jude und half ihm und betrog den Akum in Mass, Gewicht oder Zahl, so teilen sie sich in den Gewinn, einerlei, ob er ihm half gegen Bezahlung oder umsonst.“

„Dieser gottlose Justus“ hat vielleicht mancher gedacht, der seine Gesetze nach neueren Schulchan-Ausgaben revidierte. Er gebraucht den Ausdruck „und er betrügt den Akum“, während im Texte schwarz auf weiss וטעה steht d. h. „und der Akum irrt sich“, was doch ein grosser Unterschied ist. Wir behandeln Justus gewiss nicht zart: aber etwas verderben wollen, was er gut gemacht — nein, das wäre unverantwortlich. Die Lesart וטעה in neueren Ausgaben ist eben nur ein rabbinischer Kniff: der gute alte Text hat והטעה = er führte in Irrtum den Akum d. h. er betrog ihn. So hat Karo geschrieben, und kein Buchdrucker hat das Recht den Text zu fälschen.

Dass der zu teilende Profit „von Gott beschert“ sei, ist ein spitzer Zusatz des Justus; die Sache bleibt natürlich dieselbe.

Geſetz 29.

¹ „Schickt ein Jude zu einem Akum (Christen) einen Boten, um demselben eine Schuld zu bezahlen, und merkt der Bote, nachdem er angekommen ist, daß der Akum (Christ) die Schuld vergessen hat, dann muß der Bote das Geld dem Juden, der ihn gesandt hat, zurückgeben; und der Bote darf nicht sagen, er wolle den Namen Gottes damit (nämlich durch Zurückgabe des Geldes an den Christen) verehren, auf daß die Akum (Christen) sagen sollten, die Juden wären doch ordentliche Menschen, denn so was kann er nur mit seinem Gelde machen, hat aber durchaus kein Recht, fremdes Geld wegzuwurfen!“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 183, 8*; entn. aus *Schaloth Uteschuboth Meharam Rothenburg*.

Choschen ha-mischpat 183, 8:

ראובן שלח את שמעון שיקח לו בגד בהקפה
 וכשהגיע זמן הפרעון נתן לו המעות לפרוע ונמצא
 שהמוכר שכחם צריך להחזירם לראובן ואינו יכול
 לומר אני רוצה לעכבם שמה אחר זמן יזכרם העכו"ם
 וגם אינו יכול לומר אני רוצה לקדש השם ולהחזירם
 לעכו"ם:

„Ruben schickte den Simon, ihm ein Kleid zu kaufen auf Kredit, und als der Zahlungstermin herankam, gab er demselben das Geld, um zu bezahlen, doch es stellte sich heraus, dass der Verkäufer es vergessen hatte: dann muss er dem Ruben sein Geld zurückgeben, und er kann nicht sagen: Ich will das Geld zurückhalten, vielleicht wird der Akum nach einiger Zeit sich dessen erinnern; und er kann auch nicht sagen: Ich will den Namen Gottes heiligen und es dem Akum zurückgeben.“

Der Text des „Judenspiegels“ ist hier also ganz in Ordnung. Die Worte „auf daß die Akum sagen sollten, die Juden wären [seien!?] doch ordentliche Menschen“ ist die richtige Erklärung der Vorhergehenden. Der Schlusssatz „denn so was kann er nur mit seinem Gelde machen, hat aber durchaus kein Recht, fremdes Geld wegzuwurfen“ ist entnommen aus dem Commentar באר הגולה, wo es heisst: „Mit seinem Eigentume kann er den Namen Gottes heiligen, aber nicht mit fremdem Gute.“

Gesetz 30.

¹ „Hat ein Jude einem anderen Juden etwas verkauft, Mobilien oder Immobilien, und es stellt sich heraus, daß der Verkäufer die Sachen gestohlen, und infolgedessen der Eigentümer sich die Sachen zurückgenommen hat, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das empfangene Geld zurückzugeben, ²weil er hätte nicht stehlen sollen; hat er die Sachen aber einem Akum (Christen) gestohlen, und der Akum (Christ) nimmt sie sich zurück, so braucht der Verkäufer dem Käufer nichts zurückzuzahlen.“

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 225, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Baba mezia* p. 15.

²Dasselbst; entn. aus dem Talmud *Baba bathra* p. 45.

Choschen ha-mischpat 225, 1:

כל המוכר קרקע או עבד או מטלטלין היו חיוב באחריותו כיצד אם בא אחד והוציא המקח מיד הלוקח מחמת המוכר חוזר הלוקח ונוטל כל הדמים שנתן מן המוכר שהרי נלקח המקח מחמתו:

„Jeder, der verkauft Land, einen Knecht oder Mobilien, muss gut sein für die Verpflichtungen [die an denselben haften]; z. B. wenn Einer kam und nahm weg das Gekaufte aus der Hand des Verkäufers durch die Schuld des Verkäufers, so geht der Käufer zurück und nimmt den ganzen Betrag, den er gezahlt hat, vom Käufer zurück, weil das Gekaufte durch ihn weggenommen wurde.“

225, 2:

... אבל אם עביוס הוא שהוציא המקח מהלוקח בין בדיון המלך בין בערכאות שלהם אין המוכר חיוב באחריותו ואעפ"י שהעביוס טוען שהמוכר גנב הפך זה או גזלו ממנו והביא עדי עביוס על כך אין המוכר חיוב כלום שזה אונס הוא ואין המוכר חיוב באחריות אונס:

... „Aber wenn es ein Akum ist, der das Gekaufte von dem Käufer weggenommen hat, sei es durch das königliche Gesetz oder durch Entscheidung ihrer Richter, so ist der Verkäufer nicht zum Ersetze verpflichtet; und auch wenn der Akum die Einwendung macht, dass der Verkäufer diesen Gegenstand ihm gestohlen oder geraubt habe und Akum als Zeugen hierfür bringt, so hat der Verkäufer gar keine Verpflichtung, denn das ist eine Nötigung, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu ersetzen, was mit Gewalt weggenommen wird.“

Der von Justus angegebene Grund „weil er nicht hätte stehlen sollen“ ist nicht zu billigen, weil man daraus den Schluss ziehen könnte: einen Akum dürfe man bestehlen. (*Choschen ha-mischpat* 348, 1.) Der tiefere Grund ist ein anderer: der Dieb muss dem Käufer sein Geld zurückgeben, wenn diesem die einem Juden gestohlene Sache in gesetzlicher Weise, infolge einer Entscheidung des jüdischen Gerichtes, wieder abgenommen wird; ist die Sache einem Akum gestohlen, so soll der Käufer sich dieselbe nicht wieder nehmen lassen: thut er es dennoch, so hat er den Schaden, und der Verkäufer, der sie gestohlen, braucht ihm sein Geld nicht zurückzugeben.

Gesetz 31.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen zu betrügen, und zwar gilt es schon als Betrug, wenn er ihn um den 6. Teil des Wertes gebracht hat; und wer seinen nächsten Mitmenschen betrogen hat, der muß es zurückerstatten. ²Natürlich ist das alles nur bei Juden der Fall,

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 227, 1; entn. aus dem Talmud *Baba mezia* p. 49.

²Dasselbst 26; entn. aus dem Talmud *Bechoroth* p. 13.

einen Akum (Christen hingegen zu betrügen, ist ihm erlaubt, und er darf demselben nicht zurückgeben, um was er ihn betrogen hat. Denn es steht in der hl. Schrift: „Ihr sollt euren nächsten Bruder nicht betrügen“, und die Christen sind doch unsere Brüder nicht, sondern, wie oben (vergl. Gesetz 25) schon erwähnt ist, „ärger als die Hunde!“

³Entnommen aus *Raschi Deuter. C. 11, 21.*

Choschen ha-mischpat 227, 1:

אסור להונות את חבירו בין במקחו בין בממכרו
ואיזה מהם שאינה בין לוקח בין מוכר עובר בלאו:

„Es ist verboten, zu übervorteilen seinen Nächsten, sowohl beim Kaufen als beim Verkaufen; und jeder von ihnen, der betrogen hat, sei es der Käufer oder der Verkäufer, hat ein Verbot übertreten.“

227, 2:

כמה תהיה האונאה ויהיה חייב להשיב שתורת
בשוה כיצד הרי שמכר שוה שש בחמש או שוה שבע
בשש או שוה חמש בשש או שוה שש בשבע הרי זה
אונאה ונקנה המקח וחייב המאונה לשלם האונאה
ולתחזרה כולה למתאנה:

„Wie viel muss der Betrug betragen, dass man verpflichtet ist zurückzugeben? Ein Sechstel des Wertes. Z. B. es verkauft einer etwas was 6 wert ist, für 5, oder was 7 wert ist, für 6, oder was 5 wert ist für 6, oder was 6 wert ist, für 7, das ist Betrug. Der Kauf ist zwar gültig, aber der Betrüger ist, verpflichtet, das Geld, um das er betrogen, zu bezahlen und das Ganze dem Betrogenen zurückzugeben.“

227, 26:

ועכום אין לו אונאה שנאמר איש את אחיו ונו
ועכום שהונה את ישראל מחזיר אונאה כדינים שלנו
שלא יהיה זה חמור מישראל:

„Aber beim Akum giebt es keine Übervorteilung, denn es heisst: „[Nicht soll betrügen] einer seinen Bruder!“¹ Aber ein Akum, der einen Juden betrogen hat, muss das, um was er betrogen, nach unseren (jüdischen) Gesetzen zurückgeben, damit dieser keinen Vorzug habe vor einem Juden!“²

¹D. h. einen andern Juden; von einem Akum ist nicht die Rede nach rabbinischer Interpretation.
²Weil der Jude einem andern das Geld zurückgeben muss.

Die Worte „und er darf demselben nicht zurückgeben, um was er ihn betrogen hat“ stehen nicht im Gesetze: aus dem Ausdrucke „es giebt keine Übervorteilung beim Akum“ folgt wohl nur, dass er ihm nicht zurückzugeben braucht.

Gesetz 32.

¹„Hat ein Jude von einem andern Juden ein Haus gemietet, so darf wohl ein dritter Jude kommen und mehr geben, als der erste Mieter und das Haus für sich mieten. Ist aber der Vermieter ein Akum (Christ), dann sei der verbannt (der Ausdruck im Chaldäischen ist: Menuda, d. h. er darf so lange nicht in die Synagoge kommen, bis der Rabbiner ihm die Fesseln des Bannes gelöst), der da verursacht, daß der Christ mehr Geld bekomme!“ —

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 237, 1, Haga*; entn. aus *Meharam Padua 41.*

Choschen ha-mischpat 237, 1, Haga:

ויש מי שכתב שהוא חרם ריג שלא להשיג גבול
בשכירות בתים מן עכום:

„Und es ist Einer, der schreibt, dass es unter Strafe des Bannes des Rabbi Gerschon verboten sei, Konkurrenz zu bieten beim Mieten der Häuser von Akum.“

Nicht „*Menuda*“ (richtiger *menudda*) steht im Texte, sondern *cherem*; sachlich ist kein Unterschied zwischen beiden Ausdrücken.

Gesetz 33.

¹ „Es ist Pflicht (nämlich für den Juden), alles was ein Kranker in seinem Testamente geschrieben hat, zu befolgen, ausgenommen, wenn er etwas Sündhaftes zu thun befohlen hat. Wenn demnach ein Kranker in seinem Testamente einem Akum (Christen) etwas geschenkt hat, so darf dies nicht befolgt werden; weil es ja, wie wir nachher zu sehen bekommen, eine große Sünde ist, einem Akum (Christen) etwas zu schenken!“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 256, 3; entn. aus *Maimon Hilchoth Sechija, Pereq* 9.

Choschen ha-mischpat 256, 3:

שכיב מרע שצוה לתת לעכו"ם מתנה אין שומעין
 לו שזה כמו שצוה לעבור עבירה מנכסיו: „Auf einen Kranken, der befiehlt zu geben einem Akum ein Geschenk, soll man nicht hören, denn es ist, als wenn er befohlen hätte mit seinem Gelde eine Sünde zu begehen.“

Also nicht „wie wir nachher zu sehen bekommen“, sondern im Gesetz selbst steht sogar ausdrücklich, dass es sündhaft ist, einem Akum etwas zu schenken.

Gesetz 34.

¹ „Es ist die Pflicht eines Juden, der etwas gefunden hat, seien es lebende, seien es leblose Dinge, es dem Eigentümer zurückzugeben. Selbstverständlich ist das alles nur bei einem Juden, der etwas verloren hat, der Fall; gehört aber das Gefundene einem Akum (Christen), dann ist man nicht nur nicht verpflichtet zurückzugeben, sondern es ist eine schwere Sünde, einem Akum (Christen) etwas zurückzugeben, ausgenommen wenn es geschieht, damit die Christen sagen möchten, ‚die Juden sind ordentliche Leute.‘ —

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 259, 1; entn. aus dem Talmud *Baba mecia* p. 26.

² Dajelbst 266, 1; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 113.

Choschen ha-mischpat 259, 1:

הרואה אבדת ישראל חייב ליטפל בה להשיבה
 לבעליה שנאמר השב תשובם: „Wer da sieht den verlorenen Gegenstand eines Juden, ist verpflichtet, sich zu bemühen, um ihn dem Eigentümer zurückzuerstatten, denn es steht geschrieben: Du sollst sie zurückbringen.“

¹ Vgl. *Deut.* 22, 1: „Du sollst nicht den Ochsen deines Bruders oder sein Schaf sehen irregeden und dich ihnen entziehen: zurückbringen sollst du sie deinem Bruder.“

266, 1:

אבדת העכו"ם מותרת שנא' אבדת אחיך והמתוירה
 הרי זה עובר עבירה מפני שהוא מחזיק ידי עברי: „Den verlorenen Gegenstand des Akum darf man behalten, denn es heisst: ‚Das Verlorene deines Bruders;‘¹ ja wer ihn zurückgibt, begeht eine grosse Sünde. Wenn er ihn aber zurückgibt, um zu

¹ Vgl. *Deut.* 22, 3: „Und so sollst du thun mit seinem Esel, und so sollst du thun mit seinem Kleide, und so sollst du thun mit allem Verlorenen deines Bruders, was ihm verloren geht und was du findest; du kannst dich nicht entziehen.“

עבירה ואם החזירה לקדש את השם כדי שיפארו את ישראל וידעו שהם בעלי אמונה הרי זה משובח: heiligen den Namen [Gottes], damit man lobe die Juden und bekenne, dass sie ehrliche Leute sind, so ist es lobenswert.“

Am Schlusse des Gesetzes hätte Justus allerdings noch hinzufügen können: „Ja es ist sogar lobenswert, wenn jemand in dieser Absicht dem Akum das Gefundene zurückgiebt.“ Indes es wird kaum jemand Gewicht hierauf legen. Das Gesetz ist und bleibt inhuman und ungerecht.

Geſetz 35.

¹ „Begegnet ein Jude einem belasteten Tiere, welches unter der Last gefallen ist, oder einem beladenen Wagen, vor welchem die Zugtiere, durch die schwere Last überangestrengt, gestürzt sind, so ist er verpflichtet, dem Tiertreiber oder Fuhrmann zu Hülfe zu kommen, die Last ab-, und wo es nötig ist, wieder aufladen zu helfen. Denn eine solche Hülfeleistung ist jeder Jude, sowohl seinem nächsten Mitmenschen, als auch dem Tiere schuldig; und deshalb ist er auch dazu verpflichtet, wenn auch nur die Ladung einem Juden gehört und das Tier einem Akum (Christen), oder umgekehrt, wenn das Tier einem Juden gehört und die Ladung einem Christen und der Fuhrmann ein Christ ist. ² Gehören aber die Tiere einem Christen und ist auch die Ladung Eigentum desselben dann hört alles Mitleid und alle Barmherzigkeit auf, sowohl gegen den Eigentümer der Ladung als auch gegen die Tiere, und in solchem Falle ist kein Jude verpflichtet, weder dem Eigentümer des Frachtgutes noch den Tieren Hülfe zu leisten.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 272, 1; entn. aus dem Talmud *Baba mecia* p. 32.

² Dasselbst 8 und 9; entn. aus dem Talmud daselbst.

Choschen ha-mischpat 272, 1:

מי שפגע בחבירו בדרך ובהמתו רובצת תחת
מושאה בין שהיה עליה משא הראוי לה בין שהיה
עליה יותר ממושאה הרי זה מצוה לפרוק מעליה שנא'
עווב תעווב עמו:

„Wer seinem Nächsten auf einem Wege begegnet, und sein (des Nächsten) Tier fiel zusammen unter seiner Last, sei es dass es eine angemessene Last oder eine Überladung war, der ist verpflichtet, es von seiner Last zu befreien, denn es steht geschrieben: Du sollst ihm helfen.“

272, 8:

בהמת עבדים והמשא של ישראל אם היה העבדים
מחומר אחר בהמתו אינו זקוק לה ואם לאו חייב
לפרוק ולטעון משום צער ישראל:

„Gehört das Tier einem Akum, und die Last einem Juden, so ist man, falls der Akum sein Tier selbst treibt, zu nichts verpflichtet; wenn [er] aber nicht [selbst treibt], so ist man verpflichtet, ab- und aufzuladen, weil der Jude in der Klemme ist.“

272, 9:

ובן אם היתה הבהמה של ישראל והמשוי של
עבדים חייב לפרוק ולטעון משום צער ישראל אבל
בהמת עבדים ומשא אינו חייב להטפל בו אלא משום
איבה:

„Und ebenso, wenn das Tier einem Juden und die Last einem Akum gehört, so ist man verpflichtet, ab- und aufzuladen, weil der Jude in der Klemme ist; aber wenn das Tier und die Last einem Akum gehören, so ist man nicht verpflichtet, sich damit zu beschäftigen, ausgenommen um Hass [zu vermeiden].“

Die Worte des ‚Judenspiegels‘ „und der Fuhrmann ein Christ ist“ sind zu streichen; ferner ist zu bemerken, dass, falls die Ladung einem Juden gehört, und der Akum sein eigenes Tier selbst treibt, man nicht helfen soll. Also ist im Gesetz des Justus sogar noch zu wenig gesagt.

Gesetz 36.

¹„Ist ein Jude einem Akum (Christen) Geld schuldig und ist der Akum (Christ) gestorben, so ist es dem Juden verboten, den Erben des Christen das Geld zurückzuzahlen; vorausgesetzt jedoch, es wisse kein anderer Akum (Christ) darum, daß der Jude dem verstorbenen Christen Geld schuldig ist. Wenn aber ein Akum (Christ) schon darum weiß, dann soll er den Erben das Geld bezahlen, damit die Christen nicht sagen möchten: ‚Die Juden sind Betrüger.‘“

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 283, 1, *Haga*; entn. aus *Mordechai Talmud Qidduschin*.

Choschen ha-mischpat 283, 1, *Haga*.

ישראל שרוה חייב לעכום ומת הם אין עכום
יודעין מזה אינו חייב לפרוע ליורשיו:

„Ein Jude, welcher einem Akum etwas schuldet, ist, wenn der Akum stirbt und kein Akum etwas davon weiss, nicht verpflichtet, es an seine Erben zu bezahlen.“

Im Urtexte steht also nur, man sei „nicht verpflichtet“, somit ist im ‚Judenspiegel‘ mit dem Ausdruck „verboten“ zu viel gesagt. — Der Schlusssatz „Wenn aber ein Akum davon weiss“ ist richtige Folgerung, steht aber auch ausdrücklich im *Commentar* באר הגולה.

Gesetz 37.

¹„Es ist dem Juden verboten, sowohl einem Juden als einem Goi (Christen) etwas zu stehlen, aber einen Goi (Christen) zu betrügen, z. B. im Rechnen zu beschwindeln (im Chaldäischen steht dasselbe Wort, wie vorher, nämlich ta'uth = betrügen) oder ihm nicht zu bezahlen, was man ihm schuldig ist, ist erlaubt, aber es muß Vorsicht angewandt werden, so daß man es nicht erfährt, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde.“

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 348, 1, *Haga* 2; entn. aus dem *Talmud Baba qamma* p. 113, und dem *Tur*.

Choschen ha-mischpat 348, 2:

כל הגונב אפילו שוה פרוטה עובר על לאו דלא
תגנובו וחייב לשלם אחד הגונב ממון ישראל
הגונב ממון של גוים ואחד הגונב מגדול או מקטן:

„Jeder, der stiehlt, selbst wenn es nur einen Pfennig wert ist, der übertritt das Verbot: ‚Ihr sollt nicht stehlen‘ und ist verpflichtet, zu erstatten, einerlei ob es Geld eines Juden, oder das Geld eines Goj, eines Grossen oder eines Kleinen ist, was er gestohlen hat.“

Haga:

הגה טעות עכום כגון להטעותו כחשבון
להפקיע הלואתו מותר ובלבד שלא יודע לו דליכא

„Der Irrtum eines Akum, z. B. ihn zu betrügen im Rechnen oder ihm nicht zu bezahlen was man ihm schuldet, ist erlaubt; aber nur unter der Bedingung, dass er es nicht gewahr werde, damit der

חילול השם ויש אומרים דאסור להטעותו אלא אם
 טעה מעצמו שרי: Name [Gottes] nicht entheiligt wird. Manche sagen,
 es sei verboten ihn zu betrügen, es sei nur erlaubt,
 wenn er sich von selbst geirrt habe.“

Also in diesem Gesetze ist ausdrücklich verboten, einen Goy zu bestehlen, und eventuell geboten, das Gestohlene zurückzuerstatten. Interessant dürfte es sein, den tieferen Grund davon zu hören. In *Eben ha'esser* 28,1 ist die Rede davon, dass ein Eheverlöbniß ungiltig sei, wenn das gegebene Geld gestohlen oder geraubt ist. Dazu bemerkt die *Haga*: „Hat er sie sich aber angetraut mit Geld, das er geraubt oder gestohlen von einem Akum, so ist das Verlöbniß giltig, weil er [solches Geld] nur darum zurückgeben müsste, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde.“

Gesetz 38.

¹ „Kauft ein Jude von einem Diebe und verkauft das Gekaufte einem andern Juden, und es kommt darauf ein dritter Jude und behauptet, das Gekaufte sei sein Eigentum und nimmt es an sich, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sein Geld zurückzugeben. Kommt aber ein Akum (Christ) zum Käufer und sagt, das Gekaufte sei sein Eigentum, so wird es ihm nicht gegeben. Erhebt er Klage bei ihrem (der Akum — Christen) Gericht und hat er die Sache von Gerichtswegen zurückgehalten, so braucht der Verkäufer dem Käufer das Geld nicht zurückzugeben“, (weil nämlich derjenige, welcher vom Diebe gekauft hat, keinen Fehler begangen, da es das gekaufte Gut war, was man einem Christen gestohlen hatte.)

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 356, 10, entn. aus *Mordechai* Talmud *Baba gamma*.

Choschen ha-mischpat 356, 10, *Haga*:

ישראל שקנה מן הגנב ומכרו לישראל אחר ובא
 עכו"ם ואמר שנגנב ממנו והוציא מלוקח שני
 בדיניהם אם הגנב מפורסם צריך ישראל ראשון
 להחזיר לשני מעותיו ואם אינו מפורסם אין צריך
 להחזיר לשני מעותיו דיכול לומר שמא העכו"ם
 משקר: „Wenn ein Jude etwas gekauft hat von einem
 Dieb und es an einen andern Juden verkaufte, und
 und es kommt ein Akum und sagt, es sei ihm ge-
 stohlen worden und nahm es dem zweiten Käufer
 weg nach ihren Gesetzen, so muss, wenn der Dieb
 als solcher bekannt ist, der erste Jude dem zweiten
 das Geld zurückgeben; wenn der Dieb aber nicht als
 solcher bekannt ist, so braucht er (der erste Jude,
 dem zweiten sein Geld nicht zurückzugeben, denn er
 kann sagen: „Vielleicht lügt der Akum.““

Das Gesetz im ‚Judenspiegel‘ ist insofern unrichtig, als ein Unterschied zu machen ist, ob der Dieb als solcher bekannt ist, oder nicht: nur in letzterem Falle ist das Gesetz des Justus richtig.

Gesetz 39.

¹ „Ist ein Jude Monopolpächter (der dem Staate ein Monopol für eine Stadt oder einen weiteren Umkreis für eine bestimmte Summe abgepachtet hat), so darf ein anderer Jude diese Monopolpacht nicht schädigen (z. B. durch

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 369, 6; entn. aus dem *Tur*.

Schmuggeln); ist aber der Pächter ein Akum (Christ), so ist die Schädigung erlaubt, weil dieses ebenso viel ist, als seine Schulden nicht bezahlen, und das ist, wie wir oben (vergl. Gesetz 37) gesehen haben, erlaubt.“

Choschen ha-mischpat 369, 6:

ובן אם ישראל קנה המכס מהמלך המכריח עצמו
הרי זה נוזל ישראל שקנאו . . . אבל אם קנאו עבדים
מותר משום דהוי כהפקעת הלואיתו דשרי במקום
דליכא הילול השם:

„Und ebenso, wenn ein Jude gepachtet hat den Zoll vom Könige, so beraubt derjenige, welcher sich durchschmuggelt, den Juden, der den Zoll gepachtet hat . . . hat aber ein Akum den Zoll gepachtet, so ist es erlaubt [zu schmuggeln], weil es so viel ist wie seine Schulden nicht bezahlen, was erlaubt ist an einem Orte, wo keine Entheiligung des Namens [Gottes zu befürchten] ist.“

¹Dazu bemerkt noch *Haga*, selbst wenn es bekannt sei, dass der jüdische Einnehmsr mehr abnehme als es gesetzlich vorgeschrieben ist, so dürfe man ihn nicht um den festgesetzten Betrag betrügen, weil es so viel sei, als bestehle man einen Räuber, was verboten ist.

Gesetz 40.

¹„Ist ein Jude Muchas (nämlich Staatssteuereinnnehmer oder Zollwächter) d. h. hat er das Recht (nämlich die Abgaben zu erheben) nicht gekauft, sondern erhebt er die Abgaben für den Staat, so ist ihm verboten, gegen einen anderen Juden zwangsweise vorzugehen. Warum? Weil der König (für den er kassiert) ein Goi (Christ) ist, und das Nichtsteuerzahlen dasselbe ist, als einem Goi (Christ) Schulden nicht zu bezahlen, was ja, wie wir oben gesehen (vergl. Ges. 37,) erlaubt ist. Darum darf ein Jude einen anderen Juden nicht dazu zwingen. Hat aber der betreffende Beamte Furcht vor dem König, daß die Sache aufgedeckt werden könne, so kann er gegen den andern Juden zwangsweise vorgehen.“

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 369, 6, Haga*; entn. aus *Rabbenu Nisim* im Talmud *Nedarim, Pereq 4.*

Choschen ha-mischpat 369, 6, Haga:

יא דאפילו המוכס ישראל אם לא קנאו לעצמו
רק גובה למלך אף על גב דאסור להכריח מכס דינא
דמלכותא מכל מקום אם אדם מכריח אין למוכס
לכוף אותו ליתן דהוי כהפקעת הלואיתו דשרי מיהו
אם יש כזה משום יראת המלך ודאי יכול לכוף אותו:

Es giebt solche, die sagen, dass selbst wo der Beamte ein Jude ist, wenn er aber nicht für sich [den Zoll] gemietet hat, sondern ihn für den König¹ einzieht, obschon es verboten ist zu schmuggeln kraft des Landesgesetzes, dennoch, wenn Einer schmuggelt, der Zolleinnehmer ihn nicht nötigen soll zu bezahlen, weil es ist als wenn er nicht bezahlt seine Schulden, was doch erlaubt ist. Wenn es aber geschieht aus Furcht vor dem Könige, dann kann er ihn gewiss nötigen.“

¹Der natürlich ein Akum ist. Die neue Warschauer Ausgabe glaubt die Sache bemänteln zu können, wenn sie zu למלך d. h. „dem Könige“ ausdrücklich עויג (= עובדי גלילים) d. h. „der Götzendiener“ hinzufügt; geschickter versucht die Wilnaer Ausgabe den Uneingeweihten zu täuschen, indem sie statt למלך einschmuggelt לשר עובד כוכבים = „dem Akum-Fürsten“. All' diese Kniffe der Rabbiner lassen die Sache, wie sie ist.

Gesetz 41.

¹ „Gesetze des Staates müssen befolgt werden. Das gilt aber nur von solchen Gesetzen, von denen er, der Staat, Profit (Geldeinnahme) hat; und auch solche Gesetze (Steuergesetze) brauchen nicht sämtlich befolgt zu werden, sondern nur diejenigen ²welche sich auf Grund und Boden beziehen (also Grund- und Gebäudesteuer muß entrichtet werden); was aber andere Steuergesetze betrifft, so braucht man sie nicht zu befolgen. Grund- und Gebäudesteuer muß entrichtet werden, weil das Land dem Herrscher gehört, und er sagen kann, er wolle uns unter der Bedingung in seinem Lande wohnen lassen, daß man die Grundsteuer bezahle.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 369, 11, Haga; entn. aus Ry Kohlon 188.

² Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 369, 8, Haga; entn. aus Rabbenu Ascher Talmud Nedarim und Mordechai Talmud Baba gamma. Tosephath hingegen spricht gegen dieses Gesetz, indem es behauptet, daß alle Gesetze befolgt werden könnten, und führt als Beispiel an, daß jemand, der auf ein Pfand Geld geliehen, dieses Pfand nach einem Jahre verkaufen könne, weil das Landesgesetz das gestatte. Hier wird also die Befolgung der Landesgesetze erlaubt, auch wenn diese nicht die Grundsteuer betreffen. Doch mit dem ersten Gesetze, daß nur solche Gesetze befolgt werden sollen, von denen der König oder Staat Profit hat, stimmen alle Gesetzbücher überein.

Choschen ha-mischpat 369, 11, Haga:

הנושא אשה במקום שדנין דיני עכו"ם ומתה
אשתו לא יוכל אבי אשתו או שאר יורשיה לומר כל
הנושא אשה על דעת המנהג הוא נושא ונדון הדבר
דיני עכו"ם דאם מתה לא יורשה בעלה או כדומה
לזה וליבא בזה משום דינא דמלכותא דלא אמרינן
דינא דמלכותא אלא בדבר שיש בו הנאה למלך או
שהוא לתקנת בני המדינה אבל לא שידונו דיני
עכו"ם דאם כן בטלה כל דיני ישראל:

„Wenn jemand eine Frau heiratet an einem Orte, wo man nach den Gesetzen der Akum richtet, und seine Frau starb, so kann der Vater seiner Frau oder ihre übrigen Erben nicht sagen: „Jeder der eine Frau nimmt, ist einverstanden mit dem Brauche [des Landes] und wir entscheiden die Sache nach den Gesetzen der Akum, sodass, wenn sie stirbt, ihr Mann sie nicht beerbe' u. dgl. In diesem Falle gilt kein Staatsgesetz, denn ‚Staatsgesetz [ist Gesetz]‘ sagen wir nur in dem Falle, wo der König Nutzen hat oder wenn es zum Heile der Staatsbürger ist, aber nicht soll man richten nach den Gesetzen der Akum, weil sonst alle Gesetze der Juden überflüssig wären.“

369, 8, Haga:

יא דלא אמרינן דינא דמלכותא דינא אלא במסים
ובמכסים התלוים בקרקע כי המלך גזור שלא ידורו
בארצו כי אם בדרך זה אבל בשאר דברים לא ויש
חולקין וסבירא להו דאמרינן בכל דבר דינא
דמלכותא דינא:

„Es giebt solche die sagen ‚Staatsgesetz ist Gesetz‘ sagen wir nur bei Abgaben und Steuern, welche am Grund und Boden haften, denn der König befiehlt, dass man nur unter dieser Bedingung in seinem Lande wohne; aber in den übrigen Dingen [gilt dieser Grundsatz] nicht; und manche streiten und behaupten, dass wir bei allen Sachen sagen: ‚Staatsgesetz ist Gesetz.‘“

Damit nicht „alle Gesetze der Juden überflüssig“ seien, kann also die Maxime „Staatsgesetz ist Gesetz [für die Juden]“ offenbar nur da in Anwendung kommen, wo dasselbe keinem Gesetze des Schulchan widerstreitet.

Gesetz 42.

¹ „Es ist verboten, mit einem Juden Kubja zu spielen d. h. im Karten- oder Würfel- oder in anderen Taschenspielen zu betrügen, weil

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 370, 3; entn. aus Maimon Hilchoth Gezela, Pereg 6.

das alles Raub, und den Juden zu berauben verboten ist; mit einem Akum (Christen) aber darf man Subja spielen.“

Choschen ha-mischpat 370, 1:

יש דברים שאסרו חכמים משום גזל והעובר עליהם
הרי זה גזלן מדבריהם מפריתי יונים ומשחקים
בקוביא:

„Es giebt Dinge, welche die Rabbinen verboten haben, weil [dieselben unter den Begriff] Raub [fallen]: und wer dagegen handelt, ist ein Räuber nach rabbinischer Entscheidung: [z. B.] jene, welche Tauben ausfliegen lassen, und jene, welche mit Würfeln spielen.“

370, 3:

יש מי שאומר שהמשחק בקוביא עם העכוים אין
בו משום גזל אבל יש בו איסור עוסק בדברים
בטלים:

„Es giebt einen, welcher sagt, Würfelspielen mit dem Akum sei kein Raub, aber es sei doch eine Sünde, weil man sich beschäftigt mit unnützen Dingen.“

Jeder Gewinn beim Würfelspiel gilt als Raub, nicht nur der durch Betrug erworbene; somit ist der Ausdruck „betrügen“ im ‚Judenspiegel‘ nicht berechtigt.

Gejet 43.

¹ „Hat ein Jude einem Akum (Christen) etwas verkauft und mehr genommen als es wert ist, und es kommt ein anderer Jude zu dem Akum (Christen) und sagt demselben, das Gefaufte sei so viel nicht wert, und giebt der Akum (Christ) infolge dessen das Gefaufte zurück, so ist der zweite Jude verpflichtet, dem ersten (dem Verkäufer) die Differenz zwischen dem Werte und dem Preise, wozu die Sache dem Akum (Christen) verkauft war, zu ersetzen.“

² „Ebenso: „Wenn ein Jude einem Akum (Christen) gegen hohe Zinsen Geld geliehen hat, und es kommt ein anderer Jude zu dem Akum (Christen) und bietet ihm Geld gegen geringere Zinsen an, so ist der zweite Jude ein Rascha (d. h. ein Gottloser) und er ist verpflichtet, dem ersten Juden zu erstatten, was er an dem Akum (Christen), falls dieser von dem zweiten Juden das Geld nimmt, hätte mehr verdienen können.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 386*; entn. aus *Meharam Merseburg*.

² Dajelbst; entn. aus *Rabbenu Jerucham Netub 31*. Teil II.

Choschen ha-mischpat 386, 3, Huga:

יש מי שכתב דראובן שמכר מקח לעכוים ובא
שמעון ואמר ליה לעכוים שאינו שוה כל כך חייב
לשלם לו:

„Es ist einer welcher schreibt, dass, wenn Ruben etwas einem Akum verkauft hat, und es kommt Simon und sagte dem Akum, dass es nicht so viel wert ist, er verpflichtet sei, es [dem Juden] zu bezahlen.“

ראובן שהלוה מעות לעכוים על משכנור ובא
שמעון ואמר לעכוים להלוות לו בפחות והחזיר לראובן
מעותיו פטור דהוי גרמא בנזקין מיהו מקרי רשע:

„Wenn Ruben geliehen hat einem Akum Geld gegen ein Pfand, und es kam Simon und sagte dem Akum, er wolle ihm gegen geringere Zinsen leihen und er (der Akum) gab dem Ruben sein Geld zurück, so ist er (Simon) frei, denn es ist [nur] eine Verursachung des Schadens, aber er wird ‚gottlos‘ genannt.“

Im ersten Teile des Gesetzes im ‚Judenspiegel‘ scheint uns die Unterstellung des Justus, dass der Jude sich mehr zahlen lasse, als die Sache in Wirklichkeit wert sei, nicht hinreichend motiviert; es kommt nur darauf an, ob der zweite Jude sagt, die Sache sei nicht soviel wert.

Vergleicht man den zweiten Teil des Gesetzes mit unserer Übersetzung des Urtextes, so sollte man glauben, Justus sage das Gegenteil: er behauptet, Simon müsse dem Ruben sein verlorenes Geld zurückgeben, während im Texte steht, er sei frei. Die beiden Texte sind zu vereinigen, indem zu unterscheiden ist, ob Simon aus eigener Initiative zu dem Akum ging und ihn abwendig machte, das Geld des Ruben zu behalten, oder ob der Akum von selbst zu Simon ging, weil Ruben ihm zu hohe Zinsen zu fordern schien: In ersterem Falle muss der Simon dem Ruben den Schaden bezahlen, in letzterem Falle nicht.

Gesetz 44.

¹ „Sind einem Könige Naturalien (Wein, Stroh und dgl. mehr) gesetzlich als Abgaben zu entrichten, ein Jude aber entzieht sich dieser Naturalleistung, wird jedoch von einem andern Juden denunziert und muß infolge dessen die Abgaben entrichten, so ist der denunzierende Jude verpflichtet, dem ersten die Naturalien (und selbstverständlich auch andern Schaden, etwaige Strafen) zu ersetzen.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 388, 2; entn. aus Maimon Hilchoth Chobel Umazziq, Pereq 8.

Choschen ha-mischpat 388, 2:

הרי שגזר המלך להביא לו יין או רבן וכיוצא
בדברים אלו ועמד מוסר ואמר הרי יש לפלוני אוצר
יין או רבן במקום פלוני והלכו ולקחורו חייב לשלם:

„Wenn der König befahl, ihm Wein oder Stroh oder ähnliche Dinge zu liefern, und es ging ein Denunziant hin und sagt: Siehe, der und der hat einen Vorrat an Wein oder Stroh an dem und dem Orte, und man ging hin und nahm es, so ist er (der Denunziant) verpflichtet, es zu erstatten.“

Statt „muß infolge dessen die Abgaben entrichten“ soll es heissen: „und man nahm ihm die Naturalien weg“. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Art Steuer, sondern um eine Verfügung, die in das Eigentumsrecht eingreift: somit wäre das Gesetz vielleicht anders zu beurteilen, als Justus es thut.

Neuere Ausgaben haben statt המלך (der König) האנס (der Gewaltthäter, Tyrann): natürlich eine Textfälschung, aber vielleicht richtige Erklärung.

Gesetz 45.

¹ „Es ist erlaubt, einen Muser, d. h. einen Menschen, der sich prahlt, jemand denunzieren zu wollen, wo infolgedessen der Denunzierte am Körper (z. B. mit Gefängnis) oder an seinem Vermögen (mit Geld), wenn es auch nur wenig Geld wäre, gestraft werden könnte, totzuschlagen, ² auch heutzutage. Man

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 388, 10, entn. aus Baba qamma p. 117.

² Daß bei diesem Gesetze speziell heutzutage steht, hat folgenden Sinn: Todesstrafe konnte nur das Sanhedrin (die Richter des hohen Rates) verhängen und ist demnach, seit Sanhedrin und Tempel nicht mehr sind, die Macht, Todesstrafe zu verhängen, erloschen. Die Rabbiner können Todesstrafe nicht verhängen, sondern mit Geld strafen und verdammen oder exkommunizieren. In diesem Falle aber — im Falle einer Denunziation — darf und soll auch heute noch Todesstrafe erequiert werden.

sage ihm zuerst: „Denunziere nicht.“ Widersezt er sich dann und sagt: „Ich werde doch denunzieren“, dann ist es nicht nur erlaubt, sondern ein gutes Werk ihn totzuschlagen, und es wird der selig, welcher ihn zuerst totschiägt. Ist aber keine Zeit da, ihn zu warnen, so kann man es unterlassen, ihn zu warnen und ihn sofort totschiagen.“

Choschen ha-mischpat 388, 10.

מותר להרוג המוסר בכל מקום אפילו בזמן הזה ומותר להורגו קודם שימסור אלא כשאמר הריני מוסר פלוני בגופו או בממונו אפילו ממון קל החיר עצמו למיתה ומתדין בו ואומרים לו אל תמסור אם העיני פניו ואמר לא כי אלא אמסרנו מצוה להורגו וכל הקודם להורגו זכה:

הנה ואם אין פנאי להתרות בו אין צריך התראה. יא דאין להרוג המוסר אלא אם כן אי אפשר להינצל ממנו באחד מאיבריו אבל אם אפשר להצילו באחד מאיבריו כגון להתוך לשונו או לסמור עינו אסור להורגו דהרי לא גרע משאר רודף:

„Es ist erlaubt zu töten den Verräter überall auch heutzutage; ja es ist erlaubt ihn zu töten schon bevor er denunziert, sondern wenn er nur sagt: ‚Ich werde den und den denunzieren‘, [sodass er] an seinem Körper oder seinem Gelde, wenn es auch nur wenig Geld ist [Schaden leidet], so hat er sich dem Tode preisgegeben und man warne ihn und sage zu ihm: ‚Denunziere nicht!‘ Wenn er aber trotzt und sagt: ‚Nein, ich werde doch anzeigen‘, so ist es ein gutes Werk, ihn totzuschlagen und jeder, der ihn zuerst totschiägt, hat Verdienst [davon].“

[Haga:] „Und wenn nicht mehr Zeit ist, ihn zu warnen, so ist nicht nötig die Warnung. — Es giebt solche welche sagen, man solle den Verräter nur dann töten, wenn es nicht möglich sei, sich vor ihm zu retten durch eines seiner Glieder; wenn es aber möglich sei sich zu retten durch eines seiner Glieder z. B. dadurch, dass man ihm die Zunge ausschneidet, oder die Augen blendet, so sei es verboten ihn zu töten, weil ein solcher Verräter nicht schlimmer sei als die übrigen Verfolger.“

Dieses Gesetz ist im ‚Judenspiegel‘ also nicht nur richtig, sondern sogar ziemlich wörtlich übersetzt. Wir müssen hervorheben, dass im Urtexte noch steht „an jedem Orte“: also „überall“ wo man ihn findet, soll man ihn töten.

Geſetz 46.

„Hat jemand dreimal einen Juden bei einem Akum (Christen) denunziert, so soll man doch, falls derselbe auch verspricht, sich zu bessern und nicht wieder zu denunzieren, auf Mittel und Wege sinnen, ihn aus der Welt zu schaffen. Die Unkosten,² welche gemacht sind, um denselben aus der Welt zu schaffen, sind die Juden zu zahlen verpflichtet, welche in der Stadt (am Thortor) wohnhaft sind.“

¹ Schulchan aruch. *Choschen ha-mischpat 388, 15*; entn. aus *Schaloth Uteschuboth Ry bar Schescheth 239 Mechuddasch 62*.

² Dasselbst 16; entn. aus *Schaloth Uteschuboth Rabbenu Ascher Kelal 6 § 21 Mechuddasch 6*.

Choschen ha-mischpat 388, 15:

מי שמוחק ששלשה פעמים מסר ישראל או ממונם ביד עכים מבקשים עצה ותחבולה לבערו מהעולם:

„Wenn von jemand konstatiert¹ ist, dass er dreimal einen Juden oder dessen Geld an einen Akum verraten hat, so sucht man Mittel und Wege, ihn aus der Welt zu schaffen.“²

¹ Zeugen soll man in seiner Abwesenheit darüber vernehmen; auch brauchen die Aussagen nicht so ganz genau zu stimmen.

² Man soll ihn also nicht direkt totschiagen.

388, 16:

הוצאות שעשו לבער מסור כל הדורים בעיר
 חייבים לפרוע בהם אפילו אותם שפורעים מס במקום
 אחר:

„Zu den Ausgaben, welche man gemacht hat, um einen Verräter aus der Welt zu schaffen, sind alle Einwohner des Ortes beizutragen verpflichtet, selbst diejenigen, die ihre Steuern an einem andern Orte zahlen.“

Den Zusatz des Justus „falls derselbe auch verspricht, sich zu bessern und nicht wieder zu denunzieren“ finden wir nicht hinreichend motiviert. Die Tötung geschieht nicht aus Rache für den begangenen Verrat (vgl. 388, 11), sondern vielmehr zur Sicherheit für die Zukunft, indem man den Schluss macht: Wer etwas dreimal gethan hat, thut es noch öfter.

Geſetz 47.

¹ „Stößt der Ochs eines Juden den Ochsen eines Akum (Christen), so ist der Jude nicht verpflichtet, dem Akum (Christen) den Schaden zu ersetzen, denn es steht in der Bibel (*Exod. 22, 35*): ‚Stößt der Ochs eines Menschen den Ochsen seines Nächsten etc., der Akum (Christ) ist aber mein Nächster nicht. Hat aber umgekehrt der Ochs eines Akum (Christen) den Ochsen eines Juden gestoßen, so muß der Akum (Christ) dem Juden den Schaden ersetzen, weil er ein Akum² (Christ) ist.“

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 406, 1; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 37.

² Dasselbst; entn. aus *Maimon Hilchoth Chobel Umazziq*, *Pereq* 8, 5.

Choschen ha-mischpat 406, 1:

שור של ישראל שנגח שור של עביוס פטור ושל
 עביוס שנגח לשל ישראל בין הם בין מועד משלם
 נזק שלם:

„Wenn der Ochs eines Juden den Ochsen eines Akum gestossen hat, so ist er (der jüdische Besitzer) frei; stösst aber der Ochs eines Akum den Ochsen eines Juden, einerlei ob er (der Ochse des Akum) stössig ist, oder nicht,¹ so muss er (der Besitzer) den ganzen Schaden ersetzen.“

¹ הם d. h. „fromm, unschädlich“ heisst ein Ochs, der erst ein- oder zweimal beschädigte (durch Stossen, Treten); wenn ein Ochs bereits dreimal Schaden angerichtet hat, und der Geschädigte hat dem Eigentümer Anzeige davon gemacht, so heisst der Ochs מועד d. h. „bezeugt, angezeigt“.

Die von Justus angegebene Begründung im letzten Satze „weil er ein Akum ist“, scheint etwas naiv zu sein, ist aber ganz richtig. Als Grund des ganzen interessanten Gesetzes geben die Commentare einfach an, dass die Juden den Akum verpflichten können zum Schadenersatz, während ein Akum einen Juden dazu nicht verpflichten kann. Basta!

Geſetz 48.

¹ „Es war dem Juden nicht erlaubt, in Palästina zur Zeit als die Äcker den Juden gehörten, Kleinvieh zu halten, weil dadurch der Nächste geschädigt werden konnte, indem dasselbe (Kleinvieh) auf fremden Feldern seine Nahrung zu suchen pflegt; aber in Syrien und überall, wo die Äcker Juden nicht gehörten, durfte der Jude wohl Kleinvieh

¹ Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat* 409; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 79.

halten. Heutzutage² hingegen, wo selbst in Palästina die Äcker Juden nicht mehr gehören, darf er auch in Palästina Kleinvieh halten.“

²Dajelbjt; entn. aus dem *Tur.*

Choschen ha-mischpat 409, 1:

אין מגדלים בהמה דקה בארץ ישראל מפני שדרכם לרעות בשדות של אחרים והויקם מצוי אבל מגדלים בסוריא ובמדברות שבארץ ישראל והאידינא שאין מצוי שיהיו לישראל בארץ ישראל שדות נראה דשרי:

„Nicht soll man halten Kleinvieh in Palästina, weil es seine Gewohnheit ist zu weiden auf fremden Feldern und Schaden anzurichten; aber in Syrien und den Wüsten Palästinas darf man wohl [Kleinvieh] halten. Und jetzt, wo es nicht vorkommt, dass die Juden Felder in Palästina haben, scheint es [auch dort] erlaubt zu sein.“

Die Worte des Justus „Und überall, wo die Äcker den Juden nicht gehören“ sind dem Texte beigefügt, aber offenbar sachlich richtig.

Geſetz 49.

¹„Es ist dem Juden verboten, einen bösen Hund, der Menschen beißt, zu halten, ohne denselben an die Kette zu legen. Das gilt aber nur da, wo Juden wohnen; wo Akum² (Christen) hingegen wohnen, darf der Jude einen solchen bösen Hund haben.“

¹Schulchan aruch *Choschen ha-mischpat 409, 3*; entn. aus dem Talmud *Baba gamma p. 82*.

²Dajelbjt *Haga*; entn. aus *Hagahoth Alphassy*.

Choschen ha-mischpat 409, 3:

אסור לגדל כלב רע אלא אם כן הוא אסור בשלשלאות של ברזל וקשור בהם ובעיר הסמוכה לספר מותר לגדלו וקשורו ביום ומתירו בלילה:

„Verboten ist es, zu halten einen bösen Hund, ausgenommen wenn er an eiserner Kette angebunden ist. Aber in einer Stadt, die nahe ist einer Grenze, ist es erlaubt, ihn zu halten, und man bindet ihm des Tages an und lässt ihn Nachts los.“

הגה ויא דהשתא שאנו שרוין בין העכו"ם בכל ענין שרי ופוק הוי מאי עמא דבר מיהו נראה אם הוא כלב רע שיש לחוש שיויק בני אדם דאסור לגדלו אלא אם כן קשור בשלשלאות של ברזל:

[*Haga*:] „Und manche sagen, heutzutage, wo wir zwischen den Akum wohnen, sei es in jedem Falle erlaubt: geh und sieh wie der Brauch der Leute ist; doch, wenn es ein so böser Hund ist, dass zu befürchten ist, dass er Menschen schädigen wird, scheint es verboten zu sein, ausgenommen, wenn er mit eiserner Kette angebunden ist.“

Wie der von Justus mit Unrecht weggelassene Teil der *Haga* beweist, ist der „böse Hund“ überhaupt noch nicht so schlimm. Das Gesetz scheint zur Sicherheit gegen die (gefährlichen) Akum gegeben zu sein.

Wollte man schelmisch sein, so könnte man allerdings auch hier wieder sagen, unter „Menschen“ seien ja nur Juden zu verstehen (vgl. Ges. 2); indes man wird den Judenhunden trotz ihrer feinen Nase doch kaum zutrauen, dass sie riechen können, wer — kein Jude ist, um ihn zu beißen.

Sehr bezeichnend ist es, dass in der Wilnaer Ausgabe der Zusatz „wo wir zwischen den Akum wohnen“ verschwunden ist.

Geſetz 50.

Seit Sanhedrin und Tempel (zu Jerusalem) nicht mehr existieren, können Todesstrafen wie früher (von den Sanhedrin d. h. den Richtern des hohen Rats) nicht mehr verhängt werden; nur nach Gesetz 19 können Todesstrafen vom Oberrabbineramt verhängt werden. Abgesehen von der er-

laubten Tötung eines Musers (vergl. Ges. 45) wird in folgenden Fällen Totschlag auch ohne den Ausspruch des Oberrabbineramts für ein gutes Werk erklärt.

a. (Es ist hier ein Fall mitgeteilt, den wir anstandshalber nicht mitteilen können.)

b. ¹ „Ein Jude thut ein gutes Werk, wenn er einen Apikores totschlägt. Apikores heißt ein Freisinniger, ein Ungläubiger, Spötter u. s. w., der die Lehre Israels leugnet und sich mit seinem Unglauben brüstet, oder der ein Akum (Christ) geworden ist. Kann er es öffentlich thun, so thue er es öffentlich, kann er es nicht öffentlich wegen der Staatsbehörde, so soll er auf Mittel sinnen, ihn heimlich aus der Welt zu schaffen. ² Der Jude hat zwar nicht die Pflicht, einen Akum, mit dem er friedlich zusammenlebt, direkt zu töten, aber es ist ihm nicht erlaubt, ihn vom Tode zu erretten.“

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 425, 5; entn. aus dem Talmud Aboda zaru p. 26.

² Dasselbst; entn. aus dem Talmud Qidduschin p. 82.

Choschen ha-mischpat 425 Haga:

כל חיובי מיתות ביד בזמן הזה אין בידנו להלקותו
או להגלותו או להרגו או לחבטו אלא מגדין אותו
ומבדילים אותו מן הקהל וכל זה מצד הדין אבל אם
רואין לביד שהוא צורך שעה ומגדר מילתא יכולין
לענוש במה שירצו כמו שנחבאר לעיל סיב' ודווקא
בדיני נפשות הצריכין ביד אבל הנהרגין בלא ביד
גם עתה כמו שיתבאר:

Bei allen, welche nach dem *Beth-din* den Tod verdienen, haben wir heutzutage nicht die Macht, ihnen die 39 Hiebe zu geben, sie zu verbannen, sie zu töten oder sie zu schlagen, sondern man excommuniciert sie und schliesst sie von der Gemeinde aus. Das alles ist aber nur dem Gesetze nach; wo aber das *Beth-din* einsieht, dass die Stunde es fordert, und damit es um die Sache einen Zaun mache, können sie (die jüdischen Richter) bestrafen mit was sie wollen, wie es bereits oben § 2 auseinandergesetzt wurde. Das ist aber nur bei solchen Todesstrafen der Fall, zu denen man ein *Beth-din* nötig hat. Die aber ohne *Beth-din* getötet werden können, werden auch jetzt gerichtet, wie wir nunmehr auseinandersetzen werden.“

425, 5:

אפיקורוס מישראל והם עובדי עכו"ם או העושה
עבירות להכעיס אפילו אבל נכילה או לבש שעמנו
להכעיס (הרי זה) אפיקורוס ושכופרים בתורה
ובנבואה מישראל מצוה להרגן אם יש בידו כח להרגן
בסיף בפרהסיא הורג ואם לאו יבא עליהם בעלילות
עד שיסבב הריגתן. כיצד ראה אחד מהם שנפל
לכאר והסולם בכאר קודם ומסלקו ואומר הריני טרוד
להוריד בני מהגג ואחזירנו לך וכיוצא בהכרים אלו
אבל העכו"ם שאין בינינו ובנים מלחמה ורועה בהמה

„Ein jüdischer Freidenker, d. h. wer Akumdienst treibt, oder wer da Sünde begeht zum Trotz, selbst wenn er nur Fleisch von einem krepiereten Vieh gegessen oder ein Kleid von Wolle und Flachs getragen zum Trotz, siehe das ist ein Freidenker und diejenigen, welche läugnen die Thora ^{1*)} und das Prophetentum von Israel — diese zu töten ist ein gutes Werk. Wenn man die Macht hat, sie zu töten mit dem Schwerte öffentlich, so thue man es; wenn nicht, so komme man über sie mit Ränken, bis dass man verursacht ihre Tötung. Z. B., sieht man einen von ihnen, der in einen Brunnen gefallen ist, und im Brunnen steht eine Leiter, so beeile man sich und ziehe die Leiter herauf und sage: „Siehe, ich bin damit beschäftigt, meinen Sohn vom Dache herunter-

1*) Bezügl. Note siehe folgende Seite.

דקה מישראל במקום שהשדות הם של ישראל וכיוצא
בהם אין מסכבים להם המיתה ואסור להצילן:

zunehmen, und ich werde sie dir gleich wiederbringen“, u. dgl. Aber Akum, mit denen wir nicht in Krieg leben, oder jenen, welche weiden Kleinvieh von Israel, wo die Felder Juden gehören u. dgl., verursacht man nicht den Tod, aber es ist verboten, sie [vom Tode] zu retten.“

¹Wer ein „Lügner der Thora“ ist, sagt uns ganz deutlich Maimonides *Hilchoth teschuba* *Pereq 3, s.* Da heisst es:

שלשה הן הכופרים בתורה האומר שאין התורה
מעם ה' אפילו פסוק אחד אפילו תיבה אחת אם אמר
משה אמרו מפי עצמו הרי זה כופר בתורה וכן הכופר
בפירושה והוא תורה שבעל פה והמכחיש מגידה
כגון צדוק ובייתוס והאומר שהבורא החליף מצוה זו
במצוה אחרת וכבר בטלה תורה זו אף על פי שהיא
היתה מעם ה' כגון הנוצרים וההגרים כל אחד
משלשה אלו כופר בתורה:

„Drei [Klassen] sind's, die Lügner der Thora sind: [1.] Wer sagt, die Thora sei nicht von Gott, auch nur ein Vers, ja nur ein Wort, wenn er sagt, Moses habe es aus sich selbst gesagt: der ist ein Lügner der Thora. [2.] Wer ihre Auslegung, d. i. die mündliche Lehre¹ läugnet und nicht anerkennt ihre Lehrer, wie z. B. Caddoq² und Boëthos.³ [3.] Wer sagt, der Schöpfer habe dieses Gesetz mit einem andern Gesetze vertauscht, und die Thora habe keine Geltung mehr, obschon sie von Gott gewesen sei, wie z. B. die Christen und die Türken es sagen. Jeder dieser drei ist ein Lügner der Thora.“

¹Der Talmud wird mündliche Lehre, Tradition genannt im Gegensatz zum geschriebenen Gesetze, der Thora; erst später, als man befürchtete, der Talmud gehe verloren, hat man erlaubt, ihn aufzuschreiben. (Vgl. *Gittin 60a.*)

²Seine Anhänger waren die bekannten „Sadducäer“.

³Vom griech. Βοηθός (= Helfer, Beistand); ebenfalls Stifter einer religiösen Sekte im Judentum (Boëthusäer).

Am Texte des Justus ist also hier nichts auszusetzen. Alles, was er sagt, steht wörtlich im Schulchan, wie unsere Übersetzung beweist. Zum Überflus wird die ganze Geschichte noch einmal im Schulchan *Jore de'a 158,2* vorgetragen.

Die Juden sind sich wohl bewusst, dass dieses Gesetz ihnen sehr unbequem werden kann, wenn es von christlichen Gelehrten ans Licht gezogen wird. Das beweisen die vielen הִיָּךְ (d. h. „es war einmal“, „früher that man so was“) die in neueren russischen Ausgaben in den Text hineingeflickt sind. Ei, warum haben denn die Verfasser Karo und Isserles nicht so geschrieben? Antwort: Sie hatten einfach keine Angst vor der russischen Censur! Wer mit ihren klaren Worten nicht einverstanden ist, muss den ganzen Schulchan über Bord werfen, aber kein Rabbi in der Welt hat das Recht, den alten Text zu fälschen. Übrigens beweist ja der Text selbst, dass solche „Korrekturen“ faule Fische sind, da es ja ausdrücklich heisst גם עתה = „auch jetzt“.

Gejeq 51.

¹„Ein Tier, das von einem Akum (Christen) oder von einem Juden, der Christ geworden, geschlachtet ist, soll der Jude betrachten als ein krepirtes Vieh.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a 2*; entn. aus dem Talmud *Chullin p. 13.*

Jore de'a 2,1:

שהיטת נכרי נבילה אפי' הוא קטן ואפי' אינו עובר
אלילים (כגון גר תושב) ואפילו אחרים רואין אותו:

„Das von einem Nochri Geschlachtete ist [wie] von einem krepirten Vieh, auch wenn er (der Nochri) klein ist und selbst wenn er kein Götzendiener ist (z. B. ein *ger toschab*¹) und auch wenn andere [Juden] ihm zusehen.“

¹*ger toschab* = „ansässiger Fremdling“ ist Gegensatz zu *גר צדק* (*ger cedeq*) = „Fremdling der Gerechtigkeit“. Letzterer ist ein solcher „Proselyte“, der das Judentum ganz angenommen

hat; ersterer dagegen ein solcher, der sich nur zu den sog. 7 noachitischen Geboten verpflichtet, (so genannt, weil sie angeblich schon dem Noe gegeben wurden) nämlich: 1) der jüdischen Obrigkeit gehorsam zu sein; 2) den Namen Gottes nicht zu lästern; 3) den Götzendienst zu meiden; 4) sich der Unzucht zu enthalten; 5) nicht zu morden; 6) nicht zu rauben; 7) kein Blut zu geniessen. (Vgl. *Sanhedrin 57a.*)

Ist Justus vielleicht ungenau, dass er „Akum“ schreibt, während im Original „Nochri“ steht? Keineswegs. Wir haben in der Einleitung bewiesen, dass „Akum“ und „Nochri“ identisch ist; zum Überflus bemerkten wir, dass in der Originalstelle des Talmud, aus welchem das Gesetz, um das es sich hier handelt, in den Schulchan übergegangen ist, nicht „Nochri“, sondern ausdrücklich „Akum“ steht. (*Chullin 13a*); ebenso in *Rambam, Hilchoth schechita, Pereq 4, 18*. Selbst in den neueren Ausgaben des Schulchan, in denen man bekanntlich sehr vorsichtig zu Werke gegangen ist, steht עובר כבבים [Wilna] und עובר גללים [Stettin] an unserer Stelle, also genau der Ausdruck, mit welchem sie überall das ursprünglich עבדים wiedergeben.

Geſetz 52.

„Der Jude darf kein Tier, welches noch nicht 8 Tage alt ist, schlachten. Kommt aber ein Akum (Christ), um dem Juden ein Tier zu verkaufen, mit der Behauptung, das Tier sei 8 Tage alt, so soll der Jude ihm nicht glauben, weil die Akum (Christen) Lügner und Betrüger sind.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a 15*; entn. aus *Schaloth Uteschuboth Rascha*, und solches findet sich in den 4 Schulchan aruchs ungezählte Male.

Jore de'a 15, 3:

אין סומכין על עבדים בגדיים קטנים הנקחים ממונו „Nicht soll man sich verlassen auf einen Akum in
betreff kleiner Böckchen, die von ihm gekauft werden
ואומר שהם בני ה' ימים: und [von denen] er sagt, sie seien 8 Tage alt.“

Die Begründung des Justus „weil die Akum (Christen) Lügner und Betrüger sind“ steht nicht in diesem Texte.

Geſetz 53.

„Es ist dem Juden verboten, eine Nochrith (Christin) als Amme zu nehmen, falls er eine jüdische haben kann, weil die Natur und das Wesen einer Amme in der Regel auf das Kind übergehen und die Nochrith (Christin) das Kind verdummt und ihm schlechte Eigenschaften beibringt.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a 81, 7, Haga*; entn. aus *Rabbenu Nisim* im Talmud *Aboda zara*.

Jore de'a 81, 7 Haga:

לא יניקו תנוק מן הנכרית אם אפשר בישברא ליה „Nicht soll man ein Kind säugen lassen von einer
Nochrith, wenn man eine Jüdin haben kann: denn
החלב נכרית מטמאם הלב. die Milch der Nochrith verschliesst¹ das Herz und
„Das Herz verschliessen“ heisst so viel als es unzugänglich machen für jede Wissenschaft (vgl.
Raschi zu Talmud *Somma 39a*) speziell für die Erkenntnis Gottes. — Die Worte רע טבע לו („und
erzeugt in ihm eine böse Natur“) sind in meiner Wilnaer Ausgabe durch irgend einen — Zufall ver-
schwunden. ¹Statt „Nochrith“ hat sie, wie auch die Stettiner Ausgabe, כותית („Kuthäerin“). Was sich
diese Rabbis doch Mühe geben

תאכל המינקת אפי' ישראלית דברים האסורים וכן
התינוק בעצמו כי כל זה מוסיף לו בוקנותו:

erzeugt in ihm eine böse Natur; und so soll auch die Amme, selbst wenn sie Jüdin ist, keine Speisen essen, die verboten sind und auch nicht das Kind selbst [soll dies thun], denn all' dieses schadet ihm in seinem Alter.“

Gejeq 54.

¹ „Die Rabbiner haben verboten, von einem Akum (Christen) gebackenes Brot oder etwas von einem Akum (Christen) Gekochtes zu essen oder bei demselben² Spirituosen zu trinken, weil dadurch ein gesellschaftlich-freundschaftlicher Verkehr entstehen könnte. Wo aber ein jüdischer Bäcker nicht vorhanden ist, darf man von einem christlichen Bäcker,³ (aber von keinem Privatmann) kaufen, weil da die obige Gefahr nicht so sehr zu fürchten ist. — Eine Akum (Christin) als ⁴ K ü c h e n m ä d c h e n dagegen darf der Jude halten, wenn dieses unter Aufsicht, Anleitung oder im Beisein einer Jüdin kocht, diese also mitwirft.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 112; entn. aus dem Talmud Aboda zara p. 35.

² Dajelbit 114, 1; entn. aus dem Talmud Aboda zara p. 31.

³ Dajelbit 2; entn. aus Jeruschalmj.

⁴ Dajelbit 113, 4, Haga; entn. aus Aruch Kelal 43.

Jore de'a 112, 1:

אסרו הכמים לאכול פת של עכוים משום חתנות
(ואפילו במקום דליכא משום חתנות אסור):

„Verboten haben die Rabbinen, Brot von Akum zu essen, damit man sich nicht mit ihnen verschwägere, — [Haga:] doch auch da, wo keine Verschwägerung zu befürchten ist, ist es verboten.“

114, 1:

כל שכר של עכוים . . . אסור משום חתנות ואינו
אסור אלא במקום מכירתו אבל אם הביא השכר
לביתו ושותהו שם מותר:

„Alle Spirituosen der Akum . . . sind verboten, damit man sich nicht verschwägere; doch sind sie nur verboten an dem Orte, wo sie verkauft werden: wenn man aber die Spirituosen in sein Haus bringen lässt und sie dort trinkt, so sind sie erlaubt.“

112, 2:

יש מקומות שמקילין בדבר ולוקחים פת מנחתום
העכוים במקום שאין שם נחתום ישראל מפני שהוא
שעת הדחק (ויא דאפילו במקום שפת ישראל מצוי
שרי) אבל פת של בעלי בתים אין שם מי שמורה
בה להקל שעיקר הגזירה משום חתנות ואם יאכל פת
בעלי בתים יבא לסעוד אצלם:

„Es giebt Gegenden, wo man die Sache erleichtert und man kauft Brot von dem Bäcker [der ein] Akum [ist, nämlich] da, wo kein jüdischer Bäcker ist: denn dies ist ein Notfall.“ — [Haga:] Und es giebt solche, die sagen, dass selbst an einem Orte, wo Brot von einem Juden zu bekommen ist, es erlaubt sei (es bei einem christlichen Bäcker zu kaufen). — Aber es giebt keinen, der Brot von Privatleuten erlaubt; denn der Grund des Verbotes ist die [Verhütung der] Verschwägerung, und wenn jemand Brot von Privatleuten essen würde, so würde er schliesslich mit ihnen zusammen essen.“

113, 4:

יש מי שמתיר בשפחות שלנו ויש מי שאוסר ואפילו
בריעבד:
הגה ובריעבד יש לסמוך אדברי מתירים ואפילו

„Es ist einer, der erlaubt [das] von unsren [nicht-jüdischen] Dienstmägden [Gekochte]; und es giebt einen, der es verbietet [zu essen], selbst wenn sie es schon gethan (gekocht) hat;“ [Haga:] doch kann man, wenn sie es schon gethan hat, sich auf die-

לכתחילה נוהגין להקל בבית ישראל שהשפחה
והעבדים מבשלים בבית ישראל כי אי אפשר שלא
יחתה אחר מבני הבית מעט:

jenigen stützen, welche es erlauben; und man pflegt es selbst von vornherein zu erlauben, dass die [nicht-jüdischen] Knechte und Mägde kochen in einem jüdischen Hause, denn es ist unmöglich, dass nicht irgend Jemand aus der Familie ein wenig am Feuer scharrt.“

„Gesellschaftlich-freundschaftlicher Verkehr“ deckt sich natürlich nicht mit „Verschwägerung“, indes die *Haga* bemerkt ja, dass das Verbot auch gelte, wo Verschwägerung nicht zu befürchten sei.

Nach der *Haga* ist es aber auch erlaubt, bei einem christlichen Bäcker Brot zu kaufen, wo ein jüdischer Bäcker wohnt.

Gesez 55.

¹ „Der Jude darf nicht handeln mit unreinen Sachen (z. B. Schweinen, Dingen aus einer (christl.) Kirche zc., wie wir weiter unten sehen werden), aber einem Akum (Christen) das abzunehmen, (d. h. nicht kaufen, sondern als Bezahlung einer erdichteten Schuld annehmen), ist erlaubt, weil es immer eine gute Sache ist, dem Akum (Christen) etwas zu entreißen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 117, *Haga*; entn. in betreff des Handelns aus *Mischna Schebuoth, Pereq* 7, *Mischna* 3, in betreff des Annehmens von einem Akum (Christen) entn. aus dem *Raschba*.

Jore de'a 117, 1:

כל דבר שאסור מן התורה אע"פ שמוחר בהנאה
אם הוא דבר המיוחד למאכל אסור לעשות בו סחורה:
הגה וכן מותר לגבורה דברים טמאים בחובו מן
העכ"ז דהוי כמציל מידם:

„Es ist verboten zu handeln mit jeder Sache, welche [zu essen] vom Gesetze verboten ist, auch wenn ihr Nutzen erlaubt ist, wenn es eine Sache ist, die bestimmt ist zum Essen.“

[*Haga*:] „Und auch ist es erlaubt anzunehmen unreine Sachen für seine Schuld von den Akum, denn es ist, wie wenn man aus ihrer Hand etwas rettet.“

Was das Gesetz im Judenspiegel betrifft, so ist nur über die eingeklammerten Erklärungen etwas zu bemerken. Die erste Klammer ist zwar sachlich richtig; indes die direkte Nebeneinanderstellung von „Schweinen“ und „Dingen aus einer (christl.) Kirche“ stellt die Sache etwas scharf dar. In der zweiten Klammer ist der Ausdruck „erdichtete Schuld“ zu tadeln; er ist wohl dem Commentar באר היטב entnommen, der aber nach unserem Dafürhalten nur von einer „zweifelhaften Schuld“ redet.

Gesez 56.

¹ „Wenn ein Jude von einem Akum (Christen) Geschirr gekauft hat, sei es von Metall oder sei es Thon, so muß er dasselbe rein waschen, weil die Akum (Christen) unrein (im Sinne der Juden) sind. Selbst wenn ein Jude einem Akum (Christen) Geschirr verkauft, und der Akum (Christ) ihm dasselbe zurückgebracht hat, so muß es der Jude

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 120, 1; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 26.

² Dasselbst II; entn. aus *Tosephoth*.

wieder rein waschen, weil es durch die Berührung des Akum (Christen) verunreinigt ist“, (solche unheilige Geschöpfe sind die Akum [Christen]).

Jore de'a 120, 1:

הקונה מהעבדים כלי סעודה של מוכרה או של זוכית או כלים המצופים באבר מבפנים אף על פי שהם חדשים צריך להטבילם במקוה או מעיין של ארבעים סאה:

„Kauft jemand von dem Akum Essgeschirr von Metall oder Glas, oder Gefässe, welche inwendig verzinkt sind, auch wenn sie neu sind, so muss er dieselben in einem [grossen] Wasserbehälter, oder in einem Brunnen, der 40 Mass enthält, waschen.“

120, 11:

ישראל שמכר כלי לעבדים וחזר ולקחו ממנו צריך טבילה:

„Ein Jude, der ein Gefäss einem Akum verkauft und es wieder von ihm zurückgekauft hat, muss es waschen.“

Das Gesetz des ‚Judenspiegels‘ ist richtig; den eingeklammerten Zusatz „solche unheilige Geschöpfe sind die Akum (Christen)“ kann man dem Verfasser doch wohl verzeihen. Übrigens wäre es noch korrekter gewesen, statt „unheilige“ — „unsaubere“ zu sagen, denn der Talmud sagt wörtlich:

Sabbath 145 b:

מפני מה עבדים מוזהמין מפני שאוכלין שקצים ורמשים:

„Warum sind die Akum schmutzig? Weil sie Fleisch von Tieren essen, das den Juden verboten ist.“

Ebendasselbst:

מפני מה עבדים מוזהמין שלא עמדו על הר סיני שבשעה שבא נחש על חוה הטיל בה זיהומא ישראל שעמדו על הר סיני פסקה זיהומתן עבדים שלא עמדו על הר סיני לא פסקה זיהומתן:

„Warum sind die Akum schmutzig? Weil sie nicht am Berge Sinai standen. *Nam cum serpens cum Eva concumberet, sordem in eam infudit:* bei den Juden, welche am Berge Sinai standen, hat der Schmutz aufgehört; bei den Akum aber, welche nicht am Berge Sinai standen, hat der Schmutz nicht aufgehört.“

Lassen wir indes die sauberen Juden waschen bis in alle Ewigkeit, was liegt uns d'ran?! — Unser göttlicher Heiland benutzte bekanntlich diese auch von den alten Pharisäern ängstlich beobachtete rituelle Vorschrift, um ihnen ganz gehörig die Wahrheit zu sagen: „Wehe euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Aussere des Bechers und der Schüssel reiniget: inwendig aber seid ihr voll Raub und Unlauterkeit!“ (*Matth. 23, 25.*)

Geſetz 57.

¹ „Dem Juden ist verboten, eine Flasche oder ein Glas Wein, welches ein Akum (Christ) berührt hat, zu trinken, weil der Wein durch die Berührung des Akum (Christen) verunreinigt ist.“ (Das Gesetz hat auch den besonderen Zweck, zu verhüten, daß zwischen dem Juden und Christen gesellschaftlicher Verkehr² entstehe.)

¹ Schulchan aruch *Jore de'a 123, 1, Haga*; entn. aus dem *Tur*.

² Dasselbst; entn. aus *Tosephoth im Talmud Aboda zara p. 2.*

Jore de'a 123, 1:

סתם יינם של עמומין עובדי אלילים אסור בהנאה ויהיה למגעם ביין שלנו: הגה משום גזירת יין שנתנסך

„Vom Weine, bei dem es ungewiss ist, ob er von Völkern ist, die Götzen dienen, ist verboten, Nutzen zu haben. Und dasselbe gilt von ihrer Berührung“

לעכיום וכזמן הזה שאינו שכיח שהאומות מנסכים
לעכיום י"א דמנע גוי בין שלנו אינו אסור בהנאה רק
בשתייה:

unseres Weines“, [Haga:] „weil zu befürchten ist, dass der Wein zum Opfer für den Götzen bestimmt ist. Aber heutzutage, wo es nicht gewöhnlich ist, dass die Völker dem Götzen Trankopfer hingiessen, sagen manche, dass, wenn ein Goj unsern Wein berührt, es nicht verboten ist, Nutzen aus demselben zu ziehen, sondern nur [denselben] zu trinken [ist verboten].“

Das Gesetz im „Judenspiegel“ mit seiner Begründung ist also richtig. Nur könnte man, wenn man genau sein will, bemerken, dass, wenn die Flasche (oder das Fass) zugeseigelt ist, der Jude den Wein trinken darf, auch wenn ein Akum dieselbe berührt hat. (Vgl. 125, 9 und Commentar באר היטב Note 14.)

Gesetz 58.

¹ „Dem Juden ist jeder Genuß resp. Vorteil, den er von einem Götzehause der Akum (christl. Tempel) haben könnte, verboten, so z. B. darf er nicht Wachslichte, Teppiche, Kleidungsstücke, die der Priester beim Gottesdienste anhat, (nicht aber die er sonst als Privatperson braucht), die in einer christlichen Kirche gewesen oder gebraucht sind, gebrauchen; er darf keine christlichen ²Gesangbücher den Priestern verkaufen, wohl aber den Laien; wer es aber über sich bringt, auch den Laien solche nicht zu verkaufen, soll gesegnet werden. Ferner ist dem Juden verboten, sowohl zum äußeren Bau als zur inneren Ausstattung einer christlichen Kirche ³Geld zu verleihen, noch weniger darf er ⁴Handel treiben mit Sachen, die in der christlichen Kirche gebraucht werden.

Der Jude darf ferner einem Akum (Christen) kein ⁵Wasser geben oder verkaufen, wenn er weiß, daß man damit taufen will; ferner darf er keinen Weihrauch verkaufen, der in der Kirche gebraucht werden soll. — Wenn aber ein Akum (Christ) am Orte solche Sachen, die in der (christl.) Kirche gebraucht werden, zu verkaufen⁶ hat, dann darf auch der Jude damit handeln, damit der Akum das Geld nicht verdiene. Selbst wenn etwas von diesen kirchlichen Sachen, die der Jude für unrein erklärt, unter ⁷tausend andere nicht kirchliche Sachen von derselben Sorte gemischt würde, so ist irgend welcher Genuß oder Vorteil von diesen tausend dem Juden verboten; ebenso soll er aus der ⁸Afche von solchen Sachen oder einer abgebrannten (christl.) Kirche keinen Vorteil ziehen.“

¹ Schuchan aruch Jore de'a 139, 1; entn. aus dem Talmud Aboda zara p. 40.

² Dasselbst Haga 15; entn. aus Sefer Miqvoth gadol.

³ Dasselbst; entn. aus dem Talmud Nedarim p. 62.

⁴ Dasselbst 151, 1; entn. aus dem Talmud Aboda zara p. 73.

⁵ Dasselbst Haga; entn. aus Torath Adam Vechavva Netib 17.

⁶ Dasselbst Haga; entn. aus Mordechai, Talmud Aboda zara.

⁷ Dasselbst § 140; entn. aus dem Talmud Aboda zara 74.

⁸ Dasselbst § 142, 1; entn. aus dem Talmud Beqa p. 39.

Jore de'a 139, 1:

אלילים אסורה בהנאה היא ותשמושה ונויה
ותקרותה בין של עכוים בין של ישראל:

„Jeder Genuss von Götzen ist verboten, von ihnen sowohl, als von den Dingen, die zu ihrem Dienste gehören, sowie von ihren Verzierungen und von ihren Opfern, sei es dass ein Akum oder ein Jude [diese Dinge verfertigt] hat.“

139, 11:

מלבושים שלובשים הבהנים כשנכנסים לבית
אלילים נוי שלהם הן ולא נוי של אלילים ואפילו
ביטול אינם צריכים ויש מי שמצריך ביטול (אבל מה
שלובשין לעבודה זרה עצמה מקרי נוי וצריך ביטול:

„Kleidungsstücke, welche die Priester anhaben, wenn sie in's Götzenhaus gehen, sind ihre eigene Verzierung, nicht eine Verzierung der Götzen, und bei ihnen ist keine Zerstörung¹ nötig; mancher aber erklärt die Zerstörung für nötig. — [Haga:] Aber was sie anziehen zum Götzendienst selbst, wird Verzierung [der Götzen] genannt und hat die Zerstörung nötig.“

¹Unter „Zerstörung“ (ביטול) ist hier nicht etwa eine totale Vernichtung der Sache zu verstehen, sondern eine Verstümmelung (bei Kreuzen, Bildern) oder eine Vermischung mit anderen Dingen derselben Art, sodass man das Verbotene nicht mehr erkennt.

139, 15:

(הגה וי"א שאסור למכרם לכל עכוים אם הם
ספרים השייכים לומר בהם לע"א וי"א דדווקא לכהנים
אסור למכור אבל לא לשאר עכוים והמחמיר תב"א
עליו ברכה ואפילו למכור להם קלפים ודיו לכתוב בהם
ספרי דתן יש מחמירין לאסרן:) ויש מי שאומר שאסור
להלוות לצורך בנין אלילים של עכוים או לתכשיטיה
או למשמשיה וכל שכן למכור להם תשמושים כגון
מחתות והמונע מצליה ואין לקשור ספרי עכוים הו"ן
מספר הדיינים והסופרים ואם השש משום איבה כל
מה שיכול להשמש ישמט:

[Haga:] „Manche sagen, es sei verboten, sie (Bücher) zu verkaufen einem Akum, wenn es Bücher sind, welche man gebraucht zum Singen beim Götzendienst; und andere sagen, nur den Priestern [diese Bücher] zu verkaufen sei verboten, aber nicht den übrigen Akum. Aber wer auch hierin (auch den übrigen Akum diese Bücher nicht zu verkaufen) strenge ist, der wird gesegnet. Und auch ihnen Pergament und Dinte zu verkaufen, um ihre Religions-Bücher zu schreiben, verbieten manche. — Und mancher sagt, es sei verboten [Geld] zu leihen zum Bau von Götzenhäusern für Akum, oder zu ihrer Verzierung oder ihrer Bedienung; um so mehr ist es verboten zu verkaufen für sie (die Götzenhäuser) Sachen, die zu ihrem Dienste gehören z. B. Pfannen; und wer es nicht thut, wird Glück haben. Und man soll nicht einbinden Bücher der Akum mit Ausnahme von Büchern der Richter und der Schreiber; wenn aber Feindschaft zu befürchten ist, so soll man [wenigstens] soviel als möglich sich zu entziehen suchen.“

151, 1:

דברים שהם מיוחדים למון ממני אלילים שבאותו
מקום אסור למכור לעובדי אותם אלילים שבאותו
מקום:

„Dinge, die bestimmt sind zu einem Götzenartikel in dem betreffenden Orte, darf man nicht verkaufen den Götzendienern dieses Ortes.“

הגה אסור למכור לעכוים מים כשיודעים שרוצה
לעשות מהם מים להטביל:

[Haga:] „Es ist verboten zu verkaufen einem Akum Wasser, wenn man weiss, dass er daraus Taufwasser machen will.“

Ebenselbst:

הגה ודוקא לכהן או לעכוים שהזקרו שיקטיר
הלבונה לע"א אבל לסתם עכוים שרי"א הא דאסור
למכור להם דברים השייך לעבודתם היינו דוקא אם
אין להם אחרים כיוצא בו או שלא יוכלו לקנות
במקום אחר אבל אם יכולים לקנות במקום אחר
מוחר למכור להם כל דבר:

[Haga:] „Aber nur einem Priester oder einem [andern] Akum, von welchem wahrscheinlich ist, dass er den Weihrauch zum Götzendienst opfern wird [darf man solchen nicht verkaufen] aber einem sonstigen Akum darf man ihn verkaufen. Dass verboten ist, ihnen Sachen zu verkaufen, die zu ihrem Dienste gehören, gilt nur, wenn sie keine anderen haben von der Art oder wenn sie nicht anderswo sie kaufen können, aber wenn sie es anderswo kaufen können, so darf man ihnen alles verkaufen.“

140:

אלילים ומשמושיה ותקרובתה אוסרים בכל שהיא
שאם נתערב אחד מהם אפילו באלף כולן אסורות:

„Götzen, das zu ihrer Bedienung Gehörige und ihre Opfer, auch wenn es noch so wenig wäre, machen verboten, sodass, wenn sich eins von ihnen selbst mit tausend anderen [derselben Art] vermischt hat, sie alle verboten sind.“

142, 1:

כשם שהאלילים אסורים בהנאה כך כל הנאות
הבאות ממנה אסורות אפילו אם שרפה אסור ליהנות
בנחלתה ואפרה אבל מותר ליהנות משלהבתה:

„Sowie von den Götzen verboten ist der Nutzen, ebenso sind auch alle Genüsse, die durch sie entstehen, verboten; selbst wenn man sie verbrannt hat, ist es verboten, Genuss zu haben von ihrer Kohle und ihrer Asche: wohl aber ist es erlaubt, von ihrer Flamme [Genuss zu haben].“

Die Begründung im zweiten Teile des Gesetzes im „Judenspiegel“ „damit der Akum das Geld nicht verdiene“ steht nicht im Texte. Der Jude soll die Sachen nicht verkaufen, um den „Götzendienst“ zu verhindern; kann man die betreffenden Artikel aber auch sonstwo kaufen, und ist somit der Götzendienst nicht zu verhindern, dann darf auch der Jude sie verkaufen, und Geld damit verdienen.

Am wichtigsten von all diesen Bestimmungen ist uns natürlich das Verbot, den „Akum“ Taufwasser zu liefern.

Gesetz 59.

1 „Der Jude soll von keinem Kreuze oder religiösen Bilde, das er in Dörfern, an den Wegen oder in kleineren Städten findet, Genuß oder Vorteil haben, weil dieselben zur Verehrung gemacht und für den Juden unrein sind. Findet er sie aber in großen Städten, wo sie nicht zur Verehrung, sondern zur Dekoration gemacht sind, so trifft das Verbot nicht zu. Dagegen ist das Verbot auf jedes Kreuz ausgedehnt, vor dem man kniet.“

¹Schulchan aruch Jore de'a 141, 1; entn. aus dem Talmud Aboda zara p. 40.

Jore de'a 141, 1:

כל הצלמים הנמצאים בכפרים אסורים דסתמא
לשם אלילים נעשו והנמצאים בכרכים מותרים דודאי
לנו נעשו אלא אם כן עומדין על פתח המדינה והיה
ביד הצורה צורת מקל או צפור או כדור או סיף או
עטרת וטבעת:

„Alle Bilder, welche sich befinden in den Dörfern sind verboten, weil sie gewiss für Götzen gemacht sind; aber jene, die in grossen Städten gefunden werden, sind erlaubt, denn sie sind gewiss zur Verzierung gemacht; ausgenommen, wenn sie stehen an dem Thore der Stadt, und in der Hand des Bildes ist die Abbildung eines Stockes, eines Vogels, einer Kugel, eines Schwertes, einer Krone, oder eines Ringes.“

הנה צורת שתי וערב שמשתהוים לו דינו
כדין צלם ואסור בלא ביטול אבל שתי וערב שתולין
בצואר לזכרון לא מקרי צלם ומותר:

[Haga:] „Die Abbildung eines Kreuzes, vor welchem man sich niederbückt, ist zu behandeln als ein Götzenbild und ist verboten ohne Zerstörung; aber ein Kreuz, welches man hängt an den Hals zur Erinnerung wird nicht Götzenbild genannt und ist erlaubt.“

Am Text des ‚Judenspiegels‘ ist nichts zu tadeln. Vielleicht hätte Justus noch hinzufügen können, dass der Jude wohl mit Kreuzen handeln darf, welche „zerstört“ sind, z. B. wenn ein Arm abgebrochen ist.

Gesez 60.

¹ „Dem Juden ist jeder Genuß oder Vorteil von einer Akum- (Christen-)Kirche, z. B. im Sommer in ihrem Schatten zu wandeln, dem ²Orgelspiel zuzuhören oder ein schönes Bild von einer solchen zu besehen, um sich durch den Anblick zu ergötzen, streng verboten.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 142, 10; entn. aus dem Talmud *Pesachim* p. 26.

² Dasselbst 15; entn. aus *Rabbenu Jerucham*.

Jore de'a 142, 10:

צל בית אלילים תוכו ונגד פתחו תוך ד אמור
אסור צל שלאחריו מותר ואפילו תוכו אם גזול הרבים
שקדם לו הדרך ואח"כ בנה שם בית של אלילים
מותר לעבור דרך שם אבל אם קדם הבית לדרך
אסור ויש אוסרים בכל גוונא:

„Der Schatten eines Götzenhauses, sowohl innerhalb desselben als vier Ellen vor der Thüre, ist verboten, aber der Schatten hinter demselben ist erlaubt; und selbst in dem Schatten innerhalb desselben darf man hindurchgehen, wenn [der Platz] dem Publikum geraubt wurde, weil es früher den Weg daselbst hatte, und man nachher dort ein Götzenhaus baute; aber wenn das Götzenhaus vor dem Wege dastand, so ist [der Durchgang] verboten. Manche verbieten es aber absolut.“

142, 15:

אסור לשמוע כלי שיר של אלילים או להסתכל
בנוי אלילים כיון שנהנה בראייה ומיהו דבר שאין
מתכוין מותר:

„Es ist verboten zu hören Musikinstrumente des Götzendienstes oder die Verzierung des Götzendienstes anzusehen, wenn man durch den Anblick ergötzt wird; [*Haga:*] aber wenn man dies nicht beabsichtigt, so ist es erlaubt.“

Da der letzte Satz unserer Übersetzung der ersten Stelle „Manche verbieten es absolut“, nach dem Commentar באר היטב (Note 21) sich auf den ersten Satz bezieht, so ist das Gesetz im ‚Judenspiegel‘ in seinem ersten Teile gerechtfertigt. Die Bilder, an deren Anblick man sich nicht ergötzen soll, sind nur jene, die zur Verehrung aufgestellt sind, nicht etwa blosse Ausschmückungen der Kirche. (Vgl. באר היטב Note 26.)

Gesez 61.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, neben einer (christlichen) Kirche ein Haus für sich zu bauen. Besitzt er aber schon ein solches, welches neben einer (christlichen) Kirche steht, und ist dasselbe eingestürzt, so soll er bei einem Neubau von der (christlichen) Kirche weiter ab-rücken und den Zwischenraum mit Menschenkot ausfüllen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 143, 1; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 47.

Jore de'a 143, 1:

מי שדחה ביתו סמוך לבית אלילים ונפל אסור
לבנותו כיצד יעשה בנס לתוך שלו ובונה ואורו

„Wenn jemand ein Haus besitzt, das sich anlehnt an ein Götzenhaus, und es (das Haus) stürzt ein, so ist es verboten, dasselbe wieder aufzubauen,

הריזה ממלאו קוצים או צואה כדי שלא ירחיב בבוית
אלילים.

Wie soll er verfahren? Er ziehe ein wenig ein und baue, und den Zwischenraum fülle er mit Dornen oder mit Menschenkot, damit er nicht dem Götzenhaus mehr Raum giebt.“

Am Schlusse des Gesetzes muss es also heissen „mit Dörnern oder Menschenkot ausfüllen.“

Gesetz 62.

1 „Von Kirchengütern (Gütern einer christlichen Kirche, Ländereien, Häusern etc.) darf ein Jude keinen Genuß oder Vorteil haben, wenn der Ertrag für gottesdienstliche Zwecke verwendet wird. Kommt der Ertrag aber den Geistlichen persönlich zu Gute, so darf er davon genießen resp. Nutzen ziehen, aber ohne daß es ihm etwas kostet.“

¹Schulchan aruch Jore de'a 143, 3; entn. aus dem Talmud Aboda zara p. 54.

Jore de'a 143, 3:

היה לאלילים גנה או מרחץ והטובה היוצאה
מהם היא לכהנים מותר ליהנות מהם שלא בטובה
ואסור ליהנות מהם בטובה:

„Wenn den Götzen gehört ein Garten oder ein Bad, und ihr Ertrag ist für die Priester, so ist es erlaubt, Nutzen daraus zu ziehen ohne Bezahlung; aber es ist verboten, Genuss daraus zu ziehen gegen Bezahlung.“

הגנה ויא שאין אסור ליהנות ממנה אם הטובה
באה לכהנים אלא כשהם עומדים בחצר עיא עצמה
אבל כשאין עומדין לפניו אעפ"י שהטובה היוצאת
מהם היא לכהנים מותר ליהנות ממנה אם לא
שהטובה לעבדים עצמה ויש לסמוך על זה לחקל:

[Haga:] „Manche sagen, es sei nicht verboten, Nutzen aus ihnen zu ziehen, wenn der Ertrag den Priestern gehört, ausgenommen, wenn sie (Garten oder Bad) stehen im Hofe des Götzenhauses selbst; aber wenn sie nicht vor ihm selbst stehen, so ist, ob schon der Ertrag den Priestern gehört, erlaubt, Genuss daraus zu ziehen, wenn der Ertrag nur nicht dem Götzenhause selbst gehört. Man kann sich hierauf stützen zur gelinden Auslegung.“

Am Schlusse des Gesetzes ist hinzuzufügen: ausgenommen, wenn die Güter im Hofe des Götzenhauses selbst liegen. (In diesem Falle ist der Nutzen immer verboten.)

Gesetz 63.

1 „Es ist dem Juden streng verboten, bei einer Kollekte für eine (christliche) Kirche einen Beitrag zu geben. Dieses gilt aber nur da, wo die Kirche selbst ihr Vermögen zu verwalten hat und also die Gaben für sich verwendet. Hat aber der Staat die Verwaltung, dann ist ein Beitrag zu geben erlaubt, indem man bei sich denken kann, man gebe es dem Staate, und dieser könne es auch für andere Zwecke verwenden.“

¹Schulchan aruch Jore de'a 143, 6; entn. aus Jeruschalmi Aboda zara Perek 4.

Jore de'a 143, 6:

גבאים שנוטלים מכסם לאלילים אסור ליתן להם:
הגנה וכן בכאן אינו אסור אלא כשנופל השכר לצרכו

„Kollektanten, welche Beiträge für die Götzen sammeln, darf man nichts geben. [Haga:] Doch dies ist nur dann verboten, wenn der Gewinn zu den Be-

ע"א עצמה אבל כשנופל לכיס בני המדינה יאע"פ
שהם קונים צרכי ע"ז שרי:

dürfnissen des Götzenhauses selbst verwendet wird; wenn er aber in den Staatssäckel fällt, obschon man dafür Bedürfnisse des Götzenhauses kauft, so ist es erlaubt zu geben."

Justus hat den Text zum besseren Verständnisse erweitert, wobei sachlich nichts einzuwenden ist.

Geſetz 64.

¹ „Es ist ein gutes Werk, daß jeder Jude so viel er kann, sich befließige, die (christl.) Kirche, oder was zu ihr gehört oder was für sie gethan wird, zu verbrennen und zu Grunde zu richten, die Asche in alle Winde zu zerstreuen oder ins Wasser zu werfen. Ferner ist es Pflicht für jeden Juden, zu suchen, jede (christl.) Kirche auszurotten und ihr einen Schimpfnamen zu geben.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 146, 14, und 15; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 46 und *Maimon Hilchoth Aboda zara* Pereq 7.

Jore de'a 146, 14:

מצוה על כל המוצא אלילים שיבערנה ויאבדנה
וכיצד: מבערה שוחק וזורה לרוח או מטיל לים: הגה
והיה במשמושה וכל הנעשה בשבילה שנאמר אבד
תאבדון את כל המוקמות:

„Es ist ein gutes Werk für jeden, der Götzen findet, dass er sie verbrenne und zu Grunde richte. Und wie? Er verbrenne sie, zerreiße sie und streue [die Asche] in den Wind oder werfe sie in's Meer. [Haga:] Und ebenso ist es mit ihrer Bedienung und allem, was für sie gemacht wird, denn es heisst: „Vertilgen sollt ihr alle Orte . . .“¹⁴

¹ *Deut. 12, 2-3*: „Vertilgen sollt ihr alle Orte, wo die Völker, welche ihr vertreibt, ihren Göttern dienten, auf den hohen Bergen, auf den Hügeln und unter allen grünen Bäumen. Reisset um ihre Altäre und zerbrechet ihre Säulen und ihre Astarten verbrennet mit Feuer und die Bilder ihrer Götter zerschlaget und vertilget ihre Namen von selbigem Orte.“

146, 15:

צריך לשרש אחר האלילים ולבנות לה שם נגאי:

„Man muss die Götzen auszurotten suchen und ihnen Schimpfnamen beilegen.“

Die Asche soll also auch noch „zerrieben“ werden, wozu der Commentar *באר היטב* die gewiss höchst wichtige Bemerkung macht, man brauche die Asche nur dann zu zerreiben, wenn man sie in einen Fluss wirft, auf welchem Schiffe gehen, da leicht etwas an den Schiffen hängen bleiben könne; bei der ins „Salzmeer“ gestreuten Asche sei ein Zerreiben nicht nötig; doch wird aus *בית הרש* angeführt, der Sicherheit halber soll man die Zerreibung immer vornehmen. (Note 14.) [So disputieren die Rabbinen —: Ein Beispiel aus Tausenden!]

Geſetz 65.

¹ „Einem Juden, der unter Nennung des Namens einer (christlichen) Kirche etwas beteuert, sollen 39 Stockhiebe gegeben werden; überhaupt ist verboten, den Namen einer (christl.) Kirche zu nennen (für dieselbe soll nur ein Schimpfname gebraucht werden). Selbst die Festtage der Akum (Christen) dürfen nicht mit Namen genannt werden, ausgenommen solche, welche Menschenennamen haben“ (z. B. Peter und Paul, Andreasfest u. s. w.)

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 147, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Sanhedrin* p. 60 und 63.

² „Dem Juden ist erlaubt, den Akum (Christen) zu verspotten, indem er ihm sagt: Dein Gott soll dir helfen ober dein Thun segnen. Der Jude denkt sich dabei nämlich: der Gott der Christen, die er ja für Götzendiener hält, vermöge nichts, und gesegnet also würde er doch nicht.“ — (Der Segenswunsch des Juden gegenüber einem Christen ist also nur Hohn und Spott.)

²Dafelbst; entn. aus dem *Maimon*.

Jore de' a 147, 1:

הגדר או נשבע בשם אלילים הרי זה לוקה ואסור

„Wer ein Gelübde macht oder schwört beim Namen der Götzen, der erhält 39 Hiebe; auch ist verboten, sie beim Namen zu nennen, sei es, dass man es nötig hat, oder dass man es nicht nötig hat.“

להזכירה בשמה בין לצורך בין שלא לצורך:

147, 2:

שם הגים שלהם שהם כשמות בני אדם אין חשש

„Den Namen ihrer Feste, welche Namen haben wie Menschen, zu nennen trägt man kein Bedenken.“

להזכירם:

147, 5:

מותר להתלוצץ באלילים: הגה מותר לומר לגוי

„Es ist erlaubt, die Götzen zu verspotten. [*Haga:*] Es ist erlaubt, dem Akum zu sagen: „Dein Gott helfe dir“ oder „er beglücke deine Werke!“

אלהיך יהיה בעורך או יצלה מעשך:

Wir haben im allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, wenn Justus אלילים („Götzen“) manchmal mit „(Christl.) Kirche“ übersetzt. Aber in vorstehendem Gesetze ist der Ausdruck „(Christl.) Kirche“ sicher zu enge: auch Kreuze, Heiligenstatuen, Heiligenbilder, geweihte Sachen u. dgl. sind mit einbegriffen.

Was die öfter genannten 39 Hiebe betrifft, bemerken wir zur Orientierung uneingeweihter Leser Folgendes:

Für die körperliche Züchtigung waren im Gesetze 40 Hiebe bestimmt (*Deut. 25, 3*). Die Rabbinen setzten die Zahl der Hiebe auf 39 herab. Vgl. *II. Cor. 11, 24*: „Von den Juden habe ich fünfmal 40 [Streiche] weniger einen bekommen.“ Als Grund für diese Praxis geben die Bibelerklärer gewöhnlich die pharisäische Ängstlichkeit an, damit man ja nicht durch irriges Zählen die gesetzliche Zahl 40 überschreite. Nach dem Talmud beruht die Sache auf einer anderen Erklärung jener Bibelstelle (*Deut. 25, 3*). Der vorhergehende Vers (*25, 3*) endigt mit dem Worte כְּמוֹסֵף („an Zahl“): dieses Wort zieht der Talmud zum folgenden Verse welcher beginnt mit אַרְבַּעִים („vierzig“) und erklärt: „an der Zahl 40“ d. h. „die Zahl, die der 40 nahe ist“ — 39. (Vgl. Talmud *Makkoth 22 a*.) Einen andern Grund giebt Rabba an (*Makkoth 22 b*); die Stelle ist zu interessant, als dass wir unseren Lesern dieselbe vorenthalten könnten. Es heisst dort: „Wie dumm sind die meisten Menschen! Sie stehen auf vor einem Pentateuch, und stehen nicht auf vor einem Rabbi: Und in der Thora steht, man soll 40 [Schläge] geben, und es kamen die Rabbinen und machten einen weniger.“ Also haben nach dieser Ansicht die Rabbinen aus Barmherzigkeit so gehandelt.

Geſetz 66.

¹ „Der Jude soll einem Akum (Christen) 3 Tage vor einem seiner (des Christen) Feste nichts borgen oder leihen, überhaupt kein Geschäft mit ihm machen, weil der Akum (Christ) an dem Festtage damit ein Vergnügen sich machen könnte. Gegen hohe² Bucherzinsen dagegen darf er borgen, da-

¹Schulchan aruch *Jore de' a 148, 1*; entn. aus dem Talmud *Aboda zara p. 6*. *Tosephoth* und der *Raschbam* meinen indes, daß man heutzutage doch in diesem Falle Geschäfte machen könnte.

²Dafelbst; entn. aus dem *Tur*.

mit dem Akum (Christen) das Vergnügen wegen der Nachwehen bei der späteren Zahlung übel bekomme.“

Jore de'a 148, 1:

שלשה ימים לפני חגם של עובדי אלילים אסור
ליקח מהם ולמכור להם דבר המתקיים ומותר למכור
להם דבר שאינו מתקיים עד יום חג כגון ירקורח
ותבשיל וכן אסור להשאיל ולשאול ולהלוותן (בלא
רבית) וללוות מהם לפורען וליפרע מהם מלוה בשטר
או על המשכון אבל מלוה על פה נפרעים מהם מפני
שהוא כמציל מידם והאידנא דידם תמיפה אפילו
בשטר חשיב כמציל מידם ואם היא מלוה ברבית
אפילו במשכון חשיב כמציל מידם:

„Drei Tage vor dem Feste der Götzendiener ist es verboten von ihnen zu kaufen, oder ihnen zu verkaufen etwas was aufbewahrt werden kann; aber es ist erlaubt, ihnen zu verkaufen eine Sache, die nicht aufbewahrt werden kann bis zum Festtage, z. B. Gemüse oder etwas Gekochtes. Ebenso ist es verboten, ihnen etwas zu leihen oder von ihnen zu leihen; ihnen ohne Zinsen Darlehen zu geben oder von ihnen [Geld] zu entleihen; ihnen eine Zahlung zu machen oder von ihnen eine Zahlung anzunehmen, wenn man einen Schein oder ein Pfand in Händen hat: aber eine mündliche Schuld lässt man sich von ihnen bezahlen, denn das ist [so gut] als wenn man es aus ihrer Hand rettet. Heutzutage aber, da ihre Hände stark sind, [lässt man sich] auch selbst eine schriftlich anerkannte Schuld [von ihnen bezahlen, indem] auch dies ist, als rette man etwas aus ihrer Hand. Und wenn es ein Darlehen auf Zinsen ist, selbst gegen ein Pfand, so [ist es erlaubt, dem] es wird angesehen, als rette man es aus ihrer Hand.“

Die heutige Praxis der Juden beweist, dass sie die mildere Auslegung des Gesetzes adoptiren, wohl weniger „um des lieben Friedens willen“, als vielmehr aus klingenden Gründen. — Wenn Justus רבית mit „Bucherzinsen“ übersetzt, haben wir nichts dagegen zu erinnern; wenn er aber „hohe Bucherzinsen“ übersetzt, und dazu noch durch Sperrdruck „hohe“ hervorhebt, so sagt er mehr, als im Texte liegt: denn die gesetzlich erlaubten 5 Procent sind auch schon רבית. Die Begründung im „Judenspiegel“ „damit dem Akum (Christen) das Vergnügen wegen der Nachwehen bei der späteren Zahlung übel bekomme“ stammt aus *Tosephoth zu Aboda zara 2a*, wo das Gesetz, dass man an den betreffenden Tage dem Akum auf Zinsen borgen darf, zuerst aufgestellt ist.

Gejeq 67.

1 „Es ist dem Juden verboten, einem Akum (Christen) für einen seiner (des Christen) Festtage ein Geschenk zu machen. Nur dann ist es ihm erlaubt, wenn er weiß, daß der Akum (Christ) ungläubig ist. Auch ist es dem Juden verboten, an dem Festtage eines Akum (Christen) ein Geschenk von demselben anzunehmen. Fürchtet er aber, daß aus der Nichtannahme böse Folgen entstehen könnten, so soll er es annehmen und heimlich wegwerfen.“

Der Tag, an welchem die Akum (Christen) einen neuen König erhalten (der Tag des Regierungsantrittes oder der Wahl) soll von den Juden den sonstigen Festtagen der Akum (Christen) gleich gehalten werden“, (d. h. sie dürfen also ihnen kein Geschenk machen, keine Geschäfte mit ihnen abschließen als nur wenn sie die Christen beschwindeln können zc.)

¹ Schulchan aruch *Jore de'a 148, 5* und *6*; eint. aus dem Talmud *Aboda zara p. 65* und *8*.

Jore de'a 148, 5:

אסור לשלוח דורון לעכו"ם ביום חגם אלא אם כן
 נודע לו שאינו מודה באלילים ואינו עובדם וכן עכו"ם
 ששלח ביום חגו דורון לישׂראל לא יקבלנו ממנו ואם
 חושש לאיבה מקבלו ויזרקנו בפניו לבור או למקום
 האבר כלאחר יד:

„Es ist verboten zu schicken ein Geschenk einem Akum an ihrem Festtage, ausser wenn man weiss, dass er nicht glaubt an die Götzen und ihnen nicht dient. Und ebenso, wenn ein Akum an seinem Festtage einem Juden ein Geschenk schickt, so soll er es nicht annehmen; wenn er aber Feindschaft befürchtet, so nehme er es an und werfe es in seiner Gegenwart unter der Hand in eine Grube oder an einen [sonstigen] Ort, wo es zu Grunde geht.“

148, 6:

יום שמרובנסים בו העכו"ם להעמיד להם מלך
 ומקריבים ומקלסים לאלהיהם יום חגם הוא והרי הוא
 כשאר חגיהם:

„Ein Tag, an welchem sich versammeln die Akum, um einen König für sich einzusetzen, und opfern und ihren Gott preisen, ist ein Festtag von ihnen und ist ihren übrigen Festen gleich.“

Der Hauptunterschied zwischen dem Texte des ‚Judenspiegels‘ und unserer Übersetzung scheint in der Art und Weise des Wegwerfens zu bestehen: Justus sagt „heimlich“ und wir übersetzen „in seiner Gegenwart“. Diese Differenz erklärt sich in folgender Weise:

„in seiner Gegenwart“ erklärt der Verfasser des Schulchan in seinem Commentar zu Maimon *Hilchoth Akum Pereq 9, 2*: „in seiner eigenen Gegenwart“ d. h. „persönlich“, oder — wenn durch einen Boten — „in seinem Beisein“; Raschi dagegen bezieht es auf den Akum, der das Geschenk machte (Vgl. zu *Aboda zara 6b*). Die erstere Ansicht ist etwas gezwungen; sie geht offenbar von der Unterstellung aus, dass der Jude doch noch viel eher den gutherzigen Akum reizt, wenn er sein Geschenk vor seinen Augen wegwirft, als wenn er es nicht annehmen würde. Indes das Hauptgewicht liegt auf dem Ausdrucke *כלאחר יד*. Es heisst eigentlich „wie mit der Rückseite der Hand“, also nicht auf gewöhnliche Weise, sondern indem man sich so stellt, als sei es durch Zufall geschehen.

Vgl. Talmud *Aboda zara 6b*: Ein Ketzer schickte R. Jehuda Nasia eine kaiserliche Münze an seinem [heidnischen] Festtage, als gerade Risch Lakisch bei ihm war. Diesen frug Jehuda: „Wie soll ich nun handeln? Nehme ich sie an, so wird der Ketzer hingehen und seinem Götzen danken; nehme ich sie nicht an, wird Feindschaft entstehen.“ Es antwortete ihm Risch Lakisch: „Wurf die Münze in den Brunnen im Angesichte des Boten.“ „Wenn ich so handle, wird er mir ja noch mehr feind werden!“ „Thue es wie mit der Rückseite der Hand!“

Gejez 68.

¹ „Jedem Juden ist es verboten, am Festtage eines Akum (Christen) in dessen Haus zu gehen, um ihn nicht grüssen zu müssen. Begegnet er ihm aber auf der Straße, so darf er ihn zwar grüssen, aber gezwungener Weise, duckmäuserisch“, (im Text heisst es: mit schwachen Lippen und schwerem Kopf.)

¹ Schulchan aruch *Jore de'a 148, 9*; entn. aus dem Talmud *Gittin p. 62*.

Jore de'a 148, 9:

אסור ליבנם לבית העכו"ם ביום חגו וליתן לו שלום
 מצאו בחוץ מותר אבל יאמר לו בשפה רפה וכבוד
 ראש:

„Es ist verboten zu gehen in das Haus des Akum an seinem Festtage und ihn zu grüssen; trifft man ihn draussen, so ist es erlaubt, aber man soll es thun mit leiser Stimme und mit schwerem Kopfe.“

Der Jude soll in diesem Falle also nicht gerne und nicht freundlich grüssen: er soll nur so viel thun, als er eben thun muss, um Feindschaft zu verhüten.

Gesez 69.

¹ „Dem Juden ist es immer verboten, einem Akum (Christen) mit dem Gruße ‚Friede sei mit dir‘ oder dgl. Gruße zu antworten“, (weil die Juden glauben, daß dem der Friede zu teil werde, dem gegenüber der Segenswunsch: ‚Friede etc.‘ zum zweitenmale ausgesprochen wird.) Deshalb wird dem Juden angeraten, „sobald er einen Akum (Christen) sieht, ihn zuerst zu grüßen, damit der Akum (Christ) nicht zuerst grüße, und er (der Jude) veranlaßt werde, ihm zu antworten und so, was Gott verhüten wolle, dazu beitrage, daß ein Akum (Christ) gesegnet werde.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 148, 10; entn. aus dem Talmud *Gittin* p. 62.

Jore de'a 148, 10:

אסור לכפול לו שלום לעכוים לעולם לפיכך טוב
להקדים לו שלום כדי שלא יתחיל העכוים ויצטרך
לכפול לו שלום:

„Es ist immer verboten, dem Akum auf seinen Gruss zu antworten; deshalb ist es gut, ihn zuerst zu grüssen, damit der Akum nicht anfängt [zu grüssen], und man genötigt wird, ihm den Gruss zu erwidern.“

Es ist also nicht reine Menschenfreundlichkeit, wenn die Juden so zuvorkommend sind im Grüssen. Recht interessant ist auch eine Notiz im Talmud (*Gittin* 62a): Rab Kahana pflegte einen Akum zu grüssen mit den Worten: שלמא למר d. h. „Friede dem Herrn!“ Dazu bemerkt Raschi: „Er beabsichtigte nicht, ihn (den Akum) zu segnen, sondern seine Absicht ging auf seinen Rabbi.“

Was Justus den Worten des Schulchan beigelegt hat, dient zur Erklärung.

Gesez 70.

¹ „Es ist ein gebotenes gutes Werk, daß ein Jude von einer (christlichen) Kirche 4 Ellen sich entfernt hält (z. B. wenn sein Weg daher führt). Streng verboten ist es dem Juden, bei einer (christlichen) Kirche das Haupt zu beugen. ² Hat er z. B. sich einen Dorn in den Fuß getreten, oder ist ihm Geld zur Erde gefallen, so daß er sich notwendig bücken muß, so soll er in diesem Falle der Kirche den Rücken zugehren.“

³ „Befinden sich an den Ausflußöffnungen von Wasserleitungen Bilder von christlichen Heiligen oder christliche Symbole, so darf der Jude aus denselben nicht trinken, weil es scheinen könnte, als wolle er, indem er sich zu der Öffnung hinneigt, das Heiligenbild oder Symbol küssen“ (d. h. verehren).

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 150, 1; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 12 und 17.

² Dasselbst 2; entn. aus dem Talmud daselbst.

³ Dasselbst 3; entn. aus dem Talmud daselbst.

Jore de'a 150, 1:

מצוה להתרחק מדרך אלילים ד' אמות:

„Es ist ein gutes Werk, sich zu entfernen vom Wege der Götzen 4 Ellen.“

150, 2:

ישב לו קוץ ברגליו בפני אלילים או נחפורו לו
 מעות לפניו לא ישה להסיר הקוץ וליטול המעות
 מפני שנראה כמשתחוה לה אלא ישב או יפנה אחריו
 או צדו לצד אלילים ואח"כ יטול:

„Wenn jemandem ein Dorn in den Fuss eingedrungen ist vor Götzenbildern, oder er hat Geld fallen lassen vor ihnen, so soll er sich nicht beugen um den Dorn zu entfernen oder das Geld aufzuheben, weil es aussieht, als bücke er sich vor ihnen (den Götzen): sondern er setze sich nieder oder er kehre seinen Rücken oder seine Seite den Götzen zu und dann nehme er [den Dorn aus dem Fuss oder das Geld vom Boden].“

150, 3:

פרצופות המקלחות מים בפני אלילים לא יניח פיו
 על פיהם וישתה מפני שנראה מנשק לאלילים:

„Wenn Gesichter Wasser ausströmen vor Götzen, so lege man nicht seinen Mund auf ihren Mund und trinke, weil es aussieht, als küsse man die Götzen.“

Da etwas Christliches im Schulchan ausdrücklich nicht erwähnt wird, so musste Justus auch hier im zweiten Teile des Gesetzes konsequent an den zwei Stellen die Adjektiva „christlich“ einklammern.

Gesez 71.

¹ „Dem Juden ist es verboten, vor Königen oder Priestern, welche in ihren Gewändern ein Kreuz haben oder ein solches auf der Brust tragen, sich zu verneigen oder den Hut abzunehmen, damit es nicht scheine, als ob er vor dem Kreuze eine Verneigung mache. Um den äußern Anstand nicht zu verletzen, soll er entweder seine Kopfbedeckung abnehmen, ehe er die betreffenden Personen (also auch das Kreuz) erblickt, oder er soll wie zufällig in ihrer Gegenwart Geld fallen lassen und sich bücken, um dasselbe aufzuheben.“ (Es soll also sein Benehmen den Anschein haben, als beweise er der betreffenden Person seine Ehrerbietung, wogegen er in Wahrheit eine andere Absicht hat.)

¹ Schulchan aruch *Jore de'a 150, 3, Haga*; entn. aus *Terumoth Hadeschen § 197*.

Jore de'a 150, 3, Haga:

שרים או כהנים שיש להם שתי וערב בבגדיהם
 או שנושאים צלם לפניהם בדרך הגמונים אסור
 לחשתחוות להם או להסיר הכובע לפניהם רק בדרך
 שאינו נראה כמו שנתפזרו מעותיו או שיקום לפניהם
 קודם בואם וכן יסיר הכובע וישתחוה קודם בואם:

„Vor Fürsten oder Priestern, welche ein Kreuz an ihren Kleidern haben, oder die ein Bild an der Brust tragen, wie es Brauch der Herrscher ist, darf man nicht sich verbeugen oder den Hut vor ihnen abnehmen, ausser in einer Weise, wie es nicht erkannt wird, z. B. indem man Geld fallen lässt [und es aufhebt], oder man soll aufstehen vor ihnen, bevor sie herankommen, und ebenso soll man den Hut abnehmen und sich verbeugen vor ihrer Ankunft.“

Wer trägt ein Kreuz auf der Brust, wenn es nicht christliche Fürsten und Priester sind? Wir verstehen recht gut, warum der vorsichtige Herausgeber des Wilnaer Textes statt „Kreuz“ — ein „Bild des Götzendienstes“ (צורת עבודת זוכבים) einsetzte. Aber — leider — giebt es noch unverfälschte alte Texte!

Gesetz 72.

„Es ist den Juden verboten, in einem von ihnen bewohnten Stadtviertel oder in einer von ihnen bewohnten Straße Häuser an 3 Akum (Christen) zu vermieten oder zu verkaufen, damit es nicht dahin komme, daß das Viertel oder die Straße eine christliche werde.“ Der Verkauf von Häusern an einen oder zwei Akum (Christen) war früher nur erlaubt „zu dem Zwecke, daß die Häuser zu Warenlagern dienten, nicht aber um darin zu wohnen, weil die Akum (Christen) darin ihre Götzen hätten“;² „jetzt aber, wo dieses nicht mehr der Fall sei, dürfen die Juden einem oder zwei Akum (Christen) auch als Wohnungen Häuser vermieten oder verkaufen.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 151, 9 und 10; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 19.

²Dieselbst *Haga*; entn. aus dem *Tur*.

Jore de'a 151, 9:

לא ימכור ולא ישכיר לג' עכו"ם ביחד בשכונתו
היהודים אבל לאחד או לשנים מותר למכור ולהשכיר
כל מה שירצה ולא היישגן שמה ימכור או ישכיר הוא
לאחרים:

„Nicht verkauft oder vermietet man an drei Akum zugleich in einem Judenviertel, aber an einen oder zwei darf man verkaufen oder vermieten soviel man will, und wir befürchten nicht, dass er an andere verkaufe oder vermiete.“

151, 10:

אף במקום שהתירו להשכיר לא התירו אלא לאוצר
וביזעא בו אבל לא לדירה מפני שמכנים לרובו
אלילים בקבע: הגה והאידנא נהגו להשכיר לעכו"ם
אף לדירה כיון שאין נוהגין להכנים ע"א בבתיהם:

„Auch da, wo man erlaubt hat zu vermieten, hat man nur erlaubt [Häuser] als Lager, nicht aber zum Wohnen [zu vermieten], weil er in seiner Wohnung beständig Götzen hält. [*Haga*:] Aber heutzutage ist Gebrauch, zu vermieten an Akum auch zum Wohnen, weil sie nicht mehr pflegen, Götzendienst in ihre Häuser zu bringen.“

Da Kreuze, Heiligenbilder u. dgl. zweifelsohne unter den Begriff „Götzendienst“ fallen, so könnte vielleicht jemand aus letzterer Stelle den Schluss ziehen wollen, dass nach dem Verfasser der *Haga* die Katholiken keine Götzendiener seien. Wir bemerken dazu, dass der Commentar *באר היטב* (Note 13) zur Stelle schreibt:

כתב הש"ך קשה: הלא חיוגן שמכנים עבודה
כוכבים כבתיהם ואפשר בזמן הרב לא היו נוהגין
להכנים עבודה כוכבים כבתיהם בקבע א"י ככתב
הראב"ן דאפילו מכנים עבודה כוכבים כבתיהם שרו
משום דכיון דאותן ישראלים נותנים מס מקרקעיה
להעבד כוכבים אינו מיוחד הבית לישראל:

„Es schreibt der Schach¹: Es ist wunderbar! Wir sehen ja, dass sie (die Akum) wohl Götzen in ihren Häusern halten. Vielleicht pflegten sie zur Zeit des Rab² keine Götzen im Hause zu halten; aber es scheint, wie der Raaban³ schreibt, dass selbst, wenn sie Götzen in ihren Häusern halten, es doch erlaubt sei, denn weil die Juden doch Steuern zahlen müssen von ihrem Boden⁴ dem Akum,⁵ so heisst das Haus nicht ausschliesslich des Juden Haus.“

¹Abbreviatur von שפתו כהן („Lippen des Priesters“), Commentar zum Schulchan *Jore de'a*.

²Des Verfassers der *Haga*, M. Isserles.

³Rabbi Elias, Sohn Nathaus.

⁴Gebüdesteuer.

⁵Dem Staate.

Gesetz 73.

¹ „Es ist eine große Sünde, einem Akum (Christen) etwas zu schenken. Doch ist es ²erlaubt, Armen der Akum (Christen) Almosen zu geben, ihre Kranken zu besuchen, ihren Toten die letzte Ehre zu erweisen und die Hinterbliebenen zu trösten, des Friedens wegen, damit die Akum (Christen) glauben möchten, die Juden seien gute Freunde von ihnen, indem sie doch Teilnahme zeigten.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 151, 11; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 20.

² Dasselbst 12; entn. aus dem Talmud *Gittin* p. 20.

Jore de'a 151, 11:

אסור ליתן מתנת הנם לעביו שאינו מכיר:

„Es ist [dem Juden] verboten, zu geben ein Geschenk umsonst einem Akum, der kein Bekannter von ihm ist.“

151, 12:

מותר לפרנס ענייהם ולבקר חוליהם ולקבור מתיהם ולהספידן ולנחם אבליהם משום דרכי שלום:

„Es ist erlaubt, Almosen zu geben ihren Armen, ihre Kranken zu besuchen, ihre Toten zu begraben, sie zu beweinen und ihre Trauernden zu trösten, um des lieben Friedens willen.“

Justus hat hier den scheinbar wichtigen Zusatz des Schulchan weggelassen, dass der Jude einem Akum, der ein Bekannter von ihm ist, wohl Geschenke machen darf. Indes bemerken wir, dass weder im Talmud selbst (*Aboda zara* 20a) noch im Maimon (*Hilchoth Akum Pereq* 10, 4) eine solche Einschränkung gemacht wird. Dieselbe stammt vielmehr aus *Tosephoth* zu *Aboda zara* 20a. Nun aber die Begründung, weshalb man einem Bekannten wohl schenken darf! Es heisst dort ausdrücklich:

בעביו המכירו מותר מפני שהיא כמכרו לו:

„Einem Akum, mit dem man bekannt ist [zu schenken] ist erlaubt, weil es ist als wenn man ihm verkaufte.“

Das kann nur so viel heissen als: der Jude hofft, dass der Akum ihm Gegen-
geschenke machen wird.

Der Schluss des Gesetzes im ‚Judenspiegel‘ ist nur eine nähere Erklärung der Worte des Textes: „um des lieben Friedens willen.“

Gesetz 74.

¹ „Es ist dem Juden verboten, einen Akum (Christen) in seiner Abwesenheit zu loben, z. B. zu sagen: ‚Was ist das für ein schöner Christ‘ (wenn er ein körperlich-schöner Mensch ist); aber noch tausendmal mehr ist es verboten, seine Tugenden zu rühmen, z. B. zu sagen: ‚Was ist das für ein guter Mensch‘, oder: ‚Was ist das für ein gelehrter Mann‘, oder: ‚Was ist das für ein kluger Mann‘ u. s. w. Wenn er aber die Absicht hat, indem er die körperliche Schönheit eines Akum (Christen) lobt, dadurch Gott zu loben, daß er ein so schönes Geschöpf geschaffen hat, so

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 151, 14; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 20.

ist es ihm erlaubt, ²denn der Jude darf Gott loben wegen der Schönheit eines Tieres und auch eines Akum“ (Christen).

²Schulchan aruch *Orach chajjim* 225, 10; entn. aus dem Talmud *Jeruschalmi Berachoth*.

Jore de'a 151, 14:

אסור לספר בשבחן אפילו לומר כמה נאה עכ"ם
זה בצורתו קל וחומר שיספר בשבח מעשיו או שיחבב
דבר מדבריו אבל אם מכוין בשבח להודות להק"ב
שברא בריה נאה כזו מותר:

„Es ist verboten, zu erzählen von ihrem (der Akum) Lobe, selbst zu sagen: ‚Wie schön ist dieser Akum von Gestalt‘, um wie viel mehr [ist es verboten] zu erzählen vom Lobe seiner Thaten oder etwas von ihm als liebenswürdig darzustellen. Aber wenn man bei dem Lobe nur beabsichtigt, den Heiligen — gepriesen sei er — (Gott) zu loben, dass er ein so schönes Geschöpf geschaffen hat, so ist es erlaubt.“

Orach chajjim 225, 10:

הרואה אילנות טובות ובריות נאות אפילו עכ"ם
או בהמה אומר בא"י אמ"ה שככה לו בעולמו:

„Wer schöne Bäume oder schöne Geschöpfe sieht, selbst [wenn es] ein Akum oder ein Tier [ist], so sage er: ‚Gepriesen seist du Herr, unser Gott, König der Welt, der solches in seiner Welt hat.“

Im Commentar באר היטב wird bemerkt, einen Akum dürfe man eben nur ansehen, man dürfe ihn nicht genau betrachten. Der Grund davon steht im מגן אברהם: weil man überhaupt einen Gottlosen (רשע) nicht betrachten darf. (Note 20.)

Gegen die weiteren Ausführungen des Justus im Texte des ‚Judenspiegels‘ ist sachlich nichts zu erinnern.

Geſetz 75.

¹„Dem Juden ist es verboten, an dem Hochzeitmahle eines Akum (Christen) teilzunehmen, selbst wenn er seine eigene Speise und seinen eigenen Diener mitbringen (d. h. koscher essen) kann, weil sich nämlich eine gesellschaftliche Freundschaft anbahnen könnte, (was bekanntlich der Jude vermeiden soll); wenn aber der Akum (Christ) dem Juden in sein Haus lebendes Geflügel oder von einem Juden Geschlachtetes schickt, so darf es der Jude in seinem Hause wohl essen.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 152, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 8.

Jore de'a 152, 1:

עכ"ם העושה משתה לחופת בנו או בתו אסור
לישראל לאכול שם אפילו אוכל משלו ושמשו שלו
עומד עליו ומשמש:

„Wenn ein Akum ein Mahl zur Hochzeit seines Sohnes oder seiner Tochter veranstaltet, so ist es einem Juden verboten, dort zu essen, selbst wenn er von seinem [koschern Essen] isst, und sein Bedienter bei ihm steht und ihm bedient.“

152, 2:

אם העכ"ם שעושה חופה שולח לבית הישראל
עופות חיים או דגים מותר. הגה והיה דמותר אם
שלה לו לביתו בשר שחוש כדיו:

„Wenn der Akum, der die Hochzeit macht, ins Haus des Juden lebendiges Geflügel oder Fische schickt, so ist es erlaubt [sie zu essen].

[Hagu:] Und ebenso ist es erlaubt [zu essen], wenn er ihm ins Haus Fleisch schickt, welches vor-schriftsmässig geschlachtet ist.“

Im Commentar באר היטב wird aus טורי זרב angeführt, das von dem Akum geschickte (erlaubte) Essen dürfe nicht von mehreren Juden zusammen verzehrt werden, sonst wäre es als wenn sie ässen in des Akum Hause.

Gesetz 76.

¹ „Dem Juden ist es verboten, einer christlichen Lehranstalt sein Kind zum Unterrichte oder einem christlichen Meister sein Kind zur Erlernung eines Handwerks zu übergeben, weil die Akum (Christen) dasselbe zum Bösen verleiten würden; ferner darf der Jude mit einem Akum (Christen) niemals allein sein, weil die Akum (Christen) blutdürstig seien. Gehen ein Jude und ein Akum (Christ) zur Treppe hinauf oder hinunter, so soll beim Hinaufgehen der Jude zuerst und beim Hinabgehen zuletzt (also immer über dem Akum [Christen]) sein, es könnte sonst der Akum (Christ), wenn der Jude niedriger stände, ihn totschlagen. Ferner darf sich der Jude in Gegenwart eines Akum (Christen) nicht bücken, weil der Akum ihn sonst den Kopf abschlagen könnte. Auch darf der Jude auf die Frage eines Akum, wohin er (der Jude) gehe, ihm nicht die Wahrheit sagen, damit der Akum (Christ) ihm nicht nachschleiche und ihn totschlage.“

¹ Schulchan aruch Jore de'a 153, 2 und 3; entn. aus dem Talmud Aboda zara p. 22 und 25.

Jore de'a 153, 1, Haga:

אין מוסרים להם ריגוק ללמדו ספר או ללמדו
אומנות דמשבי ליה למונות:

„Nicht soll man ihnen (den Akum) anvertrauen ein Kind, um es in einer Wissenschaft zu unterrichten oder ein Handwerk zu lehren, weil sie es verleiten zur Häresie (Christentum).“

153, 2:

לא יתייחד ישראל עם עכום מפני שהם חשודים
על שפיכות דמים:

„Nicht soll allein sein ein Jude mit einem Akum, weil sie im Verdacht des Blutvergiessens stehen.“

153, 3:

אם נודמן לו בדרך עבום הגור סייף טופלו לימונו
(היה לעבום מקל בידו טופלו לשמאלו) היו עורלים
בעלירה או יורדים בירידה לא יהא ישראל למטרה
והעבום למעלה (ומימו טופלו קצת לימונו) ולא ישחה
לפניו לעולם שאל לו להיכן אתה הולך אם הורה
צריך לילך פרסה יאמר שתי פרסאות אני הולך:

„Wenn ihm [dem Juden] auf dem Wege begegnet ein Akum, der ein Schwert anhat, so lasse er ihn zu seiner Rechten gehen, — [Haga:] hat der Akum einen Stock in der Hand, so lasse er ihn zur Linken gehen. — Gehen sie eine Treppe hinauf oder hinunter, so soll niemals der Jude unten und der Akum oben sein — [Haga:] doch soll er ihn immer ein wenig zur Rechten lassen — und niemals soll er sich vor ihm beugen. Fragt er ihn: ‚Wo gehst du hin?‘ so soll er, wenn er eine Meile zu gehen hat, zwei Meilen sagen.“

Im ersten Teile des Gesetzes im ‚Judenspiegel‘ müsste wieder konsequent zweimal ‚Akum‘ stehen und „christlichen“ eingeklammert sein. Statt „zum ‚Bösen‘ verleiten“ müsste es genauer heissen „zur Häresie (Christentum) verleiten“.

Gesetz 77.

¹ „Einer jüdischen Amme ist es verboten, das Kind eines Akum (Christen) zu säugen, selbst wenn sie dafür bezahlt wird, weil sie dadurch mitwirkt, einen Akum (Christen) groß zu ziehen; nur wenn sie große Schmerzen wegen Überfluß an Milch hat und ihr die Milch gefährlich werden kann, ist es ihr erlaubt. ² Auch ist es dem Juden verboten, einem Akum (Christen) ein Handwerk, damit er sich ernähren kann, zu lehren.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 154, 2; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 26.

² Dasselbst *Haga* 2; entn. aus *Hagahoth Ascher* im Talmud *Aboda zara*.

Jore de'a 154, 2:

ישראלית לא תניק לבן עכוים אפילו בשכר (אאיב
יש לה חלב הרבה ומצערקת אותה מותרת להניקו.
אסור ללמד לעכוים אומנות):

„Eine Jüdin soll nicht säugen das Kind eines Akum, auch nicht gegen Bezahlung. Nur wenn sie Überfluss an Milch hat und sie ihr Schmerzen verursacht, so ist es ihr erlaubt, das Kind zu säugen. — Es ist verboten, einem Akum ein Handwerk zu lehren.“

Die im Schulchan fehlende Begründung „weil sie dadurch mitwirkt, einen Akum (Christen) gross zu ziehen“ steht im Talmud *Aboda zara* 26a. Nicht nur wenn die Milch der Jüdin „gefährlich“ wird, sondern wenn sie ihr nur „Schmerzen verursacht“, darf sie einem Akum-Kind die Brust reichen.

Gesetz 78.

¹ „Es ist dem Juden verboten, von einem Arzte oder einem Apotheker, welcher ein Akum (Christ) ist, sich unentgeltlich heilen zu lassen, weil angenommen wird, daß der Arzt oder Apotheker in diesem Falle ihn vergiften würde; wohl aber darf der Jude einen Akum (Christen) als Arzt oder Apotheker brauchen, wenn er ihn bezahlt, weil er sich dann in acht nehmen würde, ihn zu vergiften, damit sein Ruf nicht leide.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 155, 1; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 27.

Jore de'a 155, 1:

כל מכה וחולי שיש בהם סכנה שמחללים עליהם
שבת אין מתרפאים מעכוים שאינו מומחה לרבים
דחיישנין לשפיכת דמים ואפילו הוא ספק חי ספק מת
אין מתרפאים ממנו אבל אם הוא ודאי מת מתרפאים
ממנו דלחיי שעה לא דחיישנין בהא ואם אמר סם פלוני
יפה או רע יכול לסמוך עליו והוא שלא יקח ממנו
אורתו סם: הגדה וי"א דכל זה אינו אסור אלא
כשהעכוים עושה כחנם אבל אם עושה בשכר ככל
ענין מותר דחייש לפסידא דאגריה:

„Bei keiner Wunde oder Krankheit, bei der solche Gefahr ist, dass man den Sabbat entheiligen darf, soll man sich behandeln lassen von einem Akum, der nicht allgemein als tüchtig anerkannt wird, weil wir Blutvergiessung befürchten. Und selbst wenn es zweifelhaft ist, ob er (der Kranke) am Leben bleibt oder stirbt, so lässt er sich doch nicht von ihm behandeln; aber wenn er sicher stirbt, kann er sich von ihm behandeln lassen, denn das Leben einer Stunde wird nicht berücksichtigt. Wenn er (der Akum) aber blos sagt, das und das Heilmittel sei gut oder schlecht, so kann man sich auf ihn verlassen, aber man darf das Heilmittel nicht von ihm kaufen.“

[*Haga*:] „Und manche sagen, all dieses sei nur dann verboten, wenn der Akum es umsonst thue; aber wenn er sich dafür bezahlen lasse, sei es in jedem Falle erlaubt, denn er fürchtet Schädigung seiner Einnahme.“

Im „Judenspiegel“ ist nicht erwähnt, dass der Jude sich auch dann von einem Akum unentgeltlich behandeln lassen darf, wenn derselbe ein „bewährter Arzt“ ist.

Gesez 79.

¹„Es ist dem Juden erlaubt, in einer todesgefährlichen Krankheit Unreines (d. h. was er nach dem Geseze für unrein halten soll und wovon zu genießen ihm sonst streng verboten ist) zu genießen, wenn er Heilung davon erwarten zu dürfen glaubt; unerlaubt bleibt es auch in diesem Falle, von etwas zu seiner Heilung Gebrauch zu machen, was dem (im Sinne der Juden) Allerunreinsten, nämlich einer christlichen Kirche angehört.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 155, 3, *Haga*; entn. aus *Aruch Kelal* 32.

Jore de'a 155, 3:

כשאר איסורים מתרפאים במקום סכנה אפילו
דרך הנאתן ושלא במקום סכנה כדרך הנאתן אסור
שלא כדרך הנאתן מותר:

הנה מותר לשרוף שרץ או שאר דבר איסור ולאכלו
לרפואה אפילו חולה שאין בו סכנה חוץ מבעצי ע"א:

„Mit anderen verbotenen Dingen kann man sich heilen lassen, wo Lebensgefahr ist, selbst in der Weise, wie man es in der Regel genießt; aber wo keine Lebensgefahr ist, da ist es verboten in der Weise, wie man es in der Regel genießt [zu gebrauchen], erlaubt aber ist, es in einer Weise zu gebrauchen, wie man es in der Regel nicht genießt.“¹

[*Haga*:] „Es ist erlaubt, zu verbrennen ein unreines Tier oder eine andere unerlaubte Sache und zu essen um geheilt zu werden, selbst einem Kranken, der keine Gefahr hat, ausgenommen Holz von Götzendienst.“²

¹Das heisst: Von Sachen, die man sonst isst, darf der Jude, wenn die Krankheit nicht lebensgefährlich ist, etwa ein Pflaster machen und auf die Wunde legen; oder er darf sie auch genießen, wenn er etwas Bitteres darunter mengt, so dass der Gaumen den Geschmack der Sache selbst nicht mehr empfindet. (Vgl. Maimon, *Hilchoth jesode ha-tora*, *Pereq* 5, s.)

²Also nicht einmal von der Asche von Dingen, die zum Götzdienst gehören, darf er Gebrauch machen.

Gegen die Fassung des Gesetzes selbst haben wir nichts zu bemerken; nur ist die am Schlusse beigefügte Begründung in einer Weise zugespitzt, dass das Gesetz gehässiger erscheint, als es in Wirklichkeit sein dürfte. Der Nichteingeweihte sollte glauben, es stehe direkt im Texte „die christliche Kirche sei das Allerunreinste“. In Wirklichkeit liegt die Sache so, dass alles was zum „Götzendienst“ gehört schlimmer ist, als rituell unreine Sachen.

Gesez 80.

¹„Dem Juden ist es streng verboten, von einem Akum (Christen) sich das Haar (Haupt- oder Barthaar) schneiden zu lassen, weil ihm der Akum (Christ) den Hals abschneiden könnte; nur dann ist es erlaubt, wenn mehrere Juden gegenwärtig sind, oder er einen Spiegel vor sich hat, um eine etwaige böse Absicht des Akum (Christen) ihm den Hals abzuschneiden, gleich bemerken und schleunigst dann Reißaus nehmen zu können.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 156; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 27 und *Tosephoth* daselbst.

Jore de'a 156, 1:

אין מסתפרין מזהעבדים אלא במקום שמצויין בני אדם: הגה ויש מחמירין שלא להסתפר מעבדים אפילו במקום רבים בתער אם לא שיראה כמראה:

„Nicht lässt man sich scheeren von dem Akum, ausser wo Menschen (Juden) dabei sind. [Haga:] Und manche verschärfen [das Gesetz], sodass man selbst wo mehrere Menschen dabei sind, sich nur dann rasieren¹ lassen darf von einem Akum mit einem Messer, wenn man in einen Spiegel sieht.“

¹Natürlich handelt es sich hier nicht um den Bart, da jeder Jude, der den Bart mit einem Messer rasiert, fünf Sünden zugleich begeht, für jede Seite zwei und eine für das Kinn (vgl. Talmud, *Makkoth 20a*), sondern etwa um das Haar am Halse.

Die Begründung des Justus ist offenbar richtig, wenn man auch nicht leicht einsieht, wohin der arme Jude noch laufen kann, wenn er im Spiegel bemerkt, dass der böse Akum ihm den Hals abschneiden will.

Gejez 81.

¹„Der Jude ist nicht verpflichtet, einen Akum (Christen), mit dem er in Frieden lebt, direkt totzuschlagen, doch ist es ihm strenge verboten, selbst einen solchen Akum (Christen) vom Tode zu retten, z. B. wenn derselbe ins Wasser gefallen wäre und wenn er ihm auch sein ganzes Vermögen für die Rettung verspräche. Ferner ist es einem Juden verboten, einen Akum (Christen) zu heilen, selbst wenn er dafür Bezahlung erhält, ausgenommen, wenn zu befürchten steht, daß die Christen infolgedessen einen Haß gegen die Juden bekommen würden. In diesem Falle ist es sogar erlaubt, ihn unentgeltlich zu behandeln, falls er (der Jude) sich der Behandlung nicht entziehen kann. ²Einem Juden ist es ferner erlaubt, an einem Akum (Christen) zu prüfen, ob ein Arzneimittel gesundheitsbringend oder tödlich sei. Ferner ist ein Jude **verpflichtet**, einen Juden, ³der sich hat taufen lassen und zu den Akum (Christen) übergetreten ist, **totzuschlagen**, und aufs allerstrengste ist es ihm verboten, einen solchen vom Tode zu erretten.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a 158, 1*; entn. aus Maimon und dem Talmud *Aboda zara p. 26*.

²Dasselbst *Haga*; ent. aus *Tosephoth* und *Mordechai* im Talmud *Aboda zara* und aus *Sefer Micvot gadol*.

³Dasselbst *Haga 2*; entn. aus *Tosephoth* daselbst.

Jore de'a 158, 1:

עובדי עבדים שאין בינינו וביניהם מלחמה ורועי בחמה דקה מוישראל באי בזמן שהיו רוב השדות של ישראל וכיוצא בהן אין מסבכים להם המיתה ואסור להצילם אם נטו למות כגון שראה א' מהם שנפל לים אינו מעלהו אפילו אם יתן לו שכר לפיכך אין

„Akum, mit welchen wir nicht in Krieg leben, und solchen, die weiden Kleinvieh von Israel in Palästina, zur Zeit, wenn die meisten Felder Israel angehören, u. dgl. — ihnen verursache man nicht den Tod, aber es ist verboten, sie zu retten, wenn sie dem Tode nahe sind. Z. B. wenn man sieht einen von ihnen, der gefallen ist ins Meer, so ziehe man ihn nicht heraus, selbst wenn er bezahlen will. Des-

לרפאותן אפילו בשכר אם לא, היכא דאיכא משום
איבה (דאו אפילו בחנם שרי אם לא יוכל להשמש
אפילו בחנם וכן מותר לנסות רפואה בעכוס אם
תועיל):

halb heile man sie auch nicht, selbst für Geld, mit
Ausnahme, wo Feindschaft zu befürchten ist; [*Haga*:]
denn dann ist es selbst unentgeltlich erlaubt, wenn
man sich nicht entziehen kann. Und ebenso ist es
erlaubt zu versuchen ein Medikament an einem
Akum, ob es nützt.“

158, 2, *Haga*:

מומרים שממרים עצמם לעכוס ומטמאים עצמם
בין העכוס לעבוד עכוס כמורחם הרי הם כמו
מומרים להכעיס ומורדין ולא מעלין:

„Abtrünnige, welche abgefallen sind zu den Akum
und sich verunreinigen zwischen den Akum dadurch,
dass sie Götzendienst treiben wie sie (die Akum),
sind gleich denen, die abfallen zum Trotz, und solche
stürze man hinab und hole nicht herauf.“¹

¹Was dieser Ausdruck bedeutet, ergibt sich klar aus Gesetz 45.

Gesetz 82.

¹„Dem Juden ist es streng verboten, einem anderen Juden
Geld auf Wucher (gegen hohe Zinsen) zu leihen; erlaubt dagegen ist
es ihm, einem Akum (Christen) oder einem Juden, der Christ geworden
ist, Geld gegen Wucherzinsen zu leihen, denn es steht in der hl. Schrift:
„Du sollst deinen Bruder mit dir leben lassen.“ Der Akum (Christ)
wird aber nicht als Bruder betrachtet.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 159, 1; entn. aus dem Talmud *Baba mecia* p. 70.

Jore de'a 159, 1:

דבר תורה מותר להלוות לעכוס בריבית וחכמים
אסרוהו אם לא כדי חייו . . . והאידנא מותר (בכל
ענין):

„Es ist nach dem Gesetze der Thora erlaubt, zu
leihen einem Akum auf Zinsen; die Rabbinen aber
haben nur so viel [Zinsen zu nehmen] erlaubt, als
man zum Leben nötig hat . . . Heutzutage ist es
aber in jeder Weise erlaubt.“

159, 2:

מומר מותר להלוותו בריבית ואסור ללוות ממנו
בריבית:

„Einem Abgefallenen darf man leihen auf Zinsen;
aber es ist verboten, von ihm zu leihen gegen Zinsen.“

Der im Schulchan selbst nicht erwähnte Grund des Gesetzes ist dem Commentar
באר הגולה entnommen.

Gesetz 83.

¹„Es ist dem Juden verboten, sich die Lebensweise der Akum
(Christen) anzueignen, er soll vielmehr möglichst von ihnen sich zu unter-
scheiden suchen, z. B. in seiner Kleidung, im Haarwuchse, in der Hausein-
richtung u. s. w. Am allerwenigsten soll er solche Kleidung tragen, die
etwas Spezifisch-Christliches (Kreuz und Ähnliches) an sich hat.
Haben aber gewisse christliche Stände, z. B. Ärzte oder Handwerker, eine be-“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 178, 1; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 29 und *Siphra Achre moth*
und *Maimon Hilchoth Aboda zara* Pereq 1.

stimmte Kleidung, so ist es auch dem ²jüdischen Arzte oder Handwerker erlaubt, solche zu tragen, wenn er dadurch Geld verdienen kann.“

²Dajelbst Haga; entn. aus *Schaaloth Uteschiboth Mehari Kohlon* 88.

Jore de'a 178, 1:

אין הולכין בחוקות העכוים (ולא מדמין להם) ולא ילבש מלבוש המיוחד להם ולא יגדל ציצת ראשו כמו ציצת ראשם . . . ולא יבנה מקומות כבני היכלות של עכוים:

„Man lebe nicht nach den Gebräuchen der Akum [Haga:] und nicht mache man sich ihnen ähnlich — nicht kleide man sich mit einem Kleide, wie es ihnen eigen ist, noch lasse man sein Haupthaar wachsen wie das ihrige. . . . Man soll keine Gebäude aufführen wie die Tempel der Akum.“

הנה . . . אבל דבר שנהגו לתועלת כגון שדרבן שכל מי שהוא רופא מומחה יש לו מלבוש מיוחד שניכר בו שהוא רופא אומן מותר ללבושו:

Haga: . . . „Aber wenn etwas bei ihnen gebräuchlich ist zu ihrem Nutzen z. B. wenn es bei ihnen Brauch ist, dass jeder, der ein bewährter Arzt ist, ein bestimmtes Kleid trägt, an welchem er als tüchtiger Arzt erkannt wird, so darf man ein solches Kleid tragen.“

Dass der Jude nichts „Spezifisch-Christliches“ tragen darf, ist natürlich. Allerdings ist im Texte (in der weiter ausgeführten *Haga*) wieder nur von etwas Götzendienersischem überhaupt die Rede.

Geſetz 84.

¹„Bei den Juden besteht die Vorschrift, daß sie zu gewissen Zeiten Reinigungen (man vergl. *Levit.* 12) durch Waschungen mit Wasser vornehmen müssen. Begegnen sie nach Vornahme derselben etwas Unreinem, Ekelerregendem oder einem Akum (Christen), so müssen sie eine neue Reinigung vornehmen, weil der bloße Anblick einer unreinen Sache oder eines Akum (Christen), ohne daß eine Berührung stattgefunden hat, schon verunreinigt.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 198, 48, *Haga*; entn. aus *Schaare Dura*.

Jore de'a 198, 48, *Haga:*

ויש לנשים ליותר כשיוצאות מן הטבילה שיפגע בה חברתה שלא יפגע בה תחלה דבר טמא או עכוים ואם פגעו בה דברים אלו אם היא יראת שמים תחזור ותטביל:

„Die Frauen haben Vorsicht zu gebrauchen, dass ihnen beim Herausgehen aus dem Bade [zunächst] eine Freundin begegne, damit ihnen nicht zuerst eine unreine Sache oder ein Akum begegne. Wenn aber solches ihr begegnet ist, so muss sie, wenn sie gottesfürchtig sein will, sich nochmals reinigen.“

Interessant ist die Aufzählung der unreinen Dinge im Commentar באר היטב: „Die Frau soll sich wieder waschen, wenn sie zuerst sieht etwas Unreines: z. B. einen Hund, einen Esel, einen Nichtjuden, einen Götzendiener, ein Kamel, ein Schwein, ein Pferd oder einen Ausätzigen.“

In der Wilnaer Ausgabe steht statt: „Akum“ חיה ובהמה d. h. „ein Tier und ein Vieh.“ Die beiden Begriffe „Akum“ und „Tier und Vieh“ decken sich also? —

Geſetz 85.

¹„Hat ein Jude einem Akum (Christen) etwas gestohlen, leugnet dieses vor Gericht, und wird ihm der Eid zugeschoben, so sollen

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 329, 1, *Haga*; entn. aus *Hagahoth Ascher* im Talmud *Schebuoth*.

andere Juden, die um den Diebstahl wissen, einen Vergleich zwischen dem Juden und dem Christen zu vermitteln sich bemühen. Gelingt aber ein Vergleich nicht, und kann der Jude, wenn er den Prozeß nicht verlieren will, an dem Eide nicht vorbeikommen, dann darf er falsch schwören und in seinem Herzen den Schwur vernichten, indem er denkt, er könne nicht anders. Dieses Gesetz hat indes nur in dem Falle Geltung, daß der Akum (Christ) den Diebstahl nicht erfahren kann; kann er ihn erfahren, dann darf der Jude nicht falsch schwören, damit der Name Gottes nicht entheiligt werde. ²Es ist Grundsatz, daß der Jude falsch schwören darf, wo Körperstrafen drohen, auch wenn er meineidig gemacht und der Name Gottes entheiligt werden kann; wo aber nur Geldstrafen drohen, darf er nur dann falsch schwören, wenn er nicht meineidig gemacht und der Name Gottes nicht entheiligt werden kann.“

²Beer Hagola; das. entn. aus der Haga 232, 14.

Jore de'a 329, 1, Haga:

יהודי שגנב לעכו"ם וחייבוהו לישבע במעמד שאר היהודים ויודעים שנשבע לשקר יכופרו שיחפשו עם העכו"ם ולא ישבע לשקר אפילו אם היה אנוס על השבועה הואיל ויש חילול השם בשבועתו ואם היה אנוס וליכא חילול השם ברבר מבטל השבועה בלבו הואיל והוא אנוס בשבועה כדלעיל סי' רל"ב:

„Wenn ein Jude bestohlen hat einen Akum, und man legt ihm einen Eid auf in Gegenwart anderer Juden, und sie wissen, dass er falsch schwören würde, so sollen sie ihn nötigen, sich zu vergleichen mit dem Akum und nicht falsch zu schwören, selbst wenn er genötigt würde zu schwören, weil der Name [Gottes] entheiligt würde durch seinen Schwur. Wenn er aber gezwungen wird [zu schwören], und es ist keine Entheiligung des Namens [Gottes] in der Sache, so soll er den Schwur in seinem Herzen für ungültig erklären, weil er gezwungen ist zum Schwure, wie schon oben gesagt ist § 232.“

Commentar באר הגולה:

ע"ן שם סעיף י"ד בהגה דבמקום שיש עונש מיתה מקרי שבועות אונס ולא חילוק אם יש חילול השם בדבר ובאונס ממון כתב והוא דליכא חילול השם בדבר:

„Siehe dort (Abschnitt 14 in der Haga): Wo Todesstrafe droht, nennt man es Notschwur und man macht keinen Unterschied, ob darin eine Entheiligung des Namens [Gottes] liegt [oder nicht]; aber bei Geldstrafen, schreibt er, [kann er] nur dann [falsch schwören], wenn keine Entheiligung des Namens zu befürchten ist.“

Wer den Text des Justus mit unserer Übersetzung vergleicht, wird vielleicht eine grosse Unrichtigkeit im ‚Judenspiegel‘ zu finden glauben, da es in ihm (gegen Ende) heisst „Todesstrafen drohen“, während in unserer Übersetzung der Ausdruck „Todesstrafe“ steht. Auf diese Differenz ist indes kein Gewicht zu legen. Nach talmudischem Begriffe ist Schlagen schlimmer als töten, da ersteres den Menschen lange quält, letzteres vielleicht nur einen Augenblick dauert. So sagt der Talmud von den drei Jünglingen im Feuerofen: „Hätte man ihnen Schläge gegeben, so würden sie das Götzenbild verehrt haben.“ (*Kethuboth 33b.*) Man vergleiche übrigens *Jore de'a 232, 14, Haga* (gegen Schluss).

Gesetz 86.

¹ „Es ist dem Juden verboten, einem Zengner auch nur eines Gesetzes, und noch viel mehr ist es verboten, einem Juden, der Akum (Christ) geworden ist, ein Almosen zu geben oder etwas zu borgen, weil man diesen leben zu lassen nicht verpflichtet ist. Wohl aber ist es erlaubt, einem Akum (Christen) Almosen zu geben, damit kein Haß gegen die Juden entstehe.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 251, 1; entn. aus dem Talmud *Gittin* p. 45 und 61.

Jore de'a 251, 1:

מי שהוויא עבריין במזיד על אחת מכל מצות
האמורות בתורה ולא עשה תשובה אינו חייב להחיותו
ולא להלוותו (ומפרנסים עניי נכרים עם עניי ישראל
מפני דרכי שלום):

„Wenn einer absichtlich auch nur Ein Gesetz der Thora übertritt und keine Busse thut, so ist man nicht verpflichtet, ihn zu ernähren und ihm zu leihen; — [*Haga*:] doch kann man den Armen der Nochrim wie den Armen der Juden Almosen geben um des lieben Friedens willen.“

251, 2:

מי שהוויא עבריין בהכעיס אפילו למצוה אחת כגון
שאוכל נבילה היכא דשכיח בשר כשרה אסור לפדותו
אם נשבה:

„Wenn einer mit Absicht das Gesetz übertritt, auch nur Ein Gesetz, z. B. er isst Fleisch von einem krepiereten Tier, wo koscheres Fleisch zu finden ist, so ist es verboten, ihn loszukaufen, wenn er Gefangener ist.“

Dazu bemerkt der Commentar באר הטיב (Note 2):

היה דאסור לזוני ולפרנסוי:

„Ebenso ist es verboten, ihn zu ernähren oder ihm Almosen zu geben.“

Es handelt sich in diesem Gesetz zunächst nicht um einen theoretischen „Zengner“, sondern um einen wirklichen „Gesetzesübertreter“. Und zwar nur derjenige, welcher mit willig ein Gebot übertritt, nicht jener, der aus böser Lust es thut, ist so streng zu behandeln.

Gesetz 87.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, von einem Akum (Christen) Almosen anzunehmen“, ² weil nach Anschauung der Juden derjenige, welcher einem Juden Qedaqa d. h. Almosen giebt, von Gott gesegnet wird“, also der Akum (Christ) gesegnet würde, wenn der Jude ein Almosen annehme, (die Juden nehmen nämlich an, daß die Christen deshalb noch fortbeständen, weil sie den Juden mal hätten etwas Gutes zu teil werden lassen. „Nähmen ihnen die Juden diese Gelegenheit, so würden sie bald wie ein morsches Gefäß zerbrechen“ d. h. zu Grunde gehen). „Wenn deshalb ein König oder Herrscher, der Goi (Christ) ist, den Juden Geld zur Verteilung unter ihre Armen schickt, so sollen sie zwar das Geld nicht zurückschicken, um den König nicht zu beleidigen, aber sie sollen es nicht ihren Armen, sondern im

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 254, 1 und 2; entn. aus dem Talmud *Sanhedrin* p. 27.

² Dajestfi; entn. aus dem Talmud *Baba bathra* p. 10.

geheimen christlichen Armen geben.“³ „Schenkt der Herrscher aber der Synagoge etwas, so kann es angenommen werden, weil der Segen davon nicht so bedeutend ist. Von einem Juden aber, der Christ geworden ist, darf auch dieses nicht angenommen werden.“

³Dieselbst *Haga*; entn. aus *Tosephoth*.

Jore de'a 254, 1:

אסור לישראל ליטול צדקה מן העכו"ם בפרהסיא:

„Es ist einem Juden verboten, Almosen von einem Akum öffentlich anzunehmen.“

Dazu bemerkt der Commentar באר הגולה (Note 3):

ומפרש שם מעמא משום דביבש קצירה תשברנה
כשתכלה זכות שבידם ויבבוש לחלוחית מעשה הצדקה
שלהם אז ישברו:

„Und er (der Talmud) giebt hier als Grund an: Wenn die Zweige dürr werden, so werden sie abgebrochen“ (*Is. 27, 11*), d. h. wenn zu Ende ist ihr Lohn, und austrocknet der Saft ihres Almosens, dann werden sie zerbrochen.“

254, 2:

מלך או שר גוי ששלח מומין לישראל לצדקה אין
מחזירין אותו משום שלום מלכות אלא נוטלין ממנו
וינתן לעניי עכו"ם בסתר כדי שלא ישמע המלך:

„Wenn ein nichtjüdischer König oder Fürst den Juden Geld als Almosen schickt, so schickt man es nicht zurück um des Friedens mit dem König willen; aber man giebt es den Armen der Akum heimlich, damit der König es nicht erfahre.“

הגה וכל זה דוקא בשנותנין מעות לצדקה אבל אם
מנדבין דבר לבית הכנסת מקבלים מהם אבל לא
מן המומר:

[*Haga*:] „Und all' dieses hat nur dann Geltung, wenn sie (die Akum) Geld als Almosen geben; aber wenn sie etwas für die Synagoge schenken, so nimmt man es an von ihnen, aber nicht von einem Juden, der Akum geworden ist.“

Streng verboten ist dem Juden blos „öffentlich“ Almosen von einem Akum anzunehmen (Vgl. Gesetz 22); doch soll er es auch heimlich nicht thun, ausser wenn er von dem Almosen der Juden nicht leben kann.

Gesetz 88.

¹„Die Ehen zwischen Christen haben keine Verbindlichkeit, d. h. das Zusammenleben derselben ist dem Zusammenleben von Pferden gleich.“ Es stehen die Kinder mit den Eltern in keiner menschlich-verwandtschaftlichen Beziehung, und kann „wenn Eltern und Kinder jüdisch werden, der Sohn z. B. seine Mutter heiraten.“ Doch haben die Rabbiner gegen die Anwendung dieses Grundsatzes im Leben sich erklärt, „damit die jüdisch gewordenen Akum (Christen) nicht sagen sollen, die Akum (Christen) seien frömmere, als die Juden, indem bei ihnen (den Akum) es nicht gestattet werde, daß ein Sohn seine Mutter heirate.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 269, 1; entn. aus dem Talmud *Jebamoth* p. 22.

Jore de'a 269, 1:

דין תורה שמותר לגר שישא אמו או אחותו מאמו
שנתגירו אבל חכמים אסרו דבר זה כדי שלא יאמרו
באנו מקדושה המורה לקדושה קלה:

„Nach dem Gesetze darf ein Proselyte seine Mutter oder seine Schwester von der Mutter, welche jüdisch geworden sind, heiraten; jedoch haben die Rabbinen dies verboten, damit sie (die Proselyten) nicht sagen: Unsere frühere Religion war strenger, als die jetzige.“

Es ist nicht ganz logisch, wenn Justus als Grund dafür, dass ein Proselyte seine (ebenfalls jüdisch gewordene) Mutter heiraten darf, den Satz voranstellt: „die Ehen zwischen Christen haben keine Verbindlichkeit.“ Der tiefere Grund ist der, welcher dem eben angeführten Satze selbst wieder zu Grunde liegt: Nicht-Juden sind nicht mehr als Tiere, somit kann von einer menschlichen Verwandtschaft keine Rede sein; der Proselyte ist wie ein Neugeborener (Vgl. Talmud *Jebamoth 22a*; *Maimon Hilchoth Issure bia, Pereq 14, 11*.) Übrigens ist diese Ungenauigkeit im ‚Judenspiegel‘ sachlich von gar keiner Bedeutung. Was den Vergleich mit den „Pferden“ angeht, vgl. Gesetz 98.

Gesetz 89.

¹Die Juden hatten das Gesetz, „beim Einerntem am Rande des Ackers etwas stehen oder auf dem Acker Ähren liegen zu lassen für ihre Armen.“ „Seitdem sie aber unter den Akum (Christen) zerstreut sind, und ihre Äcker zwischen denen der Akum (Christen) liegen, ist dieses verboten, weil die Armen der Akum (Christen) sich dieses auf sammeln könnten.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a 332, Haga*; entn. aus dem *Tur*.

Jore de'a 332, Haga:

והאידנא אין נוהגין בהם לפי שהרוב עכיום ואם
יניחום יבואו עכיום ויטלום:

„Aber jetzt pflegt man es nicht mehr zu thun (Ähren zurückzulassen), weil die meisten (Menschen) Akum sind, und wenn man sie zurückliesse, kämen Akum und würden sie wegnehmen.“

An dem allgemeinen „Gebrauch“ darf der Jude nichts ändern, somit ist der Ausdruck des Justus „es ist verboten“ nicht unrichtig.

Gesetz 90.

¹Unter den 24 Fällen, in welchen der Rabbiner einen Juden exkommunizieren muß, finden sich folgende zwei, die für Christen von Interesse sind.

a. „Will ein Jude sein Grundstück an einen Akum (Christen) verkaufen, so muß er, wenn er einen jüdischen Nachbar hat, es diesem auf Verlangen schriftlich geben, daß er ihn für alle Unannehmlichkeiten, welche ihm aus dieser Nachbarschaft erwachsen würden, verantwortlich sein wolle. Will er aber die Verant-

¹Schulchan aruch *Jore de'a 334, 43*; entn. aus dem Talmud *Baba gamma p. 114*.

wortlichkeit nicht übernehmen, so soll ihn der Rabbiner verdammen“, d. h. exkommunizieren.“

b. Der zweite Fall ist der im Gesetze 21 mitgeteilte.

Jore de'a 334, 43:

על כיד דברים מנדין את האדם ואלו הם . . . ה
המוכר קרקע שלו לעכו"ם מנדין אותו עד שיקבל עליו
כל אונס שיבא מהעכו"ם לישראל חבירו בעל המצר

„In 24 Fällen soll das *Beth-din* den Juden mit dem Banne belegen, nämlich: . . . 8) Wenn jemand sein Grundstück einem Akum verkauft hat, so verbanne man ihn, bis er die Verantwortlichkeit übernimmt für jede Gewaltthat, die der Akum seinem jüdischen Nachbarn zufügen wird.“

Dass der Jude das Versprechen „schriftlich“ geben muss, ist im Urtext nicht gesagt.

Gesetz 91.

¹ „Ist ein Jude gegenwärtig, wenn ein anderer Jude stirbt, so soll er in dem Momente, wo die Seele vom Leibe sich trennt, als Zeichen der Trauer ein Stückchen sich von seiner Kleidung reißen, selbst wenn der Verstorbene ein Sünder war. Ist er aber zugegen beim Tode eines Akum (Christen) oder eines Juden, der Akum (Christ) geworden ist, so ist dieses Zeichen der Trauer verboten, weil der Jude über einen solchen Fall sich freuen soll.“

² „Ferner ist es dem Juden verboten, einem Akum (Christen) die letzte Ehre zu erweisen, z. B. seine Leiche zu Grabe zu begleiten oder eine Trauerrede zu halten, ³ bloß dort darf er es thun, wo es geschieht um des Friedens willen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 340, 5; entn. aus dem Talmud *Mo'ed gatan* p. 25.

² Dasselbst § 344, 8; entn. aus dem Talmud das.

³ Vergl. Gesetz 73.

Jore de'a 340, 5:

העומד בשעת יציאת נשמה של איש או אישה
מישראל חייב לקרוע ואפילו אם לפעמים עשה עבירה
לתיאבון או שמניה לעשות מצוה בשכיל טורח: הגה
אבל הגיל לעשות עבירה אין מתאבלין עליו וכל שכן
על מומר לעכו"ם:

„Wer dabeisteht, wenn ein Mann oder eine Frau von Israel stirbt, ist verpflichtet, [ein Stück vom Kleide] abzureissen, auch wenn er mehrere Male gesündigt hat aus Lust, oder auch wenn er unterlassen hat, gute Werke zu thun, weil sie ihm zu lästig waren. — [*Haga:*] Aber für einen Gewohnheits Sünder soll man nicht trauern, geschweige für einen Juden, der Akum geworden ist.“

344, 8:

העכו"ם והעבדים אין מתעסקין להספד וללוות:

„Die Akum und die Slaven betraure man nicht und man gebe ihnen nicht das [letzte] Geleite.“

Dass der Jude „sich freuen soll“, wenn ein Akum stirbt, ist nach allem früher Gesagten ganz natürlich. Der Commentar באר הגולה bemerkt noch dazu, es sei dies eine Freude, die kein Geld kostet. (Note 40.)

Gesetz 92.

¹ „Es ist dem jüdischen Priester (vergl. Ges. 5) verboten, einen toten Menschen zu berühren oder auch nur in einem Hause sich aufzuhalten, wo ein toter Mensch ist.“ Unter dem Menschen wird aber nur ein Jude verstanden, weil in *Num. 19, 14* steht: „Wenn ein Mensch in einem Hause stirbt, so ist jeder, der das Haus betritt, unrein.“ Wohl aber darf der jüdische Priester das Haus betreten, in welchem ein Akum (Christ) gestorben, „weil die Akum (Christen) nicht als Menschen, sondern als Tiere zu betrachten seien.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 372, 2; entn. aus dem Talmud *Jebamoth* p. 61. (Vergl. Ges. 2.)

Jore de'a 372, 2:

קברי עכום נכון לזרזר הכחו מלילך עליהם (אע"פ שיש מקילין):

„Es ziemt einem Priester vorsichtig zu sein und nicht zu gehen auf Gräber der Akum, — [Haga:] wenn auch manche (Rabbiner) [in diesem Punkte] nicht so streng sind.“

Von dem Hause, in welchem ein Toter liegt, gelten in Bezug auf Verunreinigung dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie von den Gräbern. (Vgl. *Jore de'a* 371, 1.) Der Grund des Justus „weil die Akum nicht als Menschen . . . zu betrachten seien“ steht in dieser Verbindung wörtlich im Talmud *Jebamoth* 61a, wie wir bereits in Gesetz 2 gesehen haben.

Gesetz 93.

¹ „Hat ein Jude einen Akum (Christ) als Knecht oder eine Akum (Christin) als Magd, und ist dieser Knecht oder diese Magd in seinem Hause gestorben, so ist es einem anderen Juden verboten, ihn über den Todesfall als den Tod eines Menschen zu trösten, wohl aber darf er sagen: ‚Gott ersetze dir den Schaden‘, wie man einem Menschen sagt, wenn ein Ochs oder Esel ihm krepirt ist.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 377, 1; entn. aus dem Talmud *Berachoth* p. 16.

Jore de'a 377, 1:

העברים והשפחות . . . אין אומרים עליהם תנחומי אבלים אלא אומרים לו המקום ימלא הסרוגך כשם שאומרים לאדם על שורו וחמורו:

„Wegen [verstorbener] Knechte und Mägde . . . spricht man nicht Worte des Trostes zu den Trauernenden (den Herren derselben), sondern man sage ihm (dem Hausherrn): ‚Gott ersetze dir deinen Schaden‘, gerade so wie man einem Menschen sagt, wenn sein Ochs oder sein Esel krepirt ist.“

Der letzte Satz des Gesetzes im ‚Judenspiegel‘, auf den es ja nur ankommt, ist also nicht nur sachlich, sondern wörtlich richtig übersetzt.

Gesetz 94.

¹ „Es ist dem Juden streng verboten, einem Akum (Christen) zu Neujahr ein Geschenk zu machen, weil die Akum (Christen) dieses als ein Glückszeichen für das neue Jahr ansehen und sich darüber freuen. Wenn der Jude aber dem Gebrauche sich nicht entziehen kann, so soll er es früher schicken. Sollte er aber durch die Unterlassung, das Geschenk am Festtage selbst zu spenden oder durch die frühere Zusendung Schaden oder Haß sich zuziehen können, so ist es ihm erlaubt, selbst Neujahr ihm das Geschenk zuzusenden.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 148, 12, *Haga*; entn. aus *Terumoth Hadeschen* § 195.

Jore de'a 148, 5:

אסור לשלוח דורון לעביוס ביום חגם אלא אם כן
נודע לו שאינו מודה באילימ ואינו עובדם:

„Es ist verboten zu schicken den Akum ein Geschenk an ihrem Festtage, ausser, wenn man weiss, dass er (der Akum) nicht an die Götzen glaubt und ihnen nicht dient.“

148, 12, *Haga*:

ולכן אם נכנס לעיר ומצאם שמחים ביום חגם
ישמח עמהם משום איבה דהוי' כמתניף ומימי בעל
נפש ירחיק מלשמוח עמהם אם יוכל לעשות שלא
יהיה לו איבה בדבר וכן אם שולח דורון לעביוס בזמן
הזה ביום ה' שאחר נייטל שקורין ניי"א יא"ר שיש להם
סימן אם יגיע להם דורון בחג ההוא אם אפשר לו
ישלח לו מבערב ואם לא ישלח לו בחג עצמו:

„Deshalb, wenn man in eine Stadt kommt, und findet, dass sie (die Akum) sich freuen an ihrem Festtage, so freut man sich mit ihnen, um Feindschaft zu vermeiden, denn es ist so wie Heucheln; doch wer auf sein Seelenheil bedacht ist, vermeide es, sich mit ihnen zu freuen, wenn er es thun kann, ohne sich dadurch Feindschaft zuzuziehen. So soll man auch heutzutage, wenn man einem Akum ein Geschenk schicken will am achten Tage nach Weihnachten, den man ‚Neujahr‘ nennt, da sie es als eine gute Vorbedeutung ansehen, wenn sie an diesem Feste ein Geschenk erhalten, es ihm wo möglich am Abend vorher zuschicken; wenn [dies aber] nicht [möglich ist], so schicke man es am Feste selbst.“

Dieses Gesetz ist wieder höchst wichtig zum Beweise dafür, dass auch die Christen Akum sind.

Gesetz 95.

¹ „Den Juden ist es streng verboten, ihren Kirchhof zu verunreinigen d. h. gewisse Bedürfnisse auf demselben zu verrichten oder einen Akum (Christen) denselben betreten zu lassen. — Es ist sonst den Juden nie erlaubt, von einem jüdischen Kirchhofe Genuß oder Vorteil zu haben; wenn aber der Grund und Boden eines jüdischen Kirchhofs einem Akum (Christen) gehört, dann ist es erlaubt, etwaige Erträgnisse des Kirchhofs (z. B. Gras oder Bäume) zu verkaufen, um mit dem Erlös den Kirchhof allmählich als Eigentum sich zu erwerben, da es für die Verstorbenen eine Schande ist, auf dem Eigentum eines Akum (Christen) zu ruhen.“

¹ Schulchan aruch *Jore de'a* 368, 1; entn. aus *Mehari Weil* § 50.

Jore de'a 368, 1:

בית הקברות אין נוהגין בהם קלות ראש (כנוי
לפנות שם) ואין מרעין בהם בחמות ואין מוליכין בו
אמת המים ולא יטויל בהם לקפנדריא ולא ילקט מהם
עשבים ואם ליקט (או) שצריך ללקטן לצורך בית
הקברות שורפן במקומן:

„Auf dem Kirchhofe benehme man sich nicht aus-
gelassen — [Haga:] z. B. *ne exoneret alium ibi*. Man
lasse kein Vieh auf den Gräbern weiden, man ziehe
dasselbst keine Wasserkanäle, man mache keinen
Durchgang und nicht sammle man von den Gräberu
Gras auf. Wenn aber einer es aufgesammelt hat,
oder wenn man es sammeln muss, um Gräber zu
machen, so verbrennt man es auf derselben Stelle.“

הגה . . . מוכרים דברים אלו כדי להציל הקברות
מיד עכיום שזהו כבוד המתים:

[Haga:] „Man verkauft diese Sachen um zu retten
den Kirchhof aus der Hand eines Akum, denn das ist
Ehre für die Toten.“

Dass man einen Akum den Kirchhof nicht soll betreten lassen, steht im Com-
mentar תשובה (Note 1). — Dass es eine „Schande“ sei, wenn Juden auf dem
Eigentum von Nicht-Juden begraben sind, steht nicht im Texte; es heisst nur, es sei
eine Ehre für die Toten, wenn man den Kirchhof zu jüdischem Eigentume mache.

Geſetz 96.

¹ „Wenn ein Akum (Christ) eine Akum (Christin) oder ein Jude, der
Christ geworden ist, eine Jüdin, welche Christin geworden ist, heiratet,
so ist die Heirat ohne Verbindlichkeit. Wenn demnach ein Akum (Christ)
oder eine Akum (Christin) jüdisch geworden ist, so dürfen sie von neuem
heiraten, ohne daß eine Scheidung nötig wäre, wenn sie auch früher 20 Jahre
zusammen gewohnt haben, ²weil das eheliche Leben der Akum (Christen)
nur als *H...rei* betrachtet werden darf.“

¹ Schulchan aruch Eben ha'ezer 26, 1, Haga; entn. dem Ri Bar Schescheth § 6 und Terumoth
Hadeschen § 209.

² Vergl. Geſetz 98.

Eben ha'ezer 26, 1, Haga:

עכיום שנשא עכיום וכן מומר שנשא מומר
בנימוסיהו ונתגיירו אחיב אין כאן חשש קדושין כלל
ומותרת לצאת ממנו בלא גט אע"פ ששהה עמו כמה
שנים אינו אלא כזנות בעלמא:

„Wenn ein Akum eine Akum, und wenn ein Jude,
der Akum geworden, eine Jüdin, die Akum geworden
ist, geheiratet hatte nach ihrer Religion und sind nach-
her jüdisch geworden, so nimmt man gar keine Rück-
sicht auf die Vermählung und es ist ihr [der Frau]
erlaubt, von ihm wegzugehen ohne Scheidebrief, auch
wenn er mit ihr viele Jahre gelebt hat: es ist nur
Hurerei.“

„20 Jahre“ ist eine willkürliche Zahl, aber sachlich ist natürlich nichts ein-
zuwenden.

Geſetz 97.

¹ „Einem Juden ist es streng verboten, seinen nächsten Mitmenschen
(d. h. einen Juden); selbst wenn dieser ein Sünder ist, zu schlagen, und
wer seinen nächsten Mitmenschen schlägt, der ist ein Rascha d. h. ein Gott-

¹ Schulchan aruch Choschen ha-mischpat 420, 1, entn. aus dem Talmud Kethuboth p. 32 und Sanhedrin p. 58.

loser und ist so lange exkommuniziert, bis er seinen Nächsten um Vergebung gebeten hat. Unter dem nächsten Mitmenschen ist aber nur ein Jude zu verstehen, einen Akum (Christen) zu schlagen ist gar keine Sünde. ²Ist ein Akum (Christ) jüdisch geworden und es wird dieser von einem Juden geschlagen, so muß letzterer den Schaden (das Heilverfahren) ersetzen, er wird indes nicht exkommuniziert, und das Vergehen ihm nicht so hoch angerechnet, als wenn er einen geborenen Juden geschlagen.“

²Daselbst 37; entn. aus dem Talmud *Baba gamma* p. 86.

Choschen ha-mischpat 420, 1:

אסור לאדם להכות חבירו ואם הכהו עובר בלאו
... והמרים יד על חבירו להכותו אע"פ שלא הכהו
נקרא רשע:

„Es ist dem Juden verboten, seinen Nächsten zu schlagen; und wenn er ihn schlägt, so übertritt er ein Verbot. . . Und wer seine Hand aufhebt gegen seinen Nächsten, um ihn zu schlagen, auch wenn er ihn nicht schlägt, wird ‚gottlos‘ genannt.“

הגה י"א ד"ש חרם קדמונים באדם המכה לחבירו
וצריכין להתיר לו כדי לצרפו למניין עשרה:

[Haga:] „Manche sagen, von den alten sei der Bann gelegt auf einen Menschen der seinen Nächsten schlägt, und man müsse ihn [vom Banne] lösen um ihn zu den zehn¹ zählen zu können.“

¹Bergl. *Geseß* 3.

422, 1:

החובל בחבירו אע"פ שנתן לו ה' דברים אינו
מתכפר לו עד שיבקש ממנו וימחול לו:

„Wenn jemand seinen Nächsten schlägt, dem wird, selbst wenn er ihm fünf Sachen¹ bezahlt hat, dennoch nicht vergeben bis er Abbitte gethan, und jener ihm vergeben hat.“

¹1. Den körperlichen Schaden (נזק); 2. die Schmerzen (צער); 3. die ärztliche Behandlung (רפוי); 4. den Verlust am Verdienst (שבת); 5. die Schande (בושה). Vgl. *Choschen ha-mischpat 420, 3*.

Dass der Akum nicht unter den Begriff „Mitbruder“ fällt, haben wir schon bei anderen Gesetzen gesehen. Was aber Justus von dem Proselyten sagt, mit der Unterscheidung, der Jude, der ihn geschlagen habe, müsse ihm zwar den Schaden ersetzen, aber er werde nicht exkommuniziert, steht weder in der zitierten Stelle *Choschen ha-mischpat 420, 37*, noch steht es überhaupt im Schulchan oder im Talmud. Also ist der ganze Schluss des Gesetzes von den Worten „Ist ein Akum (Christ) jüdisch geworden“ . . . wegzustreichen.

Geseß 98.

¹„Hat ein Jude eine Akum (Christin) geheiratet, so soll man ihm 39 Hiebe geben und die Heirat soll keine Verbindlichkeit haben² und das Beth-din (Rabbineramt) soll denselben in den Bann thun; ja, wenn ein Jude sogar eine Jüdin geheiratet hat, so darf der Jude, wenn diese Christin geworden ist, eine andere Frau nehmen, ohne daß es einer Scheidung bedarf; denn die Akum (Christen) dürfen nicht als Menschen betrachtet werden, sondern sind als Pferde anzusehen.“

¹Schulchan aruch *Eben ha'ezer* 16, 1; entn. aus dem Talmud *Aboda zara* p. 36; ferner daselbst § 44, s; entn. aus dem Talmud *Qidduschin* p. 66.

²Schulchan aruch *Jore de'a* 334, 43 (Art. 4).

Eben ha'ezer 16, 1:

ישראל שבעל עבדים דרך אישות או ישראלית
שנבעלה לעבדים (דרך אישות) הרי אלו לוקין מן
התורה שנאמר לא תחתן בם:

„Ein Jude, der eine Akum geheiratet hat, oder eine Jüdin die einen Akum geheiratet hat, erhält 39 Hiebe nach dem Gesetze, denn es heisst: „Du sollst dich mit ihnen nicht verschwägern.“ (Deut. 7, 3.)

44, 8:

המקדש עבדים או שפחה אינו כלום שאינן בני
קדושין וכן עבדים ועבד שקידשו ישראלית אינו כלום:

„Wenn ein Jude eine Akum oder eine Sklavin heiratet, so ist [die Heirat] nichtig, denn sie sind nicht fähig [zu heiraten]; und ebenso ist, wenn ein Akum oder ein Sklave eine Jüdin geheiratet hat, [die Heirat] nichtig.“

Talmud *Qidduschin* 68a:

מנלן אמר רב הונא אמר קרא שבו לכם פה עם
החמור עם הדומה לחמור אשבתן דלא תפסי בה
קדושי:

„Woher wissen wir es? Es sagt Rab Huna: Es steht in der Schrift: „Bleibet hier mit dem Esel“ (Gen. 22, 5): [d. h.] ein Volk, welches dem Esel gleich ist. Daraus sehen wir, dass sie nicht fähig sind zu heiraten.“

Talmud *Jebamoth* 98a:

אפקורי אפקריה רחמנה לזרעיה דכתיב בשר חמורים
בשרם וזרמת סוסים וזמתם:

„Die Thora hat frei¹ gemacht die Kinder von ihm,² denn es heisst: „Ihr Fleisch ist Eselsfleisch, und ihr Same ist Pferdesame.“³ (Ezech. 23, 20.)

¹Nach dem Gesetze besteht durchaus keine Verwandtschaft zwischen Akum (vgl. Gesetz 88 und 96) sogar nicht zwischen Zwillingen (vgl. *Choschen ha-mischpat* 33, 11).

²Von dem Akum, bevor er Jude geworden ist.

³In der hl. Schrift beziehen sich diese Worte auf die unzüchtigen Ägypter.

Tosephoth zu Talmud Kethuboth 3b:

זרעו חשיב כזרע בהמה:

„Sein (des Akum) Same wird angesehen wie Viehsame.“

Tosephoth zu Talmud Sanhedrin 74b:

ביאת עבדים כביאת בהמה:

„Concubitus Akum ist wie concubitus bestiae.“

Wie diese und noch andere Stellen beweisen, hat Israel allen Grund, über die von Justus beigefügte Motivierung des Gesetzes sich nicht zu beklagen. — Was den Bann betrifft, vgl. *Jore de'a* 334, 43, Art. 4.

Gesetz 99.

¹„Ist einem Juden ein Mitglied aus seiner Familie gestorben, über welches er trauern muß, so darf er sieben Tage sein Haus nicht verlassen und selbst keine Geschäfte machen, um Geld zu verdienen. Wenn sich ihm aber Gelegenheit bietet, mit einem Akum (Christen) zu wuchern, dann darf er das Haus verlassen und die Trauer unterbrechen, denn dieses ist ein gutes Werk, welches er nicht nachholen kann, wenn er die Gelegenheit nicht wahrnimmt.“

¹Schulchan aruch *Jore de'a* 380, 7; entn. aus dem Talmud *Mo'ed qatan* p. 11.

Jore de'a 380, 3:

כשם שהוא אסור בעשיית מלאכה כך הוא אסור
לישא וליתן בסחורה ולילך ממדינה למדינה בסחורה:
„Sowie es ihm (dem Trauernden) verboten ist, eine Arbeit zu verrichten, so ist es auch verboten zu handeln, oder von einer Stadt zur andern zu gehen mit Handelsobjekten.“

380, 5:

אסור לעשות מלאכתו על ידי אחרים (אפילו עכוס)
אא"כ הוא דבר האבד שדבר האבד מותר לאבד
לעשות על ידי אחרים:
„Es ist verboten zu thun seine Arbeit auch durch andere — [Haga:] selbst durch Akum — ausgenommen, wenn es etwas ist, was ihm (dem Trauernden) verloren gehen würde, denn etwas, was ihm verloren würde, ist ihm erlaubt zu thun durch andere.“

הגה ויא דאם לא יוכל לעשות על ידי אחרים והוא
דבר האבד מותר לעשות האבל בעצמו:
[Haga:] „Und manche sagen, dass, wenn er es nicht durch andere thun kann, und es ist etwas, was ihm verloren gehen würde, es dem Trauernden erlaubt sei, es selbst zu thun.“

380, 7:

להלוות לעכוס ברבית לאותם שרגילים ללוות ממנו
מותר להלוות להם על ידי אחרים משום דהוי דבר
האבד:
„Auf Zinsen leihen solchen Akum, welche bei ihm (dem Trauernden) zu leihen pflegen, darf er durch andere, weil es etwas ist, was ihm verloren gehen würde.“

Über den Text im „Judenspiegel“ ist zu bemerken, dass der Jude in den Tagen der Trauer nicht jedem Akum auf Zinsen leihen darf, sondern nur jenen, mit welchen er oft Geschäfte gemacht hat. — Auf die Einschränkung „durch andere“ darf er es thun, legen wir kein Gewicht, denn wenn er niemand hat, der es thun könnte, so darf er es ja selbst thun. (380, 5, Haga.) — Die durch Sperrdruck hervor gehobene Begründung am Schlusse des Gesetzes hat Justus zugesetzt. Zu dem Ausdruck „ein gutes Werk“ vgl. Gesetz 16.

Geſetz 100.

¹ „Ein jeder Jude ist verpflichtet, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechtes zu heiraten. Er soll daher eine Frau nehmen, mit der er noch Kinder bekommen kann, also keine alte, oder sonst eine, mit welcher dieses (nämlich Kinder zu bekommen) nicht möglich ist. Nur wenn die Frau ² Geld hat, und er sie des Geldes willen heiraten will, so ist es ihm erlaubt, und das Beth-din (Rabbineramt) kann es ihm nicht verbieten, auch eine solche zu heiraten, mit der er keine Kinder mehr bekommen kann.“

„Hat ein Jude Kinder, die ³ Bastarde oder blödsinnig sind, so hat er seiner Pflicht, zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes mitzuwirken, genügt. Sind aber keine Kinder ⁴ Akum (Christen), ist z. B. ein Christ jüdisch geworden und hat Kinder von früher, die nicht jüdisch geworden sind, dann hat er seine Pflicht, zur Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechtes zu wirken.“

¹ Schulchan aruch Eben ha'ezer 1, 1; entn. aus dem Talmud Jebamoth p. 63.

² Dasselbst 3, Haga und 2, Haga 1; entn. aus dem Ri Bar Scheschet 15.

³ Dasselbst 6, Haga; entn. aus Raschba.

⁴ Dasselbst 7; entn. aus dem Talmud Jebamoth p. 62.

schlechtes mitzuwirken, nicht erfüllt, weil die Kinder der Akum (Christen) nicht einmal jüdischen Bastarden und Blödsinnigen gleich zu achten sind.“

Eben ha'ezer 1, 1:

חייב כל אדם לישא אשה כדי לפרות ולרבות:

„Jeder Jude ist verpflichtet zu heiraten zur Fortpflanzung und Vermehrung [des Menschengeschlechtes].“

1, 3 Haga:

כו שלא קיים פריה ורביה ובא לישא אשה שאינה בת בנים כגון עקרה וזקנה או קטנה משום שחושק בה או משום ממון שלה אע"פ שמדינה הוה למחות בו לא נהגו מכמה דורות לדקדק בענין הזיווגים:

„Wenn ein Jude das Gesetz der Fortpflanzung noch nicht erfüllt hat und er will eine Frau heiraten die keine Kinder bekommt z. B. eine unfruchtbare, eine zu alte, oder eine zu junge, weil sein Herz an ihr hängt, oder um ihres Geldes willen, so sollte man es ihm nach dem Gesetze zwar wehren, aber seit mehreren Generationen pflegt man mit solchen Heiraten es nicht so genau zu nehmen.“

1, 6 Haga:

הוה הבן ממזר או חרש שוטה וקטן קיים המצוה:

„Ist der Sohn ein Bastard oder ein Taubstummer, Verrückter oder Kleiner, so hat er (der jüdische Vater) das Gebot erfüllt.“

1, 7:

היו לו בנים כשהיה עכו"ם ונתגייר הוא והם הרי זה קיים מצוה זו:


„Wenn er als Akum Kinder hatte, und ist er und sie jüdisch geworden, so hat er das Gebot erfüllt.“

Der Ausdruck des Justus „Nur wenn die Frau Geld hat“ ist Übertreibung, da im Urtexte noch dabei steht: „wenn sein Herz an ihr hängt oder“. Aus dem Ganzen geht hervor, dass man heutzutage überhaupt nicht mehr absolut verlangt, dass die Ehe voraussichtlich fruchtbar sei.

Was den zweiten Teil des Gesetzes betrifft, so steht im Schulchan selbst blos positiv, dass der zum Judentum übergetretene Akum seine Pflicht erfüllt hat, wenn seine Kinder ebenfalls jüdisch geworden sind. Die Kehrseite, wie Justus die Sache darstellt, ist natürlich auch richtig; die Commentare sagen es noch ausdrücklich. Die durch Sperrdruck hervorgehobene Begründung am Schlusse des Gesetzes ist ein Zusatz, gegen welchen sachlich nichts einzuwenden ist.



Resultat.

m ‚Judenspiegel‘ stehen gar böse Dinge von den Juden. Wir wurden aufgefordert, das Büchlein, klein an Umfang aber schwer an Inhalt, gründlich zu untersuchen. Wir thaten es. Keinem zu Lieb' und keinem zu Leid' — nach bestem Wissen und Gewissen urteilend, finden wir folgendes Resultat:

Wie es überhaupt keinen Menschen ohne Fehler und kein Buch ohne Irrtum giebt, so hat auch der ‚Judenspiegel‘ seine Fehler und Mängel und zwar — wir müssen es gestehen — mehr als man von einer solchen folgenschweren Publikation erwarten dürfte. Dr. Justus ist ein gründlicher Kenner des talmudischen Judentums, aber diese seine Arbeit trägt hie und da den Stempel der Flüchtigkeit. Wenn in der Vorrede (S. 8) gesagt wird, die Gesetze seien direkt aus dem *Schulchan aruch* übersetzt, so sollte man erwarten, sie seien wörtlich wiedergegeben, zumal sämtliche Gesetze in Anführungszeichen stehen. Solche wichtige Texte hätten auch wörtlich übersetzt werden müssen; die nötigen Erklärungen und Begründungen waren in Klammern oder in Noten anzuführen, so dass ein jeder hätte erkennen und prüfen können, was sicher richtig, und was blosse Ansicht des Verfassers ist. Dadurch dass Justus verschiedene Texte mit einander verwebte und zuweilen die Begründung selbst zufügte, sind die Gesetze nicht unrichtig geworden; aber weil sie nicht wörtlich übersetzt sind, müssen sämtliche Anführungszeichen am Anfange und am Schlusse der Gesetze weggestrichen werden.

Im Ausdruck finden wir manche Unkorrektheiten und Übertreibungen: dass sie indes nicht beabsichtigt sind, beweisen manche Lücken in den Texten, welche zu Gunsten der Juden sind. Aus unserer gründlichen Prüfung haben wir die Überzeugung gewonnen, dass die Ungenauigkeiten im ‚Judenspiegel‘ keineswegs aus böswilliger Absicht, als vielmehr aus Mangel an ruhiger Überlegung entstanden sind.

Ganz besonders aber ist hervorzuheben, dass die wirklichen Fehler des Büchleins sich nur auf Nebensächliches beziehen, und dass die schlimmsten Sätze im Judenspiegel richtig aus dem rabbinischen Original übersetzt sind. Wenn auch einige Gesetze unschuldiger Natur sind, und nicht die Schärfe haben, welche Justus in denselben zu finden glaubt, so müssen wir, um uns nicht an dem Verfasser des ‚Judenspiegels‘ zu versündigen, hier ausdrücklich bemerken, dass er noch zahlreiche andere „Gesetze“ hätte anführen können, deren Erwähnung den Juden viel unangenehmer gewesen wäre, als manche der im ‚Judenspiegel‘ enthaltenen. Somit kann sich Israel durchaus nicht beklagen, wenn man sagt, dass im *Schulchan aruch* die inhumanen Gesetze stehen, welche im ‚Judenspiegel‘ enthalten sind.

Wir haben die Arbeit des Dr. Justus einer strengen Kritik unterworfen. Mag vielleicht mancher unserer christlichen Mitbrüder denken, dass wir die Grenze des Notwendigen überschritten haben: wir sind überzeugt, Dr. Justus selbst wird uns unser Urteil nicht übel nehmen. Er will offenbar nur die Wahrheit ans Licht ziehen, und wenn er sich geirrt hat, wird er uns dankbar sein, dass wir das Publikum darüber belehren.

Trotz unserer Strenge gegen Justus ist unser Resultat wenig erfreulich für Israel.

Der Jude Heinrich Ellenberger, der das Judentum gewiss kennt, schreibt in seinem „Geschichtlichen Handbuche“ (Budapest 1883) Seite 47:

„Es existieren nur noch Schulchan-Aruch-Juden.“

Wer dies sagt, hat es zu verantworten; soviel aber ist gewiss:

Jeder Schulchan-Aruch-Jude, der noch Schamgefühl hat, muss erröten, wenn er in diesem „Spiegel“ sein Gesicht besieht! — — —

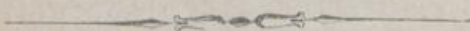
*

*

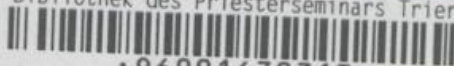
*

VIRO CONSIDERANTI
VULTUM NATIVITATIS SUAE
IN SPECULO.

(*Jac. 1, 23.*)



Bibliothek des Priesterseminars Trier



:96001630313

